Jur.

2830

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Jur. 2830

Acten-mässiger Unterricht, die Chur-Böhmische Wahl-Stimme und deren Ausübung betreffend.

ANNO M. DCC. XLI.

6701101

Es ist eine Reichs-kündige Sach, daß weyland Ihro in GOtt ruhende Kayserl. und Königl. Catholische Majestät zu der letzt fürgewesten Chur-Mayntzischen Wahl, in so weit es ohne Unterbruch der Canonischen Wahl-Freyheit nur immer seyn können, durch Dero darzu abgeordneten Kayserl. Commissarium, Grafen von Kufstein, nicht wenig beygetragen haben.

Häuffige, und zum Theil eygenhändige unwiedersprechliche Beweißthümer der darfür ausnehmend bezeugter danckbarester Erkänntlichkeit könnten benöthigten Falls der gantzen Welt vor Augen gelegt werden. Es ist aber darbey nicht geblieben, sondern bald im Anfang Seiner Churfürstlichen Gnaden Regierung, aus vollkommener Erkanntnuß, wie enge mit des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses Erhaltung und Flor die allgemeine Reichs-Wohlfahrt verknüpffet ist, im

Jahr 1732. zwischen weyland Seiner Kayserlichen Majestät und Dero Erben und Nachkommen an einem, dann eben erwehnt- Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, und Dero Ertz-Stift am anderen Theil, ein ewiger Bündnuß- und Vereinigungs-Tractat errichtet, und darinnen der zukünftigen Kayser-Wahl halber dasjenige
N. 1. ausbedungen worden, was aus der Beylag sub Numero primo des mehreren zu ersehen ist.

Man vermuthet nicht, daß Chur-Mayntzischer Seits in Abrede dörffte gestellet werden wollen, daß von weyland Ihro Kayserl. Majestät nicht nur sammentlichen vermög sothanen Unions-Tractats übernohmenen Verbindlichkeiten ein getreues Genügen geleistet, sondren noch über das alle Gelegenheiten hervorgesucht worden seind, der Freyherrlich- und nunmehro Reichs-Gräflich-Elzischen Familie viele Gnaden angedeyhen zu lassen.

Dem gantzen Reich ist bekannt, wie vielen Verdruß Allerhöchst Dieselbe dardurch Sich zugezogen, daß in der Frey-Gerichts-Sach dem Ertz-Stift so, wie man es denen Reichs-Satzungen gemäß zu seyn befunden hat, von Kayserl. Amts-Obliegenheit-wegen nachdrucksahm an Hand gegangen worden; obwohlen man untereinstem einen gütigen Vergleich zwischen denen im Streit verfangenen Theilen zu stifften, sich gewiß äusserst und aufrichtigst beeyffert hat.

Die Frag ware nicht, dem Ertz-Stift Mayntz von jenem, was ihme vor des letzteren Grafen von Hanau Absterben zukame, das allergeringste zu entziehen; sondren es

ware

ware allein um einen mehr- oder mindern Zuwachs von einem jährlich ungefehr 8000. Fl. betragendem Land zu thun. Gleichwohlen wurde der Treu- gemeinte Zuspruch, daß aus Behertzigung der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt in etwas hierunter nachgegeben werden möchte, zu Mayntz nicht allzeit zum Besten aufgenommen. So allein genung ist, um von dem Grund oder Ungrund derer nachhero wegen nicht sogleich, als anderer seits darzu eingerathen worden, erfolgten Hindanlassung von gantz Nieder-Schlesien geführter Klagen, das behörige Urtheil zu fällen.

Inzwischen daurete Reichskündiger-massen das beste Vernehmen zwischen dem Wienerischen- und Chur-Mayntzischem Hof nicht nur in Lebzeiten weyland Ihro Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens, sondren auch nach Dero Höchseeligstem Hinscheiden immer fort. Chur-Mayntzischer Seits beschahe der erstere Antrag, die Königlich-Chur-Böhmische Wahl-Stimme durch Seine Königliche Hoheit, den Hertzogen von Lothringen und Barr, Groß-Hertzogen von Toscana, vertretten zu machen. Wornach sich also bey der durch den Freyherrn von Erthal beschehenen Einladung gerichtet worden ist.

Ihro Majestät der Königin konte nicht anderst, als gleichgültig seyn, ob sothane Stimm in Dero Nahmen ausgeübet, oder von Dero Durchleuchtigstem Gemahl verführet würde, sobald nur die der Cron Böheim anklebende, und Ihro, als derselben Besitzerin, zustehende Gerechtsame ungekränkt verbliebe. Gleichwie ohnmöglich wiederspro-

chen werden konte, auch ungehindert des zu Franckfurth sich seithero ergebenen **Reichs-Satzungs wiedrigen, null und nichtigen** Verfahren, annoch nicht wiedersprochen werden mag, daß vielbesagte Stimme dem Königreich Böheim unzertrennlich anklebe; also liessen sich Allerhöchst-Dieselbe wohl keineswegs beygehen, daß von jemanden, wer der gleich seyn möchte, die Befugnuß selbsten würde in Zweiffel gezogen werden wollen oder können.

Die Weibliche Erbfolg hat vermög der goldenen Bull in besagtem Königreich unstrittig statt. Vermög dieser nemlichen goldenen Bull ist die Chur-Würde und Stimme von dem Besitz des Königreichs unabsonderlich, aller gemacht werden wollender Ansprüchen, von was Natur sie gleich immer seyn möchten, ungehindert. Und da laut eben dieses ältesten Reichs-Grund-Gesätzes alle Thathandlungen währendem Interregno noch schärffer als sonsten verbothen, ja so gar ausdrucklich vorgesehen ist, daß wer einen solchen Besitz zu stöhren sich anmassen würde, der eygenen ansonsten habender Stimme verlustigt seyn solte; So ist um so viel weniger menschmöglich, daß ohne dieses Gesätzes offenbahristem Unterbruch mittelst der verbothenen Stöhrung des also versicherten Besitzes die Befugnuß des Landfriedbrüchig vergewaltigten theils gekräncket, hingegen dem ungerechten Gewalt ausübendem Theil einige Befugnuß zugeleget werden möge. Hat nun alles dieses in jeder Begebenheit, wo ein Churfürstenthum währender Erledigung

des Kayserlichen Throns dörffte angefochten werden wollen, statt; um wie viel mehr muß es in gegenwärtiger Vorfallenheit statt finden, wo Jhro Majestät die Königin einen vom gesamtem Reich auf das feyrlichste gewehrten Besitz vor sich haben. Allerhöchst-Dieselbe haben dahero bey so klarer Maßgab der goldenen Bull Dero Königl. Chur-Böhmische Stimme gegen alle Anfechtung um so mehrers sicher zu seyn geglaubt, als derley Umstände und Zeiten vorzusehen nicht möglich ware, **wo gar alle Tractaten, Garantien, Reichs-Satzungen, ja die unstrittigste Reglen des natürlichen Rechtens** würden mit Füssen getretten, und von Dero auf contradictorische Ansprüche sich gründenden, aber durch eygennutzige wiederrechtliche Absichten unter sich vereinbahrten offentlichen Feinden, der im Reich bis nun zu nie erhörte Gewalt angemasset werden, Richter über ihr der Königin unschätzbare Gerechtsame abzugeben, und für sich allein vielbesagtes ältestes Reichs-Grund-Gesätz, mithin dessen gantze Verfassung abzuänderen.

Jhro Majestät die Königin waren mithin, nach Dero jederzeit gerechtesten Gesinnung, eintzig und allein besorget, die, wie obgemeldet, von Chur-Mayntz veranlaßte Vertrettung der Chur-Böhmischen Stimme dergestalten fassen zu lassen, daß die eventuale Nachfolgerinnen und Nachfolger ihrer bloßwärtigen Eventual-Befugnuß den mindesten Abbruch andurch beschehen zu seyn, sich nicht beklagen könten: auf gleiche Weis, als diese nemliche Sorgfalt auch bey der

bekann-

bekannten Ubertragung der Mit-Regentschaft geäussert worden ist.

Nicht überzeugender kan ein- und anderes, als durch Kundthuung derer hiervon handlender Uhrkunden dargethan
N. 2. 3. werden: welche zu solchem Ende sub Numeris secundo,
und 4. tertio und quarto hierbey kommen. Dann endlichen ehedessen niemanden leicht zu Sinn gekommen, aus einer Uhrkund das gerade Wiederspiel dessen, was sie ausdrucklich besaget, erzwingen zu wollen. Ihro Majestät der Königin konte sonder Zweiffel nicht verwehret werden, ohne mindester Berührung des Eigenthums, so allein mit einem Fideicommisso behaftet zu seyn ermessen werden kan, von der Ihro lediglich, und unstrittig zukommender Gerechtsame, für die Zeit, als Ihro sie zukommt, mit sorgfältigster Verwahrung des denen hohen Eventual-Nachfolgerinnen und Nachfolgeren zustehenden Rechtens, an einen Dritten mehr oder weniger zu überlassen.

Wordurch anderen weder mittel- noch ohnmittelbahr das mindeste entgehet, darzu kan nach der Sachen selbst redender Natur keine fremde Einwilligung vonnöthen seyn. Dessen ungehindert ware, wie dem am Wienerischen Hof anwesend gewestem Königlich- Pohlnisch- und Chur-Sächsischem Abgesandten, Freyherrn von Bünau, unablehnlich erwiesen worden, Ihro Majestät der Königin Meynung allerdings, zur Bezeugung Dero ausnehmender Aufmerksamkeit für Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen, deroselben von dem gefaßtem

tem Entschluß noch ehender Nachricht, und in Sachen das behörige Licht zu geben, als nicht Jhro sothaner Entschluß von anderwärts zukommen könte. Allein die unvermuthete längere Verweilung des Grafen von Wratislau zu Warschau hat verursachet, daß dieser Endzweck vor der Hand nicht erreichet worden.

So bald man also nachhero erfahren, daß von wegen der so, wie obstehet, übertragenen Mit-Regierung einige Unzufriedenheit zu Dresden bezeuget worden, haben Jhro Majestät die Königin, dem Grafen von Khevenhüller bey dessen eygener Dahinsendung, ausdruklich mitgegeben, die kräftigste und bündigste Versicherungen, als sie nur immer andererseits anverlangt werden möchten, wegen ungekränckter Festhaltung der Pragmatischen Sanction, und der darinnen gegründeter eventualen Nachfolge, dortigem Hof anzubiethen.

Hierbey liesse man es nicht bewenden, sondren um Jhro Majestät der Königin, und Seiner Königl. Hoheit aufrichtigste und redlichste Gesinnung noch unwiedersprechlicher zu erkennen zu geben, wurde das nemliche Anerbiethen, so vorhin mündlich beschehen ware, mittelst eines besonderen, den 18. Februarii dem Freyherrn von Bünau zu Wien behändigten, und den 28. ejusdem von denen Grafen von Wratislau und Khevenhüller zu Dresden übergebenen pro Memoriâ hierbey sub Numero quinto, schriftlich wiederholet. N. 5. Die Antwort dortigen Hofes ist nach Ausweiß des Numeri sexti ausgefallen, worauf dies Orths, was die N. 6.

N. 7. fernere Beylag sub Numero septimo in sich enthaltet, erwiedriget worden ist. Und seind die darinnen einkommende Versicherungen, für so zulänglich, wie sie es auch an sich seind, zu Dresden selbsten angesehen worden, daß hierauf den 11. April. die aus der selbigen Tags geschlossen- und unterzeichneter Convention ersterem Articul, hierbey sub Numero
N. 8. octavo, erhellende Einverständnuß erfolget ist: massen die darinnen erwehnte Declaration just die nemliche ist, so sub Numero septimo sich angezogen befindet.

Was voraussstehet, dienet untereinstem zur Erleuterung dessen, so in die von Chur-Mayntz veranlaßte Vertrettung der Chur-Böhmischen Stimme einschlägt. Man hat es also theils aus dieser Ursach, und theils von darumben mit Stillschweigen nicht übergehen mögen, weilen nicht nur in dem Chur-Sächsischem Manifest der übertragenen **Mit-Regierung**, auf eine mit obigen unwiedersprechlichen Beweißthümeren zu vereinbahren nicht mögliche Art, gedacht wird; sondren auch das Chur-Mayntzische Ministerium seit der Zeit, als es durchaus den geraden Gegensatz dessen, was es vorhin vor **gerecht, billig, Reichs-Satzungs-mäßig, gemeinnutzlich, ja unentbehrlich** angesehen, mit nicht leicht erhörter Ungestümm und Heftigkeit verfechtet, ungehindert derer wegen Vertrettung der Chur-Böhmischen Stimme ehedessen geäusserter, und durch offentlichen Druck bekannt gemachter Principiorum, derenthalben dem Freyherrn von Prandau

die

die unglimpflichste und unziemlichste Vorwürffe gethan hat.

Man kehret aber nunmehro auf dasjenige, was die Chur-Böhmische Stimme, und deren Ausübung ins besondere betrifft, wieder zuruck.

Ungeachtet in der Urkund, oben sub Numero secundo, derer eventualen Nachfolgerinnen und Nachfolger Gerechtsame gegen alle von der Vertrettung anscheinen mögende Gefahr auf das kräftigste verwahret worden; So hat man es jedoch hierbey nicht bewenden lassen, sondren zu noch mehrerer Darthuung diesseitiger aufmerksamster Beflissenheit, alles, was nur den mindesten Schein einiger Anstößigkeit haben möchte, auf das vorsichtigste zu vermeiden, sothane Beflissenheit durch ein an sammentliche Königl. Ministros allschon unter dem 27. Novemb. vorigen Jahrs, erlassenes, inn- und ausser Reichs diensamer Orten kund zu thun anbefohlenes Circular-Rescript noch weiters zu erkennen gegeben.

Der Extract sothanen Rescripts kommt sub Numero nono hierbey, und findet sich darinnen sowohl die der Chur-Würde und Chur-Stimme halber Ihro Majestät der Königin zukommende eygene Gerechtsame durch unablehnliche aus der goldenen Bull, aus der Reichs-Historie, und Reichs-tägigen Actis entnommene Gründe bestärket; als auch mittelst mehrerer Exemplen, mithin aus der Reichs-Observanz, die unterschiedene hierbey beobachtete Modalitäten zulänglich erleutert: mit dessen Wiederholung um so N. 9.

 weni-

weniger sich aufgehalten wird, als ausser einigen Sophistischen Verdrehungen bis nun zu nichts zum Vorschein gekommen ist, was dem Innhalt dieses Rescripts mit standhaftem Grund entgegen gesetzet worden wäre. Dahero sich auf eben diesen Innhalt, gleich als würde er Wort für Wort hier angeführt, um so billiger nochmalen bezogen wird.

Bald darauf kamen zwey Stuck zum Vorschein, so beede die Böhmische Chur-Würde und Stimme, wie auch deren übertragene Vertrettung anzufichten, zwar in gleicher Maß abzieleten, aber gegen einander streitende Grund-Sätze in sich enthielten: welche **Gegeneinanderstreitung** jedoch nicht verhindert hat, daß nicht die Höfe, wo sie geschmiedet worden, zu Ihro Majestät der Königin, und des Ertz-Hauses Unterdruckung, sich miteinander vereinbahret hätten: zum abermaligem klarem Kennzeichen, in was Zeiten man leyder nunmehro verfallen seye.

N. 10. & 11. Beede diese Stuck seind sub Numero 10. und 11. anschlüßig, anbey so beschaffen, daß, wann absonderlich ihr sich selbsten wiedersprechender Innhalt mit einander vereinbaret wird, niemanden, so nicht die offenbahriste Warheiten zu mißkennen seine Ursachen haben mag, deren Schwachheit und Ungrund leicht verborgen seyn kan. Man hat sich also denenselben das zweyte Circular-Rescript vom 20. Decem-
N. 12. bris vorigen Jahrs, hierbey sub Numero duodecimo, entgegen zu setzen begnüget.

Auch

Auch dieses Rescripts Innhalt ist so überzeugend, daß obschon geliebter Kürtze halber er nicht wiederholet wird, man gleichwohlen nicht umhin kan, den geneigten Leser zu ersuchen, nicht minder, als wäre er gegenwärtigem Unterricht Wort für Wort einverleibt, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten.

Schon damahls wurde angemercket, daß ohne gewaltthätigem Unterbruch der goldenen Bull von keiner, auch nur **einsweiliger, und zeitlicher Aufhörung, oder Quiescenz**, oder wie man es sonsten benamsen oder beschönigen möchte, der Königlich-Böhmischen Chur-Würde und Chur-Stimme, die Frag jemahlen seyn könne, nachdeme so klar in sothanem Reichs-Grund-Gesätz vorgesehen, **quòd Regno Bohemiæ Dignitas Electoralis *perpetuò* debeat inhærere, & ab illo *nullo unquam tempore* separari.** Daß nun aber mit und neben einander nicht bestehen könne, **auf eine Zeit und für einen Actum zu ruhen, und beständig zu verbleiben, ohne jemahlen angefochten, oder einem Anstand und Untersuchung unterworffen werden zu können**, hat bis anhero niemand leicht zu zweifflen sich beygehen lassen.

Ingleichem wurde schon damahls angemercket, daß da nach dem in der Beylag sub Numero undecimo selbsten ein-

eingestandenem Grund-Satz niemand ein Recht, so er selbsten nicht hat, einem Dritten mittheilen, oder zukommen machen kan, zu begreiffen nicht wohl möglich seye, wie jene, welche ihr vermeintliches vorzügliches Recht, und den darauf gründenden Wiederspruch, selbsten von Weiberen herleiten, Ihro Majestät der Königin, ihres Geschlechts halber, einen vernünfftigen Anstand regen mögen.

Und endlichen wurde auch damahls schon angemercket, daß nachdeme bey gäntzlich erloschenem Manns-Stammen kein Agnatus mehr übrig ist, noch übrig seyn kan, wieder der Sachen offenbare Natur streite, auf gegenwärtigen Fall appliciren zu wollen, was in Ansehung derer der Weiblichen Erbfolg nicht fähiger übriger weltlicher Churfürstenthümer von dem proximo Agnato die goldene Bull verordnet.

Wie unablehnlich aber gleich all-vorausstehendes, und der übrige Innhalt beeder Circular-Rescripten vom 27. Novembris und 20. Decembris letzt verflossenen Jahrs ist; So muste man jedoch bald hernach vernehmen, daß nichts desto weniger eines theils von dem dieserthalben erregtem nichtigem Scrupel, und anderen theils von denen im Reich entstandenen Unruhen, so nach Anleitung des ersten Capituls der goldenen Bull zu gemeinschaftlicher Besorgung der allgemeinen Sicherheit den Wahl-Convent hätten beschleunigen machen sollen, Anlaß genommen werden wollen, denselben auf drey bis vier Monat ausstellen zu ma-

chen.

chen. Woruber von Seiner Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Seine Königl. Hoheit, den Groß-Hertzogen von Toscana, als wiederholt-erkannten Administratorem der Chur Böhmen, die Zuschrift sub Numero 13. erlassen worden ist. N. 13.

Dieser Antrag, den Wahl-Convent auf drey bis vier Monat zu verschieben, rührete von Chur-Pfaltz her, mithin ware gantz kenntlich, aus was Absicht er beschahe. Damahls hatte Frankreich annoch nicht Zeit und Weil gehabt, sich die Teutsche Unruhen zu Nutzen zu machen, und in des Reichs Domestica dergestalten einzudringen, daß dessen wichtigste Anligenheiten lediglich nach des Marechal Bell'Isle Vorschrifft geschlichtet worden. Seine ehedessen von Chur Mayntz, wie billig, hoch angezogene Drohüngen waren noch nicht erfolget, weniger das werthe Vatterland mit hundert tausend Mann frembder so genannter Hülfs-Völker überschwemmet. Hätte man sich also an die Verordnung der goldenen Bull lediglich gehalten, und wäre in Besorgung des Reichs allgemeiner Wohlfahrt nur mit halb so vielem Eifer zu Werck gegangen, als seithero zur Kränckung Ihro Majestät der Königin, und der Cron Böheim unschätzbarester Gerechtsame, zur gäntzlichen Zernichtung der Teutschen Freyheit, und Umsturtz dessen Verfassung angewendet worden; So würde dem Marechal Bell'Isle nicht gelungen seyn, im Reich den Dictatorem abzugeben. Der Verzug konte nicht wohl anderen, als jenen zu Guten kommen,

welche

welche die Ruhe zu stöhren, oder die Unruhen sich zu Nutzen zu machen vorhatten. Und kan durch unablehnliche Proben der gantzen Welt vor Augen geleget werden, daß bey Jhro Majestät der Königin keineswegs gehaftet, von besagtem Verzug Vortheil zu ziehen. Allein aus Ubermaß des so viel möglich beyzubehalten entschlossenen Glimpfes wird mit Kundthuung sothaner Proben, und alles dessen, was währender solcher Zeit sich zugetragen hat, annoch zuruck gehalten. Wann aber noch weiters dem Wiennerischem Hof sich zugedrungen werden solte; So würde man in der That zeigen, wie wenig hierunter das Licht zu scheuen derselbe Ursach habe, und die gantze Welt über den der Nachkommenschaft unglaublich vorkommen müssenden Verlauf und Aneinanderhang sammentlicher Begebenheiten, und deren Umständen sich nicht genung verwunderen können. Obwohlen nun alles dieses vorzusehen nicht möglich ware; So hat jedoch der Wiennerische Hof einen Theil des aus dem Verzug entspringen dörffenden Unheyls schon damals besorget. Um also deme vorzukommen, liesse sich derselbe auf das eifrigste angelegen seyn, den mindesten auch nur scheinbahren Stein des Anstosses aus dem Weeg zu raumen. Da er nun zu gleicher Zeit benachrichtet worden, daß, obschon zu Hannover die Jhro Majestät der Königin der Chur-Würde und Chur-Stimme halber zustehende Gerechtsame nicht in geringsten Zweiffel gezogen, doch sich an der von Chur-Mayntz bey der Einladung beobachteten Modalität gestossen wurde; So hat man zwar einerseits sich weder entschütten wollen, noch

noch können, jetzt besagte Modalität, als denen Reichs-Gesätzen, und Observanz durchaus gemäß zu verthädigen; andererseits aber sich darbey aufzuhalten nicht für gut befunden, sondren dem Wiennerischen Hof gantz gleichgültig zu seyn bezeuget, welcher von denen vorhin üblichen dreyen Modis der eygenen Führung der Chur-Stimme, oder deren Vertrettung durch Seine Königl. Hoheit, oder auch derselben Auftragung an die Böhmische Stände erwehlet, und für den diensamsten erachtet werden dörffte. Hiernach ist sich also in der Antwort auf obige Chur-Mayntzische Zuschrift, worvon die Abschrift sub Numero decimo quarto N. 14. hierbeykommt, gerichtet worden.

Durch jenes, was sich bey der Wahl weyland Kaysers Carl des Fünfften ergeben, wurde die Unanstössigkeit der übertragenen Vertrettung überzeugend erwiesen, zugleich jedoch wohl bedächtlich erkläret, **daß nichts desto weniger den sothaner Vertrettung halber geäusserten Scrupel, um willen die Modalität für gleichgültig angesehen würde, auf ein- oder andere Weis zu heben gar nicht schwer fallen könte.** Und endlichen wurde schon damals vorgesagt, daß bey verschiebendem Wahl-Convent und anfechtender Chur-Böhmischen Stimme, **die Verwirrung von darumben zu- und nicht abnehmen müste, weilen man nicht**

hoffen könte, einige Befugnuß künfftighin unangefochten verbleiben zu dörffen.

Um die Materie vollständig zu erleuteren; So kan man nochmalen zu erwehnen nicht umhin, daß die Anstände, so gegen die Böhmische Chur-Würde und Stimme gereget werden wollen, unter sich mercklichen **unterschieden**, und zum Theil **nicht vereinbahrlich waren.**

Von Chur-Bayeren will kundbarer massen aus denen ehedessen, so lang sie in der Dunckelheit verblieben, sehr hoch erhobenen, nach der ersteren Kundthuung aber durch die bloßwärtige Einsicht derer Original-Urkunden, worauf sie gegründet werden wollen, nemlich des Ferdinandeischen Testaments und Codicills, sattsam wiederlegten vermeyntlichen Ansprüchen, Ihro Majestät der Königin der rechtmässige Besitz Dero Erb-Königreichs Böheim in Zweiffel gezogen werden. Dieses Vorwands hat sich Graf von Törring bey Zuruckſendung der des sicheren Geleids halber an Ihro Churfürstlichen Durchleucht erlassenen Original-Zuschrifft zu bedienen vermeynet. Es ist ihme aber darauf mittelst des Grafen Kinsky Antwort so zureichend begegnet worden, daß um von des Vorwands Unfug überzeugt zu seyn, bey jedem mit Vorurtheilen, oder Neben-Absichten nicht umfangenem Gemüth hoffentlich genung seyn wird, gegen dieser Antwort die darinnen angezogene drey Stellen der goldenen Bull, nebst der vom Reich geleisteter Gewehrung der Pragmatischen Sanction zu halten.

Beede jetzt erwehnte Schreiben finden sich der hiesigen vorläuffigen **Beantwortung der Chur-Bayerischen so genannten gründlichen Ausführung** allschon beygedruckt.

Und eben diese vorläuffige Beantwortung haltet häuffige und dergestalten unablehnliche Beweißthümer der Nichtigkeit derer Chur-Bayerischen Ansprüchen in sich, daß an sothaner Nichtigkeit innerlich nicht leicht jemand zweifflen wird.

Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit dem einige Zeit nach denen Törringischen und Kinskyschen Schreiben zum Vorschein gekommenem Wiederspruch des Spanischen Bottschafters Grafen Montijo. Die dessen zu Franckfurt übergebenen zweyen Schriften entgegen gesetzte Wiederlegung ist in jedermanns Händen. Und ist nachhero, um das Werck kürtzer, und nach eines jeden, auch derer Reichs-Satzungen so genau nicht kündigen, Begrieff zu fassen, der Chur-Mayntzischen Directorial-Wahl-Bottschaft von dem Königl. Chur-Böhmischem legitimirtem drittem Wahl-Bottschafter, Freyherrn von Prandau unter dem 23. Septembris jüngsthin das pro Memoriâ überreichet worden, so in Lateinischer und Teutscher Sprach sub Numero decimo quinto hierbeykommt. N. 15.

Obwohlen es nicht gar weitläufftig ist; So wird doch andurch die Materie erschöpffet. Und da man bey dessen Auffsatz beflissen gewesen, sich an die eygene Wörter der gol-

denen Bull genau zu halten; So kan, ohne diese zu wiedersprechen, eben so wenig des pro Memoriâ-Innhalt wiedersprochen werden. Wann Kayser Carl der Vierte voraus gesehen hätte, was sich in jetzigen Zeiten ergeben möchte; So hätte er ohnmöglich den Unfug und Ungültigkeit dessen, was solchergestalten erfolget, klärer und kräftiger, als in der goldenen Bull beschehen, zu erkennen geben können. Der Fall, wo ein Churfürst mit dem anderem Stritt, oder gegen selben Ansprüche hätte, wird darinnen so deutlich, als möglich, ausgedruckt, anbey vorgesehen, **daß dessen ungehindert das sichere Geleid geleistet, wiedrigen falls der es versagende Churfürst seiner eygenen Stimme für dasselbemahl verlustig seyn solle.**

„Si verò aliquis Princeps Elector cum aliquo suo „Coëlectore inimicitias gereret, & inter eos, **quæcunque contentio, controversia, seu dissensio verteretur; his nequaquam obstantibus** alter alterum vel alterius nuncios ad electionem ejusmodi destinandos, præmisso modo conducere sit obstrictus **sub pœnâ perjurii, ac perditionis eâ vice duntaxat suæ vocis in electione**, ut superius est expressum.

In

In keiner Begebenheit, wie die gleich immer beschaffen seyn möchte, kan eine adæquatere Entscheidung, als gegenwärtige, in einigem Reichs-Gesatz zu finden seyn, mithin ist durch Menschen-Sinn nichts auszudencken möglich, was sich der rechtlichen Würckung derselben entgegen setzen liesse, als die obschon ungerechte, doch nunmehro alles vermögende Kraft derer B.ll'Islischen, durch hundert tausend Mann so genannter **Churfürstl Hülfs-Völker** unterstützter Bedrohungen. So weit ist es mit dem Reich, dessen Freyheit, Gesätzen, Verfassung, noch nie gekommen. An statt daß einer die Ruhe währendem Interregno stöhrender, und sich feindlich gegen seinem Mit-Churfürsten betragender Churfürst seiner eygenen Stimm für dasselbemal verlustigt seyn solte, wird die Sach umgekehret, und dem also Landfriedbrüchig vergewaltigtem Theil die Chur-Würde und Gerechtsame von dem ihn begewaltigendem Theil aberkannt. Und hierinnen solle des Reichs-Wohlfahrt, dessen Erhaltung, und die theure Directorial-Pflichten bestehen. Wo ist in der Reichs- oder einig anderer Historie ein Beyspiel zu finden, so diesem auch nur von weitem beykäme?

In dem zwantzigstem Capitul der nemlichen goldenen Bull heisset es, daß der Besitzer des Landes, welchem die Chur-Würde anklebet, zur Führung der Stimme ohne eintziger Wiederred, **sine contradictione qualibet**, zuzulassen, und was wieder ihn, **inn- und ausser Ge-**

richts, in judicio vel extra, verhengt werden möchte, Verhör, Process, Gericht, Urtheil, oder was es immer seye, durchaus ungültig, null- und nichtig seyn solle. Quodsi per errorem, vel aliàs auditus quis fuerit, aut processus, judicium, sententia, vel aliquid hujusmodi contra præsentem dispositionem nostram emanaverit, seu quomodolibet attentari contigerit, hoc totum & omnia ex his, & quolibet eorum sequentia eo ipso viribus non subsistant. Daß nun dem Königreich Böheim die Chur-Stimme anklebe, wird von derselben Anfechteren selbsten erkannt. Daß Ihro Majestät die Königin zur Zeit des erledigten Kayserlichen Throns in dessen Besitz waren, kan nicht wiedersprochen werden. Und daß sie endlichen darinnen sub pœnâ perjurii & perditionis vocis Electoralis nicht gestöhret werden sollen, vermögen obige Formalia ausdrucklich. Deme allen schnur stracks zuwieder aber wird von Deroselben offentlichen Feinden ein Schluß per majora gefaßt, ihr andurch die in der goldenen Bull gantz offenbar gegründete Gerechtsame abgesprochen, diesem Schluß von Chur-Mayntz, so vorhin die Gerechtsame auf das feyerlichste erkannt, zu des Reichs vermeyntlichem Besten beygestimmet, und die goldene Bull solle gleichwohlen unge-

ungekränckt verbleiben, ja es dörffte so gar das, was in der goldenen Bull bey Verlust der eygenen Stimme verbotten, zum Vorwand, eine zweyte sich anzumassen, mißbrauchet werden wollen. Wie kan Menschmöglicher Dingen ein solches Verfahren, und was nur immer noch weiters darauf folgen möchte, für legal, gerecht, billig und gültig gehalten werden? Der Ausspruch Kaysers Carl des Vierten lautet gantz anderst in verbis: **hoc totum & omnia ex his & quolibet eorum sequentia eo ipso viribus non subsistant:** Zum unwiedersprechlichem Beweißthum, daß bey Errichtung der goldenen Bull an ein so ausserordentliches, und unbegreiffliches Mittel, das Schisma zu vermeyden, nicht gedacht worden ist.

Was von dem Spanischem Bottschafter Grafen Montijo, gegen die Chur-Böhmische Stimme gereget werden wollen, hat ebenmäßig seines Hofs vermeyntlichen gleich unstatthaften Zuspruch zum Königreich selbsten zum Grund. Daß nun die Nachfolge in jetzt gedachtes Königreich nicht zugleich Spanien und Chur-Bayeren gebühren könne, redet die Sach von selbsten. Gleichwohlen kommen diese denen Rechten nach nebst einander ohnmöglich bestehen könnende Ansprüche dem Frantzösischem Hof gleich **scheinbahr** vor: zum klarem Kennzeichen, daß demselben alles **scheinbahr** vorkomme, was nur immer zum Abbruch des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses gereichen mag.

Von

Von Seiten des Chur-Sächsischen Hofs wurde Anfangs die Böhmische Chur-Würde und Chur-Stimme, oder vielmehr deren Ausübung, unter einem gantz anderem Vorwand angefochten. Kundbarer massen wurden Ihro Majestät die Königin für die rechtmäßige Erbin derer von weyland Ihro Kayserl. Majestät besessener Erb-Königreichen und Länder erkannt, auch vielfältige theure Versicherungen wegen ungekränckter Vesthaltung der Pragmatischen Sanction gegeben. Gleichwie es aber allda an Leuten nie ermanglet hat, welche gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen selbsteygene ruhmwürdige Gesinnung bey fürwaltenden gefährlichen Weltläufften eygennutzige Absichten mittelst allerhand Kunst-Grieffen durchzudringen suchten; Also wurde mitten unter denen von Ihro Majestät selbsten sonder Zweiffel aufrichtig gemeinten Freundschafts-Bezeugungen Ihro Majestät der Königin in andere Weege Wehe zu thun sich beflissen. In solcher Absicht wurde zu behaubten vermeynt, als ob Allerhöchst Dieselbe durch Dero Geschlecht, und der Durchleuchtigste Vertretter durch die Pragmatische Sanction ausgeschlossen würde, die Führung der Chur-Stimme aber dem nächstem Männlichem Anverwandten, oder wie man ihn anfangs nennen wollen, proximo Agnato gebührete. Allein da bey gäntzlich erloschenem Oesterreichischem Manns-Stammen kein Agnatus vorhanden ist, noch vorhanden seyn kan, von dem proximo Cognato aber die

goldene

goldene Bull kein Wort meldet, und dieses gantze Vorgeben durch das Circular-Rescript vom 20. Decembris letzt verflossenen Jahrs sattsam wiederlegt sich befande, ohne daß bis zur Kundwerdung der so genannten **unpartheyischen Prüffung** dem Innhalt sothanen Rescripts, so viel dies Orts wissend, das mindeste entgegen gesetzet worden wäre; So hat man ehedessen die billige Zuversicht geheget, daß es endlichen im Teutschem Reich dahin noch nicht gediehen seyn dörffte, daß um jemanden aus der Ubung seiner in so vielen Titulis, und zumahlen im ältestem Reichs-Fundamental-Gesatz der goldenen Bull gegründeter Gerechtsame zu setzen, genug seye, dargegen einen Anstand oder Scrupel zu regen.

Ferners wurde in Erfahrung gebracht, daß von anderen nicht die Ihro Majestät der Königin zukommende selbsteygene **Führung** der Chur-Böhmischen Stimme, sondren allein derselben **Vertrettung** angefochten, oder deutlicher die Sach zu geben vorgeschützt werden wolte, daß um sothane Vertrettung von aller Anstössigkeit zu befreyen, die Miteinwilligung des mehreren Theils des Churfürstlichen Collegii erfordert würde.

Auch dieserthalben findet sich das Behörige in der Beylag oben sub Numero decimo quarto angemercket, und Chur-Mayntz hat zur Verthädigung der durch den Freyherrn von Erthal beschehenen Einladung die sub Numero N. 16. decimo

decimo sexto hierbeykommende **Nachricht, die Chur-Böhmische Functionen bey der Wahl eines Römischen Königs betreffend**, zum offentlichen Druck beförderen lassen. Welcher Nachricht zwar bald dar-
N. 17. auf die **Anmerckungen**, sub Numero decimo septimo entgegen gesetzet, aber durch die stattlich verfaßte **Gegen-**
N. 18. **anmerckungen** sub Numero decimo octavo, so gründlich wiederlegt worden seind, daß zur überzeugender Darthuung des Unfugs des nunmehrigen Chur-Mayntzischen Verfahrens ein mehreres nicht, als was vormals Chur-Mayntzischer Seits der Welt kund gethan, und verfochten worden, erfordert wird: zumahlen nicht möglich ist, daß die Reichs-Observanz, Grund-Gesätze, Verfassung, und wie natürlich, darnach auszumessende theure Directorial-Pflichten in Zeit von etwelchen Monaten gantz umgekehrt worden seyn solten; ausser es hätte des Marechal Bell' Isle, von hundert tausend Mann fremder Hülfs-Völcker, und in andere Weege unterstützte Beredsamkeit eine so wunderthätige Veränderung nach sich gezogen.

Um jedoch, unangesehen alles dessen, was zur Verthädigung der aufgetragenen Vertrettung, und darnach ausgemessener Chur-Mayntzischen Einladung, von Chur-Mayntz so stattlich, als unablehnlich angeführt worden, auch diesen hervorgesuchten Stein des Anstosses, ohne seiner Befugnuß etwas zu vergeben, dergestalten zu heben, daß nicht

mehr einmahl die Frag darvon geregt werden könte; So ist von Ihro Majestät der Königin der Entschluß gefasset worden, die zum Wahl-Tag benamsete Königl. Chur-Böhmische Bottschafter nicht nur mit der Vollmacht, so Ihnen von Seiner Königl. Hoheit, als von Chur-Mayntz veranlaßt- und erkanntem Administratoren der Chur-Böhmen, mitgegeben worden, sondren zugleich auch mit Dero eygenen, durchaus nach dem Beyspiel voriger Wahlen, mit alleiniger Veränderung derer Namen, eingerichteter Vollmacht zu versehen. Welche beede Vollmachten dann auch von dem Chur-Mayntzischem Directorio ohne mindestem Anstand, gleich denen Vollmachten anderer Wahl-Bottschafter, angenommen, und solang behalten worden, bis dem Marechal Bell' Isle beliebet, deren der goldenen Bull schnur straks zuwieder lauffende Zuruckgab vorzuschreiben.

Solchergestalten nun hat man durch Mitgebung doppelter Vollmachten zugleich auch den Anstand zu heben sich beflissen, welcher nicht minder wiederrechtlich des Königl. Chur-Böhmischen Quartiers halber gereget werden wollen. Dahero auf Seiner Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Zuschrifft sub Numero N. 19.
decimo nono diesseitige Antwort sub Numero 20. erfol- & 20.
get ist: auf deren Reichs-Satzung-mäßigen Innhalt sich hiermit bezogen wird.

All-vorausstehendes hat sich noch ehender zugetragen, als nicht die sogenannte **unpartheyische Prüffung**, ob

ob und in wie weit der von Jhro Majestät der Königin zu Ungarn und Böheim, an Dero Herrn Gemahls, Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehene Auftrag der Mit-Regentschaft über die sammentliche Oesterreichische Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde, nach denen Fundamental-Gesätzen und Verfassungen, auch der Observanz sowohl des Heiligen Römischen Reichs, als besonders ermeldter Oesterreichischen Königreichen und Landen gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu recht beständig seye? an das Tages-Licht gekommen.

Obwohlen diese mit lauter Sophistischen Verdrehungen angefüllte Schrifft zu Dresden geschmiedet worden; So konte man sich doch nicht wohl beygehen lassen, daß sie, als ein aus Befehl Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verfaßtes Werck anzusehen wäre. Die Seiner Königl. Majestät, wann Allerhöchst-Dieselbe durch üble Rathgeber nicht auf Irrwege verleitet werden, beywohnende hohe Gemüths-Billigkeit liesse sich

mit einer dergleichen Vermuthung keineswegs vereinbaren. Ja die hierunter gebrauchte Schreib-Art selbsten ware so beschaffen, daß sie für nichts weniger, als geziemend angesehen werden konte. Dahero man auch nie gemeynet ware, und annoch nicht gemeynet ist, einem so üblem Vorgang nachzufolgen. Mit des Reichs Fundamental-Gesätzen, Verfassung und Observanz, ja so gar mit der jedem wohlgesittetem Gemüth beywohnender Bescheidenheit kommt nichts weniger als überein, vom reiten auf die Chur-Befugnuß, wie vom Verfasser der sogenannten unpartheyischen Prüffung recht elendiglich beschiehet, einen Schluß zu ziehen.

Am allerwenigstem hätte man einen solchen Einwurf von einem Scribenten des Chur-Sächsischen Hofs, und Verthädiger der dem proximo Cognato zustehen sollender Vertrettung vermuthet. Wie viele natürliche Hindernussen können nicht diesfalls eben sowohl einem Churfürsten, als einer Königin in Böheim und Churfürstin im Weeg stehen? Und was liessen sich nicht von einem so ungereimt- als unanständigem Grund auf derley Fälle für Folgen ziehen, wo bey Ausübung eines Ertz-Amts noch weit grössere Schwürigkeiten fürwalten?

Wofern man aber gleich diese und andere derley Betrachtungen gantz ausser Acht gelassen hätte; So würde man jedoch vielbesagte Schrifft für ein vor Seiner Königl. Majestät

jestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen beangenehmtes Werck um so weniger gehalten haben, als den 11. Aprilis des zu Ende lauffenden Jahrs zwischen Ihro Majestät der Königin und Höchsterwehnt-Seiner Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, eine Convention geschlossen worden, mittelst welcher man sich Chur-Sächsischer Seits durchaus zu dem Wiederspiel dessen anheischig gemacht hat, was der Verfasser der **unpartheyischen Prüffung** anzufechten vermeynet. Der erstere Articul sothaner Convention findet sich schon oben sub Numero octavo angezogen, und muß zum unablehnlichem Beweißthum des offenbahren Unfugs alles dessen dienen, was in vielerwehnter vermeintlicher **unpartheyischer Prüffung** der Mit-Regentschaft halber einkommt. Und nicht minder überzeugend ist, was vermög Anschlusses sub
N.21. Numero 21. in dem drittem Articul von Führung der Böhmischen Chur-Würde zugesagt worden.

Wie ersprießlich nun gleich für Ihro Majestät der Königin Interesse gewesen seyn würde, diese sammentliche Umstände vorlängst der Welt kund zu thun; So hat man jedoch das hierunter ausbedungene Geheimnuß in so lang nicht brechen wollen, als die mindeste Hofnung übrig ware, die Freundschaft zwischen beeden Höfen beyzubehalten. Ja es würde auch noch forthin beybehalten werden, wann nicht die gegen den Wiennerischen Hof beschehende schwäre Beschuldigungen unumgänglich erheischeten, nur in so weit, als

es

es zu dessen Rechtfertigung unentbehrlich ist, daran sich nicht zu binden.

Daß die Anhero-Reiß des Grafen von Wratislau bey vielen die Vermuthung eines geschlossenen Tractats erwecket, kan Ihro Majestät der Königin die Schuld nicht beygemessen werden. Um deswillen aber ist die Welt gleichwohlen in der Dunckelheit geblieben, und hat der Wiennerische Hof lieber gedultig ertragen wollen, daß ihn die Frantzösische Ministri, nach ihrer angewöhnten übermüthig- und unziemlichen Art, einer **Unwahrheit und Betrugs** beschuldiget, als die in Händen habende vom Grafen Brühl mit Handschrifft und Pettschafft gefertigte Convention, wie gantz leicht gewesen wäre, und annoch ist, in Originali vorzuweisen.

Nachdeme man aber Chur-Sächsischer Seits, ohne Zuruckſicht auf die mehrmahlen wiederholte beeydigte und anderwärtige Verbindlichkeiten, ohne danckbarer Erinnerung dessen, was von weyland Ihro Kayserl. Majestät beschehen, und ohne billiger Zuruckgab der von hieraus ausnehmend bezeugter Aufmerksamkeit, gar ohne allem auch im mindesten scheinbarem Anlaß, zuwieder eines so kürtzlich geschlossenen Freundschaft- und Bündnuß-Tractats, und wie man sich allerdings schmeichlen darff, zuwieder Ihro Majestät des Königs in Pohlen höchst billiger und Christlicher Gemüths-Regungen zu offentlichen Feindseeligkeiten geschritten; So kan man leicht begreifflicher massen sich an das ausbedungene Geheimnuß nicht mehr gebunden achten.

Es

Es ist zwar unschwer vorzusehen, daß wieder obiges eingewendet werden dörffte, daß nachhero die Ratifications-Auswechslung unterblieben. Allein wird und kan der Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische Hof nicht wiedersprechen wollen, daß hieran der Wiennerische keine Schuld trage, sondren beede Contrahenten vollständig miteinander eines waren, und was ermanglet, von einer frembden Ursach hergerühret.

Um all-solches unwiedersprechlich zu erweisen, dörffte man nur die gewechslete, zum theil mit des Grafen von Brühl eygenhändiger Unterschrifft gleichfalls bekräfftigte Schrifften der Welt mittheilen. Ihro Majestät die Königin haben so wenig hierunter, als sonsten einige Ursach, das Licht im mindesten zu scheuen. Vielmehr würde die späte Nachkommenschafft in die grösseste Verwunderung gesetzet werden, wann über kurtz oder lang Allerhöchst Dieselbe benüßiget werden solten, den völligen Verlauf alles dessen, was sich seit dem Höchstseeligstem Hinscheiden weyl. Ihro in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kays. Majestät zugetragen hat, mit Beyfügung derer häuffig in Händen habender unverwerfflicher Proben der gantzen Welt zu offenbaren. So gar Dero Feinde müsten andurch innerlich überzeuget werden, daß sammentliche Allerhöchst-Dieselbe betreffende schwere Drangsalen allein dahero entspringen, daß Sie Ihrer seits mit so vielem Ubermaß des guten Trauens und Glaubens, Mäßigung und Aufmerksamkeit zu Werck gegangen, als Ihro darfür wiedrig begegnet worden. Wann also

Ihro Majeſtät die Königin mit Kundthuung alles obigen annoch zuruckhaltet; So beſchiehet es eintzig und allein aus Dero großmüthigen Neygung, die zugefügte Unbilde und harte Bedrangnuſſen, in ſo lang nur einige Billigkeit anzuhoffen, leicht zu vergeſſen, und in der veſten Hofnung, daß in die Länge nicht wohl ſeyn könne, daß nicht an denen meiſten Orten erkannt werde, was Gewiſſen, Wohlfahrt des Vatterlands, eygene Sicherheit, und Freyheit in gegenwärtigen Umſtänden mehr dann jemalen, unumgänglich erheiſchen.

So viel jedoch die fürgeweſte, und zum Schluß gediehene Handlung mit dem Königl. Pohlniſch- und Chur-Sächſiſchem Hof anbelangt, kommt es lediglich darauf an, daß er zu erkennen gebe, ob ihme die Kundthuung des verhandleten gleichgültig ſeye, oder nicht: maſſen in dem Fall, da er die Gültigkeit obangezogener, und mehr anderer Verbindlichkeiten in geringſten Zweiffel ſolte ziehen wollen, man mit Kundthuung derer in Händen habender Beweißthümer, wie hart man gleich daran käme, gar nicht ſaumen würde.

Innzwiſchen erhellet aus dem bis nun zu angeführtem zur Genügen, warumen mit beſonderer Wiederlegung der ſo genannten **unpartheyiſchen Prüffung** zuruck gehalten worden.

Was in denen bereits angezogenen Beylagen ſowohl der Mit-Regentſchaft, als Chur-Böhmiſchen Stimme halber einkommt, iſt zur Darthuung der Richtigkeit derer

in der vorgeblicher **unpartheyischer Prüffung** enthaltener bloßwärtiger Recoctorum, mehr dann überflüßig zureichend. Und ausser dessen, was die oberwehnte zwey Conventions-Articul in sich begreiffen, ware der Uberrest desjenigen, was zur Verthädigung diesseitiger Gerechtsame mehrmahlen angeführet worden, ob es gleich nicht just zum Druck gediehen, im gantzem Reich, als um dessen Anliegenheit und Grund-Gesätze, nicht aber um fremder Mächten dictatorische Vorschreibungen, es lediglich zu thun ist, sattsam bekannt. Und da Graf von Brühl beeden Grafen von Wratislau und Khevenhüller die Entschuldigung eygends gemacht, daß die **sogenannte unpartheyische Prüffung allein zur Bedeckung des Geheimnusses angesehen wäre, und man mithin daran zu Wienn sich nicht stossen möchte;** So ist von Seiten dieses Hofs, auch in dieser Begebenheit, die anderseitige Gesinnung nach der eygenen Aufrichtigkeit ausgemessen worden.

Dieser der Sachen, wenigstens dem äusserlichem Schein nach, vergnüglicher Stand hat unter häuffigen bündigsten, und wie gemeldet, von Seiten Ihro Königl. Majestät in Pohlen selbsten, sonder Zweiffel aufrichtigst gemeinten Versicherungen einer gantz ausnehmender Freundschaft in so lang fürgedauret, bis die Cron Franckreich zur Vollziehung des Entschlusses geschritten, des Marechal Bell'Isle Bedrohungen

gen durch Uberschwemmung des Teutschen Reichs mit hundert tausend Mann so genannter Churfürstl. Hülfs-Völcker das behörige Gewicht zu geben. Vorhero wurde der Chur-Bayrische Betrag auf das höchste verabscheuet, und dessen Forderungen gar sehr mißbilliget, und ware von keiner anderen Unzufriedenheit etwas zu bemercken, als daß mehrmalen nicht geringe Beysorg wegen eines Vergleichs mit Preussen zu Dresden bezeuget worden. Denen allda annoch befindlichen Englischen, Russischen, und Chur-Hannoverischen Ministris ist nicht verborgen, wie sich zum öffteren derenthalben geäussert worden. Hiernächst wurde nach dem von Franckreich erfolgtem Friedens-Bruch Ihro Majest. der Königin eingerathen, sich mit dieser Cron und Chur-Bayeren zu setzen. Wie friedfertig nun auch dießfalls Allerhöchst-Dieselbe Sich erfinden lassen, ist in der **vorläuffigen Beantwortung der Chur-Bayrischen Deduction** sattsam erwehnet, wie nicht minder die eygentliche Beschaffenheit des Frantzösischen Verfahrens der gantzen ehrbar gesinnten Welt überzeugend vor Augen gelegt worden. Welchem hier Orts allein noch beygefügt wird, daß von der Cron Franckreich kein anderer Vorwand des gebrochenen Friedens jemalen angezogen werden mögen, als des Wiennerischen Hofs gutes Vernehmen mit dem Englischem, obschon eben dieses Vernehmen so unschuldig ist, daß man Franckreich keck den Trutz biethen kan, und anmit biethet, das Geringste mit Grund und Warheit beyzubringen,

 wor-

wordurch abseiten Ihro Majestät der Königin der Frieden verletzet, oder der Freundschaft, ja gantz besonderer Aufmerksamkeit zuwieder gehandlet worden wäre.

Da nun aber dessen allen ungehindert die von hieraus bezeugte Friedfertigkeit nichts verfangen, und Franckreich zu derley Unternehmungen, worvon kein Beyspiel in der Historie zu finden, geschritten ist; So haben es diejenige, welche dem Wiennerischem Hof schon lang abgeneigt seind, gegen ihres hohen Principalen Gemüts-Billigkeit dahin zu bringen gewust, daß Chur-Sachsen auf einmal Feind aus einem Bunds-Genossen worden. Die Trouppen, so vermög der Convention zu der Königin Beystand dienen sollen, und durch so viele Monat zu keiner Bewegung zu bringen waren, wurden mit der grössesten Eylfertigkeit zur Uberziehung benachbarter Reichs-Landen, wieder der goldenen Bull klare Verordnung, und die anfangs selbst erhobene Vicariats-Obliegenheiten, mißbrauchet; mit einem Wort auf das engeste jenen sich zugesellet, welche auf des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses Untergang versessen seind, und welchen der mindeste Vortheil ehedessen nicht vergönnet werden wollen. So alles nach deutlicher Anzeig des eygenen Chur-Sächsischen Manifests haubtsächlich mit deme zu beschönigen gesuchet wird, daß man bey Theilung derer Ihro Majestät der Königin selbst erkannter massen gebührender Länder nicht leer ausgehen will. Welcherley Verlangen aber zur Berechtigung eines Kriegs bisanhero niemand leicht für zureichend angesehen haben dörffte. Al-

lein seind anjetzo die Weltläufften so verkehrt, daß das natürliche und Völcker-Recht so wenig, als Tractaten, Garantien, Eyd-Schwüre und Reichs-Satzungen im mindesten mehr geachtet werden.

Nach einem so, wie bis anhero kurtz, aber standhaft angeführet worden, gelegtem Grund, hat man zu Franckfurt angefangen, mit offenbarister Verletzung der goldenen Bull, wie auch derer in der gesunden Vernunft, und natürlicher Billigkeit gegründeter Reglen Ihro Majestät der Königin auf eine solche Art sich zuzudringen, daß in allen Reichs- und anderen Geschichten kein dem nunmehrigem Erfolg nur von weitem beykommendes Beyspiel gefunden werden mag.

Unter dem 23. Septembris jüngsthin wurde die sub Numero 22. anschlüssige Schrifft im Namen Chur-Cöllen, Chur-Bayrn, Chur-Brandenburg, und Chur-Pfaltz der Chur-Mayntzischen Wahl-Directorial-Gesandschaft übergeben. N. 22.

Man erkennet darinnen, **daß vermög goldener Bull das Votum Bohemicum dem Königreich anklebe.** Gleichwohlen solle dessen die Gewehrung des gantzen Reichs zum Uberfluß noch vor sich habende Besitzerin sothanen Voti beraubet seyn, und andurch **der goldenen Bull und dem altem Herkommen kein Abbruch beschehen wollen.** Wie nun eines mit

mit dem anderem zu vereinbahren möglich seye, darumen ist man eben weiters nicht bekümmert, nachdeme die frembde Hülfs-Trouppen alle Schwürigkeiten zu heben, allen Rechts-Abgang zu ersetzen für zureichend ermessen werden. So auch die auszusinnen alleinig mögliche Ursach seyn mag, warumen nichts zu bedeuten haben solle, daß Ihro Majestät der Königin Landsfriedbrüchige offentliche Feinde, und Wiedersacher sich zu Richteren über Dero unschätzbareste Gerechtsame aufwerffen.

Es hat sich also der zu Franckfurt damals anwesend geweste dritte Königl. Chur-Böhmische Wahl-Bottschafter, Freyherr von Prandau nicht entschütten können, dargegen
N. 23. mittelst der best gegründeten Schrift sub Numero 23. unter dem 3. Octobris jüngsthin sothane unschätzbarste Gerechtsame zu verwahren.

Unter dem 9ten darauf ist von Chur-Sachsen dem Vorgang derer gleiche Absichten hegender Churfürstlichen
N. 24. Bundsgenossen, mittelst des Anschlusses sub Numero 24. beygestimmet worden, mit dem alleinigem Unterschied, daß, was in der Beylag sub Numero 22. **Suspension und Einhaltung** genennet wird, in der Chur-Sächsischen Schrift, als eine Quiescenz dargestellet, anbey dahin angetragen werden wollen, **daß, wie es hierunter fürohin bey sich ereignenden Fällen zu halten seyn möchte, in der nächst abzufassenden Wahl-**

Capitulation erörtert werden solle: gleich als ob sich eine Quiescenz mit der goldenen Bull ausdrucklicher Verordnung, daß von dem Besitz des Königreichs, wie er zur Zeit des erledigten Kayserl. Throns wåre, die Chur-Würde und Stimme nimmermehr abgesondert werden mögen, menschmöglicher Dingen vereinbaren liesse, und gleich als ob bey Errichtung der Wahl-Capitulation nicht nur die vermög Westphälischen Frieden-Schlusses dem gesamtem Reich vorbehaltene authentische Auslegung derer Reichs-Grund-Gesätzen angemasset, sondren auch eben diese Reichs-Grund-Gesätze gäntzlichen zernichtet, und die Erkanntnuß über Ihro Majestät der Königin unschätzbarstes Jus singularissimum von Dero offentlichen Feinden sich Rechts-beständiger massen zugeeygnet werden könte. Gleichwie nun durch die Verwahrung oben sub Numero 23. der Unfug eines also gearteten Verfahrens allschon sattsam dargethan worden ware; Also ist sich abseiten der Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Bottschafft begnüget worden, der Chur-Sächsischen Beystimmung die inhæsive Verwahrung sub Numero 25. entgegen zu setzen. N. 25.

Kurtz bevor sich dieses ergeben, ware die Chur-Mayntzische Antwort auf Ihro Majestät der Königin Zuschrift vom 9. Septembris eingeloffen. Da Allerhöchst Dieselbe in keiner Sach das Licht im mindesten zu scheuen Ursach haben; So würde unbedencklich sowohl die Zuschrift, als Ant-

Antwort dem Publico mitgetheilet werden, wann man nicht durch die alleinige Betrachtung zuruck gehalten würde, auf das sorgfältigste sich hüten zu wollen, darmit man nicht das bezeugte Vertrauen mißbrauchet zu haben, mit einigem Schein beargwohnet werden möge. Wird sich also begnügt, darvon allein so viel anzumercken, daß, was Ihro Chur-fürstl. Gnaden zu Ende Dero Antwort vom 16. Septembr. so sehr zu wünschen melden, würcklichen, und in Zeiten erfolget, mithin Ihro Majestät der Königin Schuld nicht ist, daß sich nach der Hand so wenig daran, als an andere Tractaten und Verbindlichkeiten gekehret, ja so gar das vorgeblich nicht gehaltene Geheimnuß zum Vorwand des neuen Absprungs angeführet werden wollen; wo jedoch eben dieses Geheimnuß so heilig von Ihro Majestät der Königin gehalten worden, daß Sie lieber die Ihro münd- und schriftlich, absonderlich abseiten des Chur-Mayntzischen Hofs, mehrmalen in sehr harten und unziemlichen Ausdruckungen beschehene Vorwürffe erdulden, als in so lang nur die mindeste Hofnung obhanden ware, das neuerlich Ausbedungene erfüllet zu sehen, den Ungrund sothaner, in denen ferneren Chur-Mayntzischen Zuschriften und Antworten sehr erhobener Beschuldigungen, durch die in Händen habende unverwerffliche Proben der gantzen Welt vor Augen legen zu wollen: zum abermahligen unwiedersprechlichen Beweißthum, daß, was Ihro Majestät der Königin auch dießfalls **unangenehmes, zudringliches, und hartes** wiederfahren, lediglich eine Folge Dero in Ubermaß gegen an-

dere

dere beobachteter Aufmerksamkeit, guten Trauens und Glaubens seye. Wo ist nun in Erwegung sammentlicher, bey Ihro Majestät der Königin zugleich eintreffender Umständen in der Historie ein Exempel zu finden, daß jemanden so viele unglaubliche Schicksaal, als Allerhöchst-Dieselbe betroffen hätten? Oder wie werden andere Stände des Reichs, auch Europäische Mächten (das alleinige mächtige Haus Bourbon ausgenommen) der Unterdruckungs-Gefahr entgehen können, wann einem jedem aus ihnen nur ein Theil derer unbilligster und gewaltthätigster Zudringungen zustossen solte, so vereinbahrter auf eine, die menschliche Standhaftigkeit fast übersteigende, und der Nachwelt nicht möglich scheinen müssende Art Ihro Majestät der Königin zugestossen seind.

Um einen Theil dieser Zudringungen und derer daher zum äusserstem Verderben vieler tausend unschuldiger Menschen, zum Nachtheil des werthen Vatterlands und der gantzen Christenheit entspringen müssender nicht genug zu beweinender Folgen, wo nur immer möglich, annoch abzuwenden, haben Ihro Majestät die Königin an Sich nichts erwinden lassen, und würde es auch an der erwünschten Würkung nicht ermanglet haben, wann der Ihrerseits sich angethaner Gewalt von anderen unterstützet, und nicht, das aus dem Verzug so sehr überhand genommenes Ubel durch den noch längeren Verzug ungemein verschlimmert worden wäre.

Unter anderem haben Allerhöchst-Dieselbe oberwehnt-Dero dritten Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Bottschaf-

ter Freyherr von Prandau, nach Mayntz abzusenden, und
N. 26. ihme das Schreiben sub Numero 26. an Seine Churfürstl. Gnaden mitzugeben für gut befunden.

Allzuweitläufftig, und untereinstem betrüblich würde fallen, wann die Art, wie ihme Freyherrn von Prandau allda begegnet worden, der Welt mitgetheilet werden solte. Die Sach ist so weit gegangen, daß wann man gleich die im Tractat vom Jahr 1732. enthaltene Verbindlichkeiten, dann die billige danckbare Zuruckgab für alles, was nachhero unter weyl. Ihro Kayserl. Majestät glorreichester Regierung beschehen ist, in gar keine Betrachtung solte ziehen wollen, dannoch der Erfolg so, wie er sich in der That ergeben hat, nirgends Glaubens finden würde. Welches man aber Ihro Churfürstlichen Gnaden selbsteygener Gesinnung beyzumessen ungemein weit entfernet ist. Vielmehr ein für allemal auf das deutlichste sich verwahret haben will, daß, was nur immer in gegenwärtigem Unterricht Actenmässig einkommt, und um der Kraft disseitiger Befugnuß nichts zu benehmen, so, wie es an sich beschaffen ist, ausgedruckt werden müssen, von denen Regenten selbsten nicht, sondren allein von ihren üblen, die Warheit theils verschweigenden, und theils verdrehenden Rathgeberen zu verstehen seye. So gar am Frantzösischem Hof, ist auch nach erfolgtem Friedens-Bruch, dem Königl. Ministro weit anständiger jederzeit begegnet, und nie ihn anzuhören versaget worden; wo doch dem Freyherrn von Prandau eine Conferenz,

um

um angehört zu werden, auszuwürcken viele Mühe zu Mayntz gekostet hat.

Er hat darbey das pro Memoriâ sub Numero 27. übergeben: worauf die kaum verständliche, und am wenigsten auf den Innhalt des pro Memoriâ schicksame Antwort sub Numero 28. erfolget ist. N. 27. N. 28.

Mündlich hat es zwar an ein- und anderen guten Vertröstungen nicht ermanglet. Wie wohl und aufrichtig aber diese gemeinet waren, erhellet zur Genügen dahero, daß die denenselben schnur stracks zuwieder lauffende Chur-Mayntzische Beystimmung zu deme, wohin wegen **Suspension oder Quiescenz** der Chur-Böhmischen Stimme von Chur-Cöllen, Chur-Bayeren, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz angetragen worden ware, den 13. Octobris, mithin früher, als sothane Vertröstungen aus Forcht bloß mündlich beschehen seind, datiret ist, auch vorhero schon des Marechal Bell'Isle Revision (so selbe in das Frantzösische übersetzt selbsten vorgewiesen) unterworffen worden.

Diese Beystimmung kommt nun sub Numero 29. hierbey, und ist von darumen merkwürdig, weilen das ihrem Innhalt schnur stracks entgegen lauffendes selbsteygenes Factum, das ist, die Chur-Mayntzische wiederholte Erkanntnuß und schrifftliche Verthädigung der Ihro Majestät der Königin unstrittig zustehender Befugnuß, nicht wiedersprochen, gleichwohlen aber unter dem hervor gesuchten Vor- N. 29.

wand der vermeintlichen Reichs-Wohlfahrt, Vermeidung eines Schismatis, und hiernach ausgemessener Ertz-Cantzlerischer Directorial-Pflichten, Allerhöchst Deroselben, allein von darumen, weilen es Dero offentliche Landfriedbrüchige Feinde, nebst der Cron Franckreich, also verordnet haben wollen, benommen werden will: gleich als ob die Reichs-Wohlfahrt, und Directorial-Pflichten in Verletzung derer Reichs-Grund-Gesätzen, Kränckung der Gerechtsame eines Dritten, vordringen lassendem Fremden, vorhin so sehr zu verabscheuen bezeugtem ungerechtem Gewalt bestünde, und solchergestalten in der wichtigsten Reichs-Anliegenheit, nemlich der Wahl dessen Oberhaupts, sich zu benehmen, das adæquateste und alleinige Mittel wäre, das besorgte Schisma zu verhüten.

Da alles dieses von selbsten in die Augen fällt; so hat sich der Freyherr von Prandau auf obige, nimmermehr vermuthet gehabte, und von dem mehristem Theil des Chur-Mayntzischen Hofs, und dortiger Thumb-Capitularen mißbilligte Schrift, was Numerus trigesimus ausweiset, zu
N. 30. erwiedrigen begnüget.

Bevor noch ein solches erfolget, haben auf heftiges Andringen des Marechal Bell'Isle wegen Transportirung des Reichs-Archivs Seine Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Ihro Majestät die Königin, das Schreiben sub Nume-
N. 31. ro 31. unter dem 9. Octobris jüngsthin erlassen. So nach
N. 32. Ausweiß der Beylag sub Numero 32. beantwortet, und

auf

auf das von des Reichs-Vice-Cantzleren dem Grafen von Colloredo übergebenes pro Memoriâ hierbey sub Numero 33. was ex Numero 34. erhellet, erwiedriget worden ist. N. 33. N. 34.

Um durch unnütze Wiederholung dessen, was die Beylagen ohne das klar im Mund führen, gegenwärtigen Unterricht nicht zu vergrösseren; So wird sich auf deren, und zumahlen auf den unablehnlichen Innhalt der zwey und dreyßigsten Beylag, ausdrucklich hiermit bezogen, und der geneigte Leser denselben wohl zu erwegen gebetten.

Gleichwie aber ungehindert der auch darinnen für Seine Churfürstl. Gnaden zu Mayntz bezeugter Aufmercksamkeit, sothane Antwort nicht nach dem anderseitigem Wunsch, noch nach dem Verlangen des Marechall Bell'Isle ausgefallen; also wurde sich hiernächst, auf eine im Reich, auch gegen dessen mindesten Stand, bis nun zu unerhörte Art nur um so viel härter Ihro Majestät der Königin zugedrungen.

Zufolge der vorläuffig ins geheim genommener Abrede beschahe den dritten Novembris dem Chur-Mayntzischem Directorio das denen null- und nichtigen vorhinigen Chur-Cöllnisch- Chur-Bayrisch- Chur-Sächsisch- Chur-Brandenburgisch- und Chur-Pfältzischen Erklärungen gemässe Ansinnen sub Numero 35. Worauf zur Bezeugung der ausnehmend- und gantz ausserordentlicher Willfährigkeit noch den nemlichen Tag mittelst der Beylag sub Numero 36. zur förmlichen Præliminar-Wahl-Conferenz und Delibe- N. 35. N. 36.

ration des Chur-Böhmischen Voti halber angesaget worden. Und zwar mit illegaler Ausschliessung des Chur-Böhmischen Wahl-Bottschafters, folglich mit einer von Directorii wegen sich vorläuffig angemaßter, und jenem schnur stracks zuwieder lauffender Entscheydung, was man vorhin **recht, billig, Reichs-Satzungs-mäßig, und unentbehrlich** erachtet hatte: gleich als ob die Bewerckstelligung derer Bell' Islischen Bedrohungen, worüber vermög derer in Händen habender Proben vorhin ein so standhaftes und best-gegründetes Abscheuen zu Mayntz bezeugt worden ware, auf einmahl der Sachen Natur, nebst der gantzen auf denen vom gesamten Reich errichteten Fundamental-Gesätzen gegründeten Reichs-Verfassung, abgeändert hätte; und gleich als ob, nachdeme man Ihro Majestät die Königin, so Sich durchaus auf die Reichs-Satzungen steiffet, von der Præliminar-Deliberation auszuschliessen inaudito exemplo sich angemasset, deren gegen sothane Reichs-Satzungen handlende Wiedersacher in propriâ causâ Richter abgeben könten.

Nach einem so, wie eben erwehnt, geartetem Vorgang konte nicht wohl ein anderer Schluß, als die Beylag sub
N. 37. Numero 37. in sich enthaltet, ausfallen. Was aber darvon zu halten seye, redet die Sach von selbsten.

Um sich noch mehrere Verdienste bey dem Marechal Bell' Isle zu erwerben, wurde gantz besondere Sorge getragen, die Intimation des Schlusses auf die unziemlichst- und unan-

unanständigste Art, als nur immer auszudencken möglich wäre, mit gäntzlicher Ausserachtlassung alles Decori zu bewerckstelligen. So aber Ihro Majestät die Königin mit großmüthiger Verachtung, wie viel anderes übertragen, und allein bedauren, daß da nach denen wörtlichen Bezeugungen Bell'Isle für Dero geheiligte Person die schuldigste Ehrerbietung jederzeit bezeuget, ob er gleich im Schreiben, und in der That sich so weit, als nur menschmöglich ist, darvon entfernet hat, es gleichwohlen an Teutschen nicht ermanglet habe, welche zur Bezeugung ihrer vollständiger Dienstbarkeit zu ihrem ewigem Schandfleck die Sach noch weiters zu treiben sich beflissen.

Hierbey ist es nicht verblieben, sondren noch über das auch des der Königlichen Wahl-Bottschaft gebührenden Quartiers halber dem Freyherrn von Prandau solchergestalten sich zugedrungen worden, als so lang das Reich stehet, noch nie beschehen ist, und nicht minder dem natürlichem und Völcker-Recht, als denen Reichs-Satzungen schnur stracks zuwieder laufft.

Bey solcher der Sachen Bewandnuß nun würde allerdings vergebens gewesen seyn, zu Franckfurt eine billige Remedur abzuwarten; oder auch nur anzuhoffen, daß die bestgegründete Vorstellungen allda den mindesten Eingang NB. per majora finden würden. Kein vernünfftiger Mensch wird Ihro Majestät der Königin ohnedas nicht zumuthen,

daß

daß Sie Dero unschätzbarste Gerechtsame dem unbefugtestem Ausspruch ihrer offentlicher Feinden unterwerffen solte. Mit was Unglimpff und Ubermuth ihrem drittem Wahl-Bottschafter zu der nemlichen Zeit begegnet worden, als man es an Niederträchtigkeiten gegen den Marechal Bell'Isle und Grafen Montijo nicht erwinden lassen, ist Reichs-kündig, mithin bliebe nichts übrig, als daß gedachter Wahl-Bottschafter, um noch grösseren Unbilden, und Zudringungen auszuweichen, sich von Franckfurt weg begabe, und zur Verwahrung der Ihro Majestät der Königin zustehender, und dem Königreich Böheim anklebender Gerechtsame beede
N. 38. Verwahrungs-Schrifften, hierbey sub Numero 38. und 39.
& 39. behörig insinuiren liesse.

Obwohlen nun deren Innhalt so beschaffen ist, daß er nicht wiedersprochen werden mag, ohne die klare und heitere Verordnung der goldenen Bull gleichfalls zu wiedersprechen; So ist jedoch eben aus der Ursach, weilen die Warheit so überzeugend darinnen dargestellet worden, derer Wiedersacher darüber geschöpffter Unwillen so weit gegangen, daß sie so gar in Anstand gezogen haben, ob nicht diese, zur abgedrungenen unschuldigster Verthädigung der habender unschätzbarsten Gerechtsame eingereichte Verwahrungen von denen Actis Imperii zu verwerffen wären. Ja um den Muth recht zu kühlen, wurden so gar die nicht nur von Directorii wegen angenommene, sondren auch viele Monat aufbehaltene beede Vollmachten abermalen so unziemlich als möglich zuruck gegeben.

So

So alles Ihro Majestät der Königin um so schmertzhafter und betrüblicher fallen müssen, als nicht nur Dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majestät gegen Seine Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Dero untergebenes Ertz-Stift und Familie, wie nicht minder gegen jeden Dero übriger Wiedersacher, sich so, wie dem gantzen Reich bekannt ist, betragen, sondren auch Ihro Majestät die Königin selbsten seit Dero angetrettenen schweren Königl. Regierung an Friedfertig- und Aufmercksamkeit gegen jedermänniglich gewiß das mindeste nicht erwinden lassen: dergestalten daß man keck jedermänniglich Trutz biethen kan, in denen Welt-Geschichten ein Exempel zu finden, wo so gar alle Reglen der Billig-Gerecht- und Anständigkeit, wie gegen Ihro Majestät die Königin ausser Acht gelassen worden wären. So aber Allerhöchst-Dieselbe durch Göttlichen Beystand standhaft bisanhero übertragen, und wann nur die Reichs-Wohlfahrt nebst der Ruhe Dero Erb-Königreichen und Landen andurch befördert werden kan, großmüthig sodann zu vergessen nicht minder entschlossen, als uhrbiethig seind. Zu dessen mehrerer Bekräfftigung Ihro Majestät die Königin auf die sub Numero 40. in Abschrifft hierbey kommende Chur-Mayntzische Beantwortung der oben sub Numero 32. angezogener Beylag dasjenige erwiedriget haben, was der Anschluß sub Numero 41. des mehreren ausweiset. N.40. N.41.

Zur etwelcher Erleuterung dessen, was in der selbst eygenen Chur-Mayntzischen **Nachricht / und Gegen-Anmerckungen** von dem verpönntem Revers, so Churfürst Berthold im Jahr 1489. König Uladislao, und der Cron Böheim ausgestellet, gemeldet wird, scheinet nicht undiensahm zu seyn, die damit verknüpffte Umstände hier kürtzlich anzuführen.

Es beschiehet darvon in des Müllers Reichs-Tags-Theatro unter des Maximiliani Primi Regierung in der ersteren Vorstellung zweytem Capitul Erwehnung. Das mehrere Licht aber geben der Sachen die dem Auctori nur zum theil, nicht aber vollständig bekannte Uhrkunden.

Allschon Kaysers Rudolph des Ersten Attestat **über die denen Königen zu Böheim zustehende Wahl-Gerechtsahme eines Römischen Königs vom Jahr** 1290. eygnet sothane Gerechtsahme derer jeweiligen Königen Erben, ohne Unterschied des Ge-
N. 42. schlechts, laut Beylag sub Numero 42. zu. Das nemliche wird vermög Kaysers Carl des Vierten Confirma-
N. 43. tion sothanen Attestati, hierbey sub Numero 43. bekräfftiget. Was eine anderwärtige Constitution dieses nemlichen Kaysers von dem eygenem Jahr, wie auch die acht Jahr nachhero errichtete goldene Bull vermögen, findet sich anderswo bereits angemercket.

Zu

Zu noch kräfftigerer Bestättigung ebenerwehnter Wahl-Gerechtsahme seind in dem Jahr der errichteten goldenen Bull von jedem derer übriger Churfürsten besondere Brieffe ausgefertiget worden, worvon der Chur-Sächsische in Lateinischer Sprach gedachten Müllers Reichs-Tags-Theatro einverleibet ist, wie aber sothane Brieffe im Teutschen gelautet, aus des einen Abschrifft sub Numero 44. erhellet. N. 44.

Da nun zu der Wahl des Römischen Königs Maximiliani Primi der damahlige König in Böheim Uladislaus nicht erfordert wurde; So hat dieser es ungemein hoch empfunden, und nicht nur den, ohne allem frembden Zwang durch die einhellige Stimmen sammentlicher übriger Churfürsten also erwehlten Römischen König nicht erkennen wollen, sondren auch derenthalben sich am Kayserl. und Päbstl. Hof höchstens beschweret, auf den Erlag der in der goldenen Bull und übrigen obangezogenen Uhrkunden verordneter Pön gedrungen, und die Sach so weit getrieben, daß bey nahe ein offentlicher innerlicher Krieg im Reich deshalben entstanden wäre; wie es durch die Geschichts-Schreiber damahliger Zeiten bezeuget wird.

Doch wurde endlichen dieser Stritt in der Güte beygelegt, und die verwürckte Pön vom König Uladislao nachgesehen; anderst aber nicht, als gegen deme, daß die bündigste Verschreibungen vom Kayser und

jedem Churfürsten ins besondere neuer Dingen ausgestellet wurden, Krafft welcher die nimmermehr führohin ausser Acht zu lassen kommende Königl. Böhmische Wahl-Gerechtsahme auf das kräfftigste bestättiget, die vorhin verordnete Pön wiederhohlet, auch ausdrucklich erkläret wird, daß die nachgebliebene Erforderung nicht zur Verachtung oder Abbruch des Königs Uladislai Königlicher Würde/ Ehre und Gerechtigkeit/ sondren allein aus zufälligen Sachen in der Eyl beschehen wäre; mit dem fernerem Anhang, daß auch diese Verschreibung weder besagtem König/ noch der Cron Böheim an ihrer Freyheit/ Privilegien und Gerechtigkeiten einigen Abbruch oder Verminderung thun oder bringen solle. Wordurch also dasjenige, was von der Nichtigkeit alles dessen, so ohne des Königs in Böheim Zuziehung bey einer vorseyender Kaysers-Wahl beschiehet, die goldene Bull vermag, ausser allem Zweiffel gesetzet wird.

Die all- solches besagende Verschreibungen derer Churfürsten gegen König Uladislaum, und sein des Königs Uladislai gegen Verschreibung finden sich allschon in des Müllers Reichs-Tags-Theatro eingetragen. Doch werden zum Uberfluß beede Verschreibungen des

da-

damahligen Churfürstens zu Mayntz, und des Pfaltz-grafen am Rhein, Hertzogs in Bayern sub Numero 45. und 46. hier angefüget. Wornebst merckwürdig ist, daß der Sohn des die Verschreibung vom Jahr 1489. ausgestellt-gehabten Churfürsten von Pfaltz, sich im Jahr 1509. laut weiteren Anschlusses sub Numero 47. gegen König Uladislaum wiederhohlt verbunden und verpflichtet hat. N. 45 & 46. N. 47.

Der aus diesen sammentlichen Verschreibungen und Uhrkunden sich ergebende Schluß wird nicht nur in der zum offentlichen Druck beförderten Chur-Mayntzischen **Nachricht und Gegenanmerckungen** in voller Maß erkannt, sondren leuchtet auch von selbsten jedem vernünfftigem Leser in die Augen. Ist also auf eine gleich überzeugende Arth, als die Nichtigkeit derer Chur-Bayrischen Ansprüchen mittelst deren vorläuffiger Beantwortung dargethan worden, nunmehro auch erwiesen, daß mit Ausschliessung Ihro Majestät der Königin zu Ungaren und Böheim keine gültige Kayser-Wahl vorgenohmen, weniger Allerhöchst-Deroselben die vermög des ältesten Reichs-Grund-Gesätzes, und so vieler unverwerfflicher Uhrkunden zukommende Chur-Gerechtsahme von Dero offentlichen Feinden und Wiedersacheren, gegen alle Göttliche und weltliche Rechten, abgesprochen werden möge.

Ihro Majestät die Königin haben seit Dero angetrettenen schweren Regierung, so viel an Ihnen wa-

re, auf das äusserste sich angelegen seyn lassen, eines theils Dero getreuen Unterthanen die süsse Früchten eines beglückten Ruhestands zu verschaffen, und anderen theils Fried und Freundschafft mit jedermänniglich zu unterhalten, und zu einem so heylsahmen Ende sich durchaus **aufrichtig/ vorsichtig/ und aufmercksahm** gegen sammentliche Europæische Mächten zu betragen. Gleichwohlen hat Allerhöchst-Dieselbe aus denen mehr dann zu viel am Tag liegenden ungerechten Absichten das der Nach-Welt kaum glaublich scheinen mögende Schicksaal betroffen, daß zur Zernichtung Dero Ertz-Hauses, dessen Macht vom gesambtem Reich so, wie das Reichs-Gutachten vom 11. Januarii 1732. ausweiset, angesehen worden, folglich auch zum äusserstem Verderben des Vatterlands, und zur Beförderung der Dienstbarkeit von gantz Europa, an statt der billigen Zuruckgab für sothane aufrichtigste Fried-fertig- und Aufmercksamkeit, eine grosse Anzahl mächtiger, und zum theil durch nahe Bluts-Verwandschaft mit Ihro verknüpfter Feinden sich gegen Allerhöchst-Dieselbe vereinbahret haben: und zwar zuwieder derer bündigsten Zusagen, Tractaten, Garantien, und Eyd-Schwüren, und ohne daß Ihro bis nun zu einige menschliche Hülfe angediehen wäre, obwohlen so vielen anderen Mächten an Erhaltung ihres Ertz-Hauses, und an Rettung des werthen Vatterlands und gantz Europa von der äussersten Dienstbarkeit, gleich gelegen ist.

Unbe-

Unbedencklich wird der gantzen Welt Beurtheiligung unterworffen, ob jemahlen gleich harte Umstände ein gecröntes Haupt wie Ihro Majestät die Königin betroffen haben; Absonderlich da sich Allerhöchst-Deroselben fast am empfindlichsten von jenen zugedrungen worden, welche aus mehr dann einer Ursach die grösseste Danckbarkeit weyland Dero Höchstseeligsten Herrn Vatters Kayserlichen Majestät schuldig seind.

Was nun von einem solchen, so lang die Welt stehet, nie erhörtem Vorgang, und bevorab von der abseiten Ihrer offentlicher Feinden über Dero unschätzbarste Gerechtsahme sich angemaßter Entscheidung, andere für Folgen zu gewarten haben, bedarff keiner Anführung. Gleichwohlen seind Ihro Majestät von dem jederzeit bezeugtem Glimpff, Aufmerksahm- und Friedfertigkeit nicht abgegangen, und haben nicht aus mindestem Mißtrauen Dero offenbahrist gerechten Sach, sondren eintzig und allein aus Behertzigung des betrübten Stands, worein das mit frembden Hülfs-Truppen überschwemmtes Vatterland sich gesetzet befindet, und zu Verhütung, daß es nicht durch seine eygene Söhne, das ist, Teutschland durch Teutsche zu Grund gerichtet werde, zur Gewinnung sothaner ihrer Feinden die großmüthigste Anerbiethen gethan; welche aber allein von darumben fruchtloß geblieben, weilen sie die Absichten des Hauses Bourbon nicht völlig erschöpffet. Allerhöchst-Deroselben bleibt dahero nichts übrig, als Sich auf GOtt, und ihre offenbahrist

gerechte

gerechte Sach, anbey darauf zu verlassen, daß Jhro zuletzt der Beystand jener Mächten, welchen ohne genaue Vereinigung aller noch habenden Kräfften der nahe Untergang gleichfalls bevorstehet, nicht ermanglen werde. Das Durchleuchtigste Ertz-Haus hat mehrmahlen in denen grössesten Nöthen gantz unvermuthete Göttliche Hülfe empfunden. Es erfolge aber gleich, was da immer wolle; So kan doch wenigstens Jhro Majestät der Königin der Trost nicht entzogen werden, daß Sie ihres Orths zur Befreyung des Teutschen Reichs vom frembden Joch, und Rettung gantz Europa von einer schändlichen Dienstbarkeit das äusserste angewandt, mithin an sothanem Joch und Dienstbarkeit einige Schuld nicht tragen.

Beylagen.

Num. I.

Articulus Secretus Primus.

OBwohlen bey denen Umständen, worinnen Sich Jhro Röm. Kays. und Königl. Cathol. Majest. der Zeit befinden, Allerhöchst-dieselbe nicht gemeinet seind, für anjetzo auf die Wahl eines Römischen Königs anzutragen; so haben jedoch Jhro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maintz zu kräfftigerer Bezeugung dero Patriotischen Gesinnung und dero sowohl Jhro Kays. Majest. als Dero Durchleuchtigstem Ertz-Haus zutragenden Devotion sich mittelst gegenwärtigen geheimen Articuls dahin anheischig gemacht, daß Sie Dero von GOtt noch immerzu verhoffendem Männlichem Erben, oder in dessen Ermanglung demjenigen, welchem Allerhöchst-dieselbe Dero Erb-Tochter würden vermählen wollen, künftighin Jhr bey der Wahl eines Römischen Kaysers oder Königs habendes Chur-Fürstl. Votum, auch sonsten als Erster Chur-Fürst des Reichs zu des Wercks Beförderung, so viel an Jhnen ist, allen Vorschub geben wollen; in der gäntzlichen Zuversicht, daß Jhro Kays. Majest. nicht gemeinet seyn werden, Dero Erb-Tochter an einen solchen Printzen zu vermählen, welcher vom Vatter her aus dem Haus Bourbon entsprossen wäre.

Num. II.

Ubertragungs Uhrkund der von Seiner Königl. Hoheit zu vertrettender Königl. Chur-Böhmischen Stimm.

WJR MARJA THERESJA (totus Titulus) Thun kund, und bekennen hiermit gegen alle und jede, so gegenwärtigen offenen Brieff lesen werden, oder dessen Jnnhalt

zu wissen nöthig haben. Nachdeme durch den höchst-betrübten Hintritt Weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kays. Majest. sammentliche von Deroselben innengehabte Erb-Königreiche und Länder Uns, als dessen ältesten Tochter, und alleiniger Erbin, vermög der in Unserem Ertz-Haus eingeführter, und in dessen-uhralter Verfassung gegründeter, nicht minder von sothanen gesamten Erb-Königreichen und Länderen mit submissistem Danck angenohmener, auch von dem Teutschem Reich, und denen mehristen Europæischen Mächten garantirter Erbfolgs-Ordnung zugefallen seind; so haben Wir nicht minder die Regierung Unsers Erb-Königreichs Böhmen, als aller übriger vorbesagter Länder, alsogleich angetretten. Da nun nach deutlicher Masgab der Goldenen Bull Kaysers Carl des Vierdten oberwehntem Königreich die Chur-Fürstliche Würde und Stimm unstrittig anklebet, und in eben dieser Goldenen Bull denen Privilegiis, Rechten und Gewohnheiten sothanen Königreichs, als worinnen sich bey Erlöschung des Manns-Stammens die Weibliche Erbfolg kundbahrer massen gründet, auf das Sorgfältigste vorgesehen worden; so kan zwar, daß ungehindert der Erlöschung des Manns-Stammens Unsers Ertz-Hauses diese Chur-Würde, von wegen ihrer gantz besonderen Beschaffenheit, annoch fürdaure, einiger Anstand um so weniger vorwalten, als Theils vor und Theils seit der errichteten Goldenen Bull die Weibliche Erbfolg in besagtem Königreich schon dreymahl statt gehabt hat, ohne daß jemahlen diese Fürdaurung in mindesten Zweyffel zu ziehen, jemanden eingefallen wäre, sonderen vielmehr die Chur-Fürstliche Würde und Stimm ohne einiger Widerred jedesmahl begleitet, und ausgeübet worden. Darmit jedoch ebenerwehnter Chur-Fürstl. Stimm halber, so von der jeweiligen Erbin Gemahl, und jezuweilen sogar von dortigen Ständen vertretten worden, auch sonsten wegen Ausübung dessen, was der Chur-Würde anhängig ist, alles in die vollständige Klarheit gesetzet werde; so übertragen Wir dieselbe für Uns und Unsere Descen-

denten

denten beederley Geschlechts, jetzige und zukünftige, Kraft gegenwärtigen offenen Brieffs Unsers geliebtesten Gemahls, des Hertzogs von Lothringen und Baar, Gros-Hertzogs von Toscana Lbden, also vollkommentlich, als nur immer sothane Stimm, und was der Königlich Böhmischen Chur-Würde sonsten anklebet, von Uns oder einem jeweiligen gecröntem König von Böhmen, versehen werden könnte: in der gantz unzweyffelhafften Zuversicht, daß keiner und keine aus Unseren jetzigen und zukünfftigen Descendenten die schuldigste kindliche Ehrerbietung dergestalten ausser Acht lassen werde, um im Mindesten die von Uns Ihrem Vattern, Unsers geliebtesten Gemahls Lbden obvermeldter Massen übertragene Vertrettung der Königlich-Chur-Böhmischen Stimm und alles dessen, was dieser Chur-Würde sonsten anklebet, anzufechten. Seine Lbden können und mögen solchemnach administratorio nomine auf Wahl-Reichs-Deputations-Collegial- und anderen Tägen bey allen und jeden ordinari und extraordinari Chur-Fürstlichen Zusammenkünfften entweder in eygener Person, oder durch hierzu bevollmächtigte Bottschaffter, Gesandte und Ministros alles das jenige thun, verrichten und ausüben, was die der Cron Böhmen anklebende Chur-Würde nur immer mit sich bringt, und vermag, nirgend und nichts darvon ausgenohmen. So alles jedoch ohne mindestem Abbruch der Uns proprio nomine allein zukommender ohnmittelbahrer Nachfolge in vielbesagtes Königreich Böhmen selbsten, und dessen Einverleibte, auch sammentliche übrige von Weyland Unsers Herren Vatters Majest. besessene Erb-Königreiche und Länder, wie sothane Nachfolg in der Pragmatischen Sanction vom 19. Aprilis 1713. erkläret sich befindet, folglich auch ohne mindestem Abbruch derer weiteren Anwarter und Anwarterinnen, wann auf selbe nach denen darinnen ausgedruckten Fällen die Erbfolge sothaner sammentlicher Erb-Königreichen und Länder fallen solte, zu verstehen ist. Wo hingegen bis dahin gegenwärtiger feyrlichster Ubertragungs-Act seine vollständige Krafft und Würckung in allen dahin einschlagenden

Puncten und Fällen allerdings zu haben hat. Zu dessen Urkund Wir gegenwärtigen offenen Brieff eigenhändig unterschrieben, und signiret haben. So beschehen in Unserer Königl. und Ertz-Hertzoglichen Residenz-Stadt Wienn den Fünff und Zwantzigsten Tag des Monats Octobris im Jahr Unserer Erlösung Ein Tausend Siebenhundert und Viertzig.

Num. III.

WIR MARIA THERESIA (totus Titulus) Uhrkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und thun anbey zu wissen, allen denen, so es zu wissen vonnöthen haben. Nachdeme es dem Allmächtigem nach seinem unerforschlichem Willen gefallen, Weyland Unseres Hochgeehrtesten, nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kays. Majest. aus diesem zeitlichen Leben, zu sich in die ewige Glückseeligkeit abzuberuffen, mithin sammentliche von Ihro Majest. besessene Erb-Königreiche und Länder, vermög des Rechts der Natur, und Unseres Ertz-Hauses Herkommens, auch der von allen diesen Erb-Königreichen und Landen mit geziemendem Danck angenohmener, wie ingleichem von dem Teutschem Reich, und denen mehristen Europæischen Mächten garantirter bekannter Pragmatischen Sanction vom 19. Aprilis 1713. Uns, als des letzteren vom Manns-Stammen ältester Tochter, folglich alleiniger Erbin, ohnmittelbar anheim gefallen seynd; So ist zu vorderst allerdings Unser Will und Meynung, daß eben erwehntem Herkommen Unseres Ertz-Hauses, und der den 19. Aprilis 1713. erklärten Erbfolgs-Ordnung oder Pragmatischen Sanction nicht nur der allermindeste Abbruch nicht geschehe, sondern vielmehr diese zum Grund des gantzen Innhalts gegenwärtiger Uhrkund geleget werde, folglich alles, was in dieser zu erkennen gegeben, oder verordnet wird, anderst nicht zu verstehen seye, als in so weit es sich mit vielbesagter Pragmatischer Sanction vereinbahren läst. Massen Wir allerdings erkennen, daß in Unserer Macht nicht stehe, zu deren

deren Abbruch etwas zu verhengen; und nicht minder Unseres geliebtesten Gemahls, des Hertzogs von Lothringen und Baar, Groß-Hertzogs von Toscana Liebden, von selbsten ungemein weit entfernet seynd, etwas, so darmit nicht vollständig übereinkäme, mithin der von Ihro beschworener Acceptations-Uhrkund Unserer Verzicht directè oder indirectè zuwider lieffe, anzunehmen.

Hiernächst aber haben Wir untereinstem auch erwogen, daß ohnmöglich für einigen Abbruch sothaner Pragmatischen Sanction geachtet, oder ausgedeutet werden möge, wann Wir mit ausdrucklichem Vorbehalt all- und jeder denen weiteren Anwarteren oder Anwarterinnen vermög derselben auf zukünfftige Zeiten und Fälle zukommen mögender gerechtsame allein für die anderwärtige Zeit, als Sie weitere Anwarter oder Anwarterinnen nach der darinnen erklärten und festgesetzten Erbfolgs-Ordnung in die sammentliche Uns, wie obstehet, anheimgefallene Erb-Königreiche und Länder annoch den mindesten Zuspruch nicht haben, noch haben können, von dererselben Mitgenuß, Mitverwaltung, und Mitregierung zu jemands, wer der gleich seye, behuff disponiren, und demselben einen Theil der Uns solcher gestalten gantz allein zustehender Gerechtsame übertragen.

Welchem in allen Rechten gegründetem Satz zu folge Wir noch weiters erwogen, daß von wegen Unseres Geschlechts die Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit Unserer getreuester Erb-Königreichen und Länder in mehreren Vorfallenheiten erheischen dörffte, daß Uns der schwere jeder Regierung anklebender Last durch eine vertraute mit-Obsorge und Beyhülff erleichteret werde. Inngleichem haben Wir behertziget, daß nicht minder für die Christenheit, und zumahlen des Teutschen Reichs allgemeines Besten unentbehrlich seye, daß die vereinbahrte Macht Unseres Ertz-Hauses, wie sie sich durch die feyrlichste Friedens und andere Tractaten bevestiget befindet, zu ein- und anderem heylsamen Ende forthin desto ergebiger angewendet werden möge. Welch- alles aber Wir nicht füglicher noch verläßlicher bewürcket werden zu können

befunden haben, als wann für die Zeit, wie obstehet, und ohne von dem Eigenthum Unserer beständig unzertrennt-beysammen zu verbleiben habender Erb-Königreichen und Länder etwas zu vergeben, mithin ohne geringstem Nachtheil derer weiterer, in viel erwehnter Pragmatischen Sanction auf die allda ausgedruckte Fälle beruffener Anwarter oder Anwarterinnen, Wir Unseres geliebtesten Gemahls, des Hertzogs von Lothringen und Baar, Groß-Hertzogs von Toscana Liebden, wie Jhro hierunter Dero hohe Geburt, grosse Verdienste, und mit Uns glücklich getroffene Vermählung das Wort ohne das sprechen, die Mit-Regierung gesamter Unserer Erb-Königreichen und Länder auf- und übertragen.

Wir thun also ein solches hiermit, und in Krafft gegenwärtigen Acts mit wohlbedachtem Rath und gantz freyem Willen, nicht nur für Uns, sondern auch für Unsere sammentliche, jetzige und zukünfftige Eheliche Leibs-Erben, auf welche nach Unserer die Erbfolg in die von Uns innenhabende Erb-Königreiche und Länder nach dem Recht der Erst-Geburt fallen dörffte: und zwar dergestalten, wie es nur immer ohne Abbruch der Pragmatischen Sanction am kräfftigsten und bündigsten seyn kan: in der ungezweifelten Zuversicht, daß gleichwie in dem Fall, da nach Unserem Absterben der Nachfolger, oder die Nachfolgerin von sothanen Unserer Ehelichen Leibs-Erben das Achtzehende Jahr annoch nicht erreichet hätte, die Regierung gesammter Erb-Königreichen und Länder ohne das tutorio & paterno nomine Unseres geliebtesten Gemahls Liebden zukäme; also auch in dem anderwärtigem Fall des sodann bereits erreicht habenden Achtzehen jährigen Alters keiner und keine aus diesen Unseren Ehelichen Leibs-Erben die schuldigste Kindliche Ehrerbietung dergestalten ausser Acht lassen werde, um im mindestem die von Uns ihrem Vatter Unseres geliebtesten Gemahls Liebden obvermeldter massen übertragene Mit-Regierung anzufechten.

Darmit jedoch diese Ubertragung und von Uns erklärte Willens-Meynung von niemanden, wer der gleich seye, zum mindestem Abbruch offt angeführter Pragmatischen Sanction, oder derer darauf sich gründender beschworener Verzichts- und respectivè Acceptations- und Adhæsions-Uhrkunden mißbrauchet oder mißdeutet werden möge; so wiederholen Wir nicht nur alles, was wegen deren ungekränckter Festhaltung oben allschon sich gantz klar ausgedruckt befindet, sondern es haben auch Unseres geliebtesten Gemahls Liebden zu dessen mehrerer Bekräfftigung besondere Reversales auf das Bündigste, als seyn können, derenthalben ausgestellet.

Zu dessen Uhrkund Wir gegenwärtigen Ubertragungs-Act der Mit-Regierung Unserer gesamter Erb-Königreichen und Landen eigenhändig unterschrieben und signiret haben. So beschehen in Unserer Königl. und Ertz-Hertzoglichen Residenz-Stadt Wienn den 21. Tag des Monaths Novembris im Jahr Unserer Erlösung ein Tausend Siebenhundert und Viertzig.

Num. IV.

Wir Frantz rc. (totus titulus) Uhrkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und thun anbey zu wissen allen denen, so es zu wissen vonnöthen haben. Demnach Jhro Mayest. Unsere geliebteste Gemahlin, Maria Theresia zu Ungarn und Böheimb Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich freywillig entschlossen haben, Uns die Mit-Regierung gesambter Jhro durch den zeitlichen Hintritt Weyland Jhres in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majest. ohnmittelbahr anheimgefallener Erb-Königreichen und Länder aufzutragen, auf arth und weis, wie nachstehender Act des mehreren zu erkennen gibt.

Hier ist der Act sub Num. III. inseriret.

So nehmen Wir nicht nur diese Uns also beschehene Ubertragung des Mit-Genusses, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung sothaner gesambter Erb-Königreichen und Länder für die darinnen klar ausgedruckte Zeit dancknehmigst, und mit dem ausdrucklichem Anhang an, von darumben den Vorzug vor Jhro May. Unserer Gemahlin, als der forthin verbleibender alleiniger Erbin, nicht zu verlangen; sondren Wir verbinden Uns auch noch über das mittelst gegenwärtiger feyerlichster Reversalien auf das kräftigste, als es nur immer denen Rechten nach beschehen kan, zur vollständigen Beobachtung und getreuer Erfüllung aller darinnen enthaltener Clausulen, keine darvon ausgenohmen; als worwider Uns keine ausgedacht werden mögende Ursach oder Einwendung schützen kan, noch solle. Insonderheit machen Wir Uns auf das kräfftigste nochmahlen anheischig zu allem, was in oben einverleibtem Act von ungekränckter Festhaltung der Pragmatischen Sanction vom 19. Aprilis 1713., dann von der genauen Nachlebung Unserer beschworenen Acceptations-Uhrkund Jhro Majest. Unserer Gemahlin gleichfalls beschworener Verzicht, und endlichen von dem ausdrucklichem Vorbehalt aller denen weiteren Anwarteren oder Anwarterinnen vermög sothaner Pragmatischen Sanction zukommender Rechten enthalten und vorgesehen ist: als wider welches alles Uns die auf die Arth, wie obstehet, übertragene Mit-Regierung zum mindestem Behelf nicht zu dienen hat: gleich auch von Unserer Willens Meynung ungemein weit entfernet ist, darauf jemahlen zu verfallen. Zu dessen Urkund Wir gegenwärtige Reversales eigenhändig unterschrieben und gefertiget haben. So beschehen Wienn den 22ten Tag des Monats Novembris im Jahr Unserer Erlösung Tausend siebenhundert und Viertzig.

Num. V.

Pro Memoria.

Jhro Majest. die Königin von Ungaren und Böhmen haben allerdings verhoffet, daß die wegen ewiger ungekränckter Festhaltung der Pragmatischen Sanction, und daß derselben durch die beede bekannte Ubertragungs-Urkunden weder directè oder indirectè der allermindeste Abbruch, in was Fall es immer seyn möchte, beschehen solte, anerbottene bündigste und kräftigste Versicherungen Jhro Königl. Maj. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gäntzlichen beruhiget haben würden. Sie halten sich auch dessen von Dero hohen Gemüths-Billigkeit um so mehr gesichert, als eines theils nicht natürlich ist, aus einer Uhrkund das gerade Widerspiel dessen, was selbe so deutlich im Munde führet, zu schliessen; und anderen theils eine auf die alleinige Zeit, da derer weiterer Anwarterinnen und Anwarter eventual-Gerechtsahme annoch nicht zur Würcklichkeit gediehen ist, eingeschränckte Mit-Verwaltung und Vertrettung, der Sachen Natur nach, sothaner Eventual-Gerechtsame ohnmöglich abbrüchig seyn, noch mithin Jhro Maj. die Königin in Ansehung des Jhro lediglich zustehenden Rechtens, so bald von dem Eigenthum nicht das mindeste übertragen, noch die Mit-Verwaltung weiters, als obstehet, erstrecket wird, gebundene Hände haben können. Es gereichet also nach der Jhro Königl. Majest. von Pohlen zutragender aufrichtigist- und aufmercksamster Freundschaft Jhro Majest. der Königin zu einer wahren Betrübnuß, da Sie vernehmen müssen, daß gleichwohlen, auch nach solche anerbottenen bündigsten und kräftigsten Versicherungen, einige Königlich-Pohlnisch- und Chur-Sächsische Ministri an auswärtigen Höfen sich gar nicht vergnüglich in Sachen vernehmen lassen, dem hiesigem Hof eine ausser Acht-Lassung der so vielfältig, und so ausnehmend bezeugter Ausmercksamkeit beymessen, und endlichen einen Unterbruch der Pragmatischen Sanction aus deme erzwinen wollen, wor-

durch dieselbe zu wiederholten mahlen neuerdingen bekräftiget wird.

Nun werden aber Ihro Königl. Maj. von Pohlen nach Dero erleuchten Einsicht von selbsten ermessen, nicht einmahl glaublich zu seyn, daß Ihro Maj. die Königin Dero eigenes Interesse so sehr mißkennen solten, um die Pragmatische Sanction nur im mindestem zu unterbrechen. Nach aller zu deren Handhabung sich gegebener, und forthin geben werdender Bemühung ist nicht möglich, daß Dero wahre Gesinnung anderst, als sie im Grund beschaffen ist, der gantzen Welt, und zumahlen Ihro Königl. Majest. von Pohlen in die Augen leuchte. Da man nun hierunter ein gemeinsames Interesse hat; So kan und will man nicht vermuthen, daß frembde Unterbauungen dargegen das mindeste fruchten werden.

Um jedoch zu allem Uberfluß sich nicht vorzuwerffen zu haben, daß einiges thunliches Mittel, um von besagter Gesinnung den Königlich Pohlnisch- und Chur-Sächsischen Hof vollständig zu überzeugen, diesorts ausser Acht gelassen worden wäre; So haben Ihro Majest. die Königin anbefohlen, zur Ausstellung derer zum öfteren mündlich anerbottener Versicherungen sich auch schriftlich wie hiermit beschiehet, geziemend anzutragen, und mit einem Wort auf das deutlichste, als nur immer möglich ist, zu erkennen zugeben, daß man gantz willig und bereit seye, so vollständig, als nur seyn kan, Ihro Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hierüber zu beruhigen. Nach welchem Anerbieten mithin sich wiederum allerdings gesichert gehalten wird, daß zu vielgedachter Pragmatischen Sanction Handhabung Ihro Königl. Majest. von Pohlen nach dero zartestem Gewissens-Antrieb werckthätig Sich mitanwenden, und Dero auswärtige Ministros dahin anzuweisen belieben werden, sich gegen diesseitige so zu betragen, wie diese angewiesen sind, sich gegen die Königlich-Pohlnisch- und Chur-Sächsische überall erfinden zu lassen.

Num.

Num VI.

Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. haben aus dem jenigen pro Memoriâ, welches unterm 25ten letzt abgewichenen Monats, von Seiten Ihro Majest. der Königin zu Hungarn und Böheim durch Dero bevollmächtigte Ministros, derer Hrn. Grafen von Wratislau und Kevenhüller Excellentien, übergeben worden, sich vortragen lassen, was Höchst-gedachter Königin Majest. wegen ungekränckter Festhaltung der Pragmatischen Sanction, und daß derselben durch die beyden bekannten Ubertragungs-Urkunden weder directè, noch indirectè der allermindeste Abbruch geschehen solte, declariret.

Gleichwie nun Ihro Königl. Majest. in Pohlen, bald anfangs gegen Ihro Majest. die Königin zu Hungarn und Böheim geäussert, daß Sie auch ihres Orths nur angezogene Sanction aufrecht zu erhalten gemeinet; Also hätten Selbige nichts mehr wünschen mögen, als daß durch die, des Hrn. Hertzogen von Lothringen Hoheit aufgetragene Corregentschaft, und was deme mehr anhängig, die Pragmatische Sanction nicht alteriret, noch dem hohen Churfürstl. Collegio, ingleichen denen höchsten Garants ermeldter Sanction, Anlaß gegeben worden, hierwieder nicht ungegründete Einwendungen zu machen. Ihro Königl. Majest. in Pohlen, ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen seind ihres Orts nicht ungeneigt, des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit gantz gerne zu gönnen, daß Dero Königl. Frau Gemahlin Majest. von denen Ihro zustehenden Revenuen, mit welchen Sie zu disponiren freye Macht haben, auf Ihro Majest. Lebens-Zeit, ein Deroselben beliebiges Quantum Ihro Hoheit angedeyhen lassen, auch die Administration in denen Königreichen und Länderen mit gewisser Restriction und ohne, daß solche ein Consortium Majestatis involviren, Deroselben anvertrauen möge. Allein es muß die Regulirung dessen, besonders aber vorerwehnte Administration ohne

Præjudiz Jhro Königl. Majest. in Pohlen und Dero hohen Chur-Hauses eingerichtet, folglich das durch die erste Ubertragung der Pragmatischen Sanction entgegen vorgegangene Factum völlig redressiret, und dem Chur-Hause Sachsen die erforderliche Securität nicht nur pro nunc, sondern auch quoad futurum gegeben werden. Jhro Königl. Majest. in Pohlen rc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. seind also gewärtig, wie solches Jhro Majest. die Königin zu Hungarn und Böhmen, Dero Erklärung nach, werckthätig zu effectuiren gemeynet, und werden sodann, nach Dero gegen Jhro Majest. die Königin aufrichtig hegenden Freundschafft, sich diesfalls weiter zu erklären unermanglen. Dresden am 6ten Martii 1741.

G. von Brühl.

Num. VII.

Jhro Königl. Majest. zu Ungaren und Böhmen haben aus der ihren am Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsischem Hoff befindlichen Ministris unlängst zugestellter, den 6. dieses datirten Antwort unschwer und gerne ersehen, daß die gegen beede bekannte Ubertragungs-Uhrkunden bißhero geregte Anstände lediglich dahero Entsprungen, daß Dero aufrichtige wahre Willens-Meynung nicht sattsahm, oder so, wie sie im Grund je und allezeit beschaffen ware, eingenohmen worden. Woraus dann von selbsten sich ergiebet, daß um sich darüber auf das Freundschafftlichste und Vergnüglichste einzuverstehen, genung seyn werde, die eygentliche Gedenckens-Arth so klar und deutlich, als nur immer möglich ist, auszudrucken. Zu welchem heylsamen Ende man dießorths nicht besser thun zu können glaubet, als sich an die eygene in obbesagter Antwort enthaltene Wörter zu halten.

Nimmermehr ist Jhro Königl. Majest. zu Ungaren und Böhmen zu Sinn gekommen, der Pragmatischen Sanction directè oder indirectè den mindesten Abbruch zu thun.

Nimmer-

Nimmermehr ist Dero Meynung dahin gegangen, von dem nach diesseitigen beständig geäusserten Grund-Sätzen mit einem fideicommissarischem Band behafftetem Eygenthum, folglich von dem in sothanes Eygenthum einschlagendem Consortio Majestatis das mindeste an jemanden zu übertragen.

Nimmermehr ist von höchst deroselben angetragen worden, ohne freywilliger Einwilligung derer nach Ihro ein gleiches Recht, als Sie selbsten habenden Personen die Ubertragung weiters, als auf die Zeit zu erstrecken, da Ihro allein nach vorbesagter Pragmatischen Sanction die Befugnuß zukommt.

Und nimmermehr ist endlichen dießorths im geringsten angestanden, vielmehr aufdas Willfährigste anerbotten worden, dem Chur-Hause Sachsen die erforderliche Sicherheit nicht nur pro nunc, sonderen auch quoad futurum zu geben.

Durch die vorausgesetzte vier Sätze und Grund-Reglen wird nun alles erschöpfet, was vermög Eingangs erwehnter Antwort anverlangt zu werden, zuerkennen gegeben wird. Und hierüber seind so wohl Ihro Königl. Majest. zu Ungaren und Böhmen, als Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen und Baar, Groß-Hertzog von Toscana, Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Chur-fürstl. Durchl. zu Sachsen, durch die kräfftigste und bündigste Versicherungs-Uhrkunden vollkommen zu beruhigen nach, wie vor, uhrbiethig, keines Wegs zweifflende, andurch werckthätig und in Ubermaß zu effectuiren, was nur immer um derer hohen eventual Nachfolgerinnen und Nachfolger gerechtsahme sicher zustellen, gewunschen werden kan.

Hinwiederum erhellet aus vielerwehnter Antwort, daß Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen die Ihro Königl. Majest. zu Ungaren und Böhmen zukommende Befugnuß in Dero Lebens Zeit von denen Ihro zustehenden Einkünfften, dann auch von der Administration in Dero Erb-Königreichen und Landen, wann nur das mit einem fidei

commiſs behafftete eygenthum ausgenohmen, und die Administration ſolchergeſtalten eingeſchräncket wird, frey diſponiren zu können, nicht mißkennen, auch daß Jhro Majeſt. die Königin dieſer Diſpoſitions-Befugnuß zum Behuff Dero Gemahls Königl. Hoheit ſich bedienet haben, jetzt erwehnt-Seiner Königl. Hoheit gerne gönnen.

Wie leicht nun ſeye, daß die alſo, wie obſtehet, eingeſchränckte Mit-Adminiſtrations Ubertragung auf eine mit Seiner Königl. Hoheit hoher Geburt und Würde vereinbahrliche Art beſchehe, wird nebſt denen in nicht ungleichen Fällen, auch bey anderen Königreichen und Länderen, vorhandenen Exemplen durch die einhellige Lehr aller derer, ſo von dieſer materie geſchrieben, und bevorab des berühmten Grotii überzeugend dargethan: wie dann auch nach der Sachen ſelbſt redender Natur die Reſtrictionen, deren gedacht wird, nicht was des Mit-Genuſſes halber von Jhro Majeſtät der Königin freyen Willkuhr abhanget, ſondern lediglich die Zeit und das Eigenthum, wes Falls man, wie obgemeldet, durchaus verſtanden iſt, betreffen kan.

Und endlichen wird und kan wohl auch kein Anſtand ſeyn, daß die nemliche Diſpoſitions-Befugnuß, ſo Lebens-lang Jhro Majeſtät der Königin zukommt, länger und anderſt nicht, auch Dero Nachfolgeren gebühre, mithin ob und was Sie hierunter thun wollen, von dererſelben freyer Willkuhr gleicher maſſen lediglich abzuhangen habe.

Bey welcher der Sachen Bewandnuß man gegenwärtige Erläuterung zur vollſtändigen Hebung alles Anſtands mehr dann zureichend zu ſeyn, darfür halten muß. Und gleichwie ſo wohl Jhro Königl. Majeſtät zu Ungaren und Böhmen als Seine Königl. Hoheit Dero Gemahl, nichts mehrers wünſchen, als Seine Königl. Majeſt. in Pohlen, und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, auch Dero hohen Chur-Hauſe von dero aufrichtigſten Freundſchafft, Aufmerckſamkeit und Hochachtung alle nur Menſch-mögliche ausnehmenſte Proben in jeder Fürfallenheit zu geben, alſo

seynd auch, so viel gegenwärtige betrifft, beede uhrbietig, alles obige unter Dero eigenhändigen Unterschrifft und Innsiegel auf das Vergnüglichste, als es andererseits anverlangt werden kan, zu bekräfftigen.

Num. VIII.

Articulus I.

Conventionis Dresdæ undecimâ Aprilis Anno 1741. conclusæ.

PRomittit Sacra Regia Poloniarum Majestas in ea, quæ supra expressa est qualitate, quòd contra Corregimen à Sacrâ Regiâ Hungariæ & Bohemiæ Majestate Serenissimo Lotharingiæ & Barri Duci, Magno Duci Hetruriæ concessum, nil quidquam amplius obmovere velit, amore consanguinitatis & amicitiæ ducta, atque intuitu Declarationum per Ministros Hungarico-Bohemicos, Comites de Wratislau & Khevenhüller die 18. mensis Martii hujus anni factarum, in calce præsentis Conventionis adjectarum, & ab altefatâ Serenissimâ Reginâ Ejusque Serenissimo Conjuge, Lotharingiæ Duce, vigore hujus Conventionis solemniter ratihabitarum, nunquam scilicet me ntemdictæ Serenissimæ Reginæ & Serenissimi Ducis fuisse, nec adhuc esse, ut per Corregimen Sanctioni, ut vocant Pragmaticæ, directè aut indirectè derogaretur, prout latiùs & disertè modò dictæ Declarationes evincunt & assecurant.

Num. IX.

Extractus Rescripti

An alle auswärtige Königliche Ministros dd. Wienn den 27. Novemb. 1740.

BEy dem Auffsatz selbsten aber ist man zuvorderst in dem Eingang Unsere eigene Gerechtsahme, und den zwischen der Chur-Böhmen und anderen Churfürstenthümeren fürwaltenden

tenden Unterschied zu begründen bedacht gewesen. Kein anderes Churfürstenthum ist der Weiblichen Erbfolg fähig. Hingegen ist es unstrittig das Königreich Böhmen; dessen besondere Rechten und Freyheiten in der Goldenen Bull selbsten, und zwar nahmentlich in dem von der Nachfolge in die Churfürstenthümer handlendem Titul verwahret worden. Vor und nach derselben hat sich schon dreymahl der Fall der Weiblichen Erbfolg ereignet, ohne daß derenthalben die dem Königreich selbsten nach ausdrucklichster, und zu mehrmahlen wiederholter Verordnung der Goldenen Bull anklebende Chur-Würde, in mindesten Zweyffel gezogen, sondren dieselbe vielmehr ruhig jedesmahl durch den Gemahl der Erbin des Königreichs ausgeübet worden: gleich sich unter Joanne, Alberto secundo, und Ferdinando primo kundbahrer Massen zugetragen hat. So gar bey der im Jahr 1708. erfolgten Chur-Böhmischen Readmission ad Comitia ist, da zu gleicher Zeit die Chur Braunschweigische Einführung beschehen, zwischen dieser Einführung und jener Readmission der merckwürdige Unterschied beobachtet worden, daß die Chur-Braunschweigische Stimm und Würde lediglich auf den Manns-Stammen eingeschräncket, die Chur-Böhmische Readmission hingegen indistinctè festgesetzet worden, obwohlen damahls das Weibliche Erbfolgs-Recht in sothanes Königreich sicher nicht unbekannt, und schon grosse Gefahr der Erlöschung des Manns-Stammens Unseres Ertz-Hauses vorhanden ware. Und endlichen hat das Reich im Jahr 1732. Unsere ohnmittelbahre Nachfolge in sothanes Königreich auf den sich leyder nunmehro ereigneten Fall auf das Kräfftigste gewehret, wo doch der allgemeinen Reichs-Versammlung die mehrmahlige gantz klare Verordnung der Goldenen Bull nicht unbekannt seyn konte, wie daß nemlichen dem Königreich die Chur-Würde und Chur-Fürstl. Stimm unzertrennlich und so gar auf dem Fall anklebe, wann von dortigen Ständen zu der neuen Wahl eines Königs geschritten werden müste. So bey der im Königreich Böhmen von unerdenck-

lichen

lichen Jahren her festgesetzter Weiblicher Erbfolgs Gerechtsame, vor Erlöschung sowohl des Weiblichen als Männlichen Stammens, ohnmöglich statt haben konte. Klebet nun dem Königreich Böhmen nach des Reichs Grund-Satzungen die Chur Würde an, und kommt Uns dieses Königreich nach des Reichs eigener, und so gar durch eine feyerliche Garantie bekräfftigen Erkandtnuß unstrittig zu, so ergiebet sich durch eine nothwendige Folge, daß diese also anklebende Chur-Würde in Unserer Persohn nicht für erloschen geacht werden möge. Obwohlen nun all-voraus stehendes in die Ubertragungs-Uhrkund so ausführlich einfliessen zulassen, weder anständig, noch thunlich gewesen seyn würde; So ist jedoch kurtz und nervosè das jenige darinnen berühret worden, was um eines theils Unsere Gerechtsame zu begründen, und anderen Theils all-widrigen Einstreuungen zu begegnen am diensamsten geschienen, als worauf bey denen im Reich zum Vorschein zu kommen habenden Uhrkunden jedesmahl gesehen zu werden pflegt.

Hiernächst ware man nicht minder bedacht, die Art, wie wir das, was der Chur-Würde anklebet, vertretten zu lassen entschlossen haben, gegen alle Einwendungen zu verwahren. Sonder zweiffel wären Wir befugt, all-solches durch bevollmächtigte Bottschafter und Gesandte zu thun. Wir haben aber für besser befunden, Uns an eine derer vorhin schon gewester Modalitäten zu halten.

Deren finden sich nun zweyerley in der Historie und Reichstägigen Actis angemerckt.

Meistens ist die Vertrettung durch den Gemahl der Erb-Tochter oder Königin beschehen. Elisabetha des Königs Wenceslai Senioris Tochter, wurde mit dem Sohn Kaysers Henrici VII. vermählet. Dieser Joannes nun ist nicht nur auf denen Reichs-Tägen erschienen, sondren hat so gar, als sich sein Vatter in Italien aufgehalten, im Jahr 1313. in dessen Abwesenheit, als König von Böhmen, das Præsidium darauf geführet. Und

 im

im Jahr 1318. ist er nicht minder unter Ludovico Bavaro auf den Reichs-Tag nach Eger beruffen worden: allwo er sich zugleich mit und nebst seiner Gemahlin, besagter Elisabetha eingefunden hat. Auf gleiche Weis ist es unter Alberto Secundo und Ferdinando Primo, als welche beede gleichfalls Königliche Böhmische Erb-Töchter geheurathet, gehalten worden: wie dann absonderlich der zu letzt erwehnte König zu dem berühmten Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1530. von seinem Brudern Kayser Carl dem Fünften eingeladen worden, und allda die Churfürstl. Stimm vertretten hat. Hat nun damahls nebst der Churfürstl. Stimme, und was derselben anhängig ist, so gar auch die Königl. Würde dem Gemahl der Erbin beygelegt werden können: So muß die alleinige Ubertragung der Churfürstl. Stimm, als das Mindere, noch weniger einigem Anstand unterworffen seyn; Nachdeme Wir in dem mehrerem denen vorhergehenden Exemplen nachzufolgen, eintzig und allein aus der Betrachtung zuruck gehalten worden, um nicht einmahl zu dem allergeringstem Schein einigen Unterbruchs der Pragmatischen Sanction, auch nur von weitem, Anlaß zu geben.

Die zweyte Vertrettungs-Art bestunde darinnen, daß, wann je zuweilen bey einem Besitzer des Königreichs Böhmen eine Hindernuß sich geäussert hat, die Churfürstl. Stimme so gar von dortigen Ständen verwaltet worden. Solchergestalten hat Ladislaus von Sternberg der Wahl Kaysers Carl des Fünfften beygewohnet. Und als König Ferdinand der Erstere als König in Böhmen auf den im Jahr 1544. zu Worms angesetzten Reichs-Tag von seinem Bruderen Kayser Carl dem Fünften beruffen worden, hat er, um willen er bereits Römischer König ware, diese Citation seinen Böhmischen Land-Ständen verkündigen lassen. Von welchen Gesandte, aber nicht mit genugsamer Vollmacht, dahin geschickt, und sich über diese mangelhafte Vollmacht so gar in dem des Jahrs darauf errichtetem Reichs-Abschied §vo 4to vom Kayser und dem Reich beschweret worden: zum abermahli-

gem

gem überzeugendem Beweisthum, daß, da man sich solchergestalten damahls beschweret, NB. der Cron Böhmen die Befugnus, auf Reichs-Tägen auch durch Gesandte, so dortige Stände benennet, zu erscheinen, nicht in Zweiffel gezogen worden. Kan nun ein jetweiliger Besitzer der Cron Böhmen, wann er Bedencken hat, selbsten Gesandte zu schicken, sothane Absendung seinen Ständen auftragen, und durch selbe die Churfürstl. Stimm, auf Wahl- und Reichs-Tägen vertretten lassen, wie solten dann Wir Menschmöglicher Dingen gebundene Hände haben können, Unsers Gemahls Lbd. die Verwaltung und Vertrettung der Uns unstrittig zustehender Gerechtsame zu übergeben? bevorab da der nemliche Ferdinandus Primus, von welchem oberwehnter Massen die Ubertragung dortigen Ständen beschehen ist, kein anderes Recht zur Cron Böhmen, als durch seine Gemahlin gehabt hat. Welchem allem zu Folge dieser beeder Vertrettungs-Arten in dem nunmehrigem Act eine anständige kurtze Erwehnung zu thun, um so mehr diensam geschienen hat, als bey ihrer vielen die Exempel zum meisten ausgeben, und insonderheit im Teutschem Reich auf die Observanz gar sehr gesehen zu werden pfleget.

Num. X.

Chur-Pfältzische Deduction.

Es wollen zwar einige die Frage: Ob bey Abgang eines Königs und Churfürsten von Böheim und zu gleicher Zeit sich ereigender Römischen Königs-Wahl die Stände des Königreichs Böheim den Wahl-Tag durch einen Gesandten beschicken, und durch diesen dem Churfürstl. Collegio die Wahl-Stimmen abgeben lassen können? behaupten, und sich auf Praejudicia beruffen; es wird aber deren keines erfindlich seyn, sondern sowohl nach denen Principiis Juris publici, als denen Teutschen Geschichten klar zu erweisen seyn, daß weder denen Capitulis sede vacante in Betracht der Geistl. Chur-Fürsten, we-

der denen Ständen des Königreichs Böheim nach Abgang ihres Königs das Recht einen Römischen König zu erwehlen gebühre; dann

Erstens ist ausser allem Streit, daß das Recht einen Römischen König zu erwehlen, ein auf denen Personen der Chur-Fürsten hafftendes, und auf ihren Ertz-Aembteren allein gegründetes Recht seye, mithin solches weder durch ein Ertz-Stift Sede vacante, weder durch die Böheimische Stände bey Abgang eines Königs und Chur-Fürstens von Böheim vertretten werden könne.

Zweytens, wird niemand in Abred seyn, daß, wo des Heil. Römisch. Reichs Chur-Fürsten sich collegialiter und zwar wegen des jenigen Geschäffts, so ihnen den Nahmen, die Würde, und das Recht giebt, versammlen, sie anderst nicht, als in solcher Churfürstl. Eygenschafft erscheinen können, da nun aber das Capitulum sede vacante, oder die Böheimische Stände mortuo Rege die Churfürstl. Qualität sich nicht anmassen können, so wird selben auch das auf solche Churfürstliche Würde und Ambt ohnmittelbahr herzuleithende Wahl-Recht keines weegs zu gestatten seyn.

Drittens, ist zwar nicht ohne, daß die Capitula sede vacante die Reichs-Täg beschicken können, allein eben dieses beständet um so mehr das vorhergehende, als Churfürsten auf Reichs-Tägen wegen ihren Landen erscheinen. Folglich die Comitial-Stimmen dem Ertz-Stifft, welches das Land Sede vacante zu verwalten hat, heimfallet. Was aber Ambts-Verrichtung auch auf Reichs-Tägen anbelangt, als zum Exempel das Reichs-Directorial-Ambt, welches Chur-Mayntz verrichtet, wird dem Dohm-Capitul von denen beeden übrigen Churfürsten, Trier und Cölln nicht eingestanden, und ehender, wie bishero geschehen, mit Abhandlung deren Comitial-Geschäfften eingehalten. Um wie viel weniger nun können die Capitula, folglich auch die Böheimische Stände das denen Chur-Würden und Ertz-Aembtern persöhnlich anklebende Wahl-Recht sich anmassen. Wolte man aber

Vier-

Viertens, das Wahl-Recht auf denen Churlanden hafften machen, so würde sich aus solchem Motivo, wann es bestunde, die unordentlichste Folg herleiten lassen, anerwogen solcher gestalten auch zugegeben werden müste, daß eine zeitl. Königin von Böheim, weilen sie die König- und Churfürstl. Lande besitzete, auch den Röm. Königs-Wahl-Tag beschicken könne, welches wohl niemand gegen die Rudimenta Juris publici wird behaupten wollen. Um nun aber

Fünftens, auf den Beweiß durch Præjudicia zukommen, so wird man schwährlich eines anführen können, wordurch denen Böheimischen Ständen dieses Recht zugestanden worden ist. Der die gerechtsame in Freyheiten des Königreichs Böheim auf das höchste erhebende und verdeutigende Goldastus führet zwar in seinem Commentario de Jur. & Privilegiis Regni Bohem. L. 3. C. 6. Folgendes an:

In casu vacantis Regni Bohemiæ nullo existente Hærede legitimo Ordinum Regni Legatos esse admittendos, docet præjudicium Gapituli Coloniensis, quod anno 1562. Sede Archi Episcopali vacante fuit ad electionem Maximiliani II. Cæsaris citatum, adeò ut Legatos nomine Capituli in consessum suum reliqui Electores tamdiu admiserint, donec novus Electus Archi-Episcopus procuratorium suo nomine renovaverit, & confirmaverit.

Es dörfte auch diese Stelle des Goldasti wohl den mehristen Anlaß denen jenigen geben, welche die Anfangs aufgeworffene Frag bejahen, und denen Böheimischen Ständen das Recht den Wahl-Tag des Römischen Königs zu beschicken, zueygnen wollen. Alldieweilen aber Goldastus von Böheim selbsten kein eintziges Præjudicium hat können anführen, obiges von Cölln Gleichnußweiß hergeleitete aber zur gegenwärtigen Frag gar nichts thuet; So bleiben die gegen die Böheimische Ständ obanerwehnte Gründ allzeit in ihrer Kraft: dann über dieses, daß durch obiges Præjudicium gar nicht erwiesen wird, daß des Cöllnischen Dom-Stifts Gesandter dem König von Böheim Maximiliano die Stim-

me zur Römisch-Königlichen Würde würcklich gegeben habe, so lasset sich vielmehr, und zwar aus einer anderen Stell des Goldasti selbst darthun, daß dieses Exempel falsch angezogen wird, die wahre Umstände seynd folgende:

Kayser Ferdinandus I. der gern in seinen Leb-Zeiten seinen Sohn Maximilianum zum Römischen König erwählet haben wollte, brachte es endlich dahin, daß sambtl. Chur-Fürsten sich darzu willig finden liessen, und alle, ausser Johann Gebhard, Chur-Fürst von Cölln in Person zu Franckfurt erschienen seynd, allwo auch der Kayser nebst Maximiliano, dem er kurtz vorhero das Königreich Böheim abgetretten hatte, sich einfande. Chur-Fürst Johann Gebhard von Cölln, der zu dieser Wahl auch beschrieben ware, Kranckheit halber aber sich nicht nacher Franckfurt begeben können, sandete den Grafen Sayn zu Wittgenstein, als seinen Gesandten. Dieser hat als Bevollmächtigter des Churfürsten von Cölln, und nicht, wie Goldastus L. c. vorgiebt, des Capituls der Wahl, das ist, denen der Wahl vorgängigen Geschäften, als Errichtung der Wahl-Capitulation, und dergleichen beygewohnet. Als aber der Churfürst von Cölln Johann Gebhard den 2. Novembris 1562. gestorben, und die Nachricht von seinem Tod nacher Franckfurt gekommen, ist der Chur-Cöllnische Gesandte Graf von Wittgenstein nicht nur aus dem Conclavi geblieben, sondern gar nacher Haus gereiset, und die sechs in Person anwesend-gewesene Churfürsten haben zwar mit der Wahl nicht fortgefahren, jedoch aber dem Dom-Capitul zu Cölln bedeutet, daß sie sich mit der Wahl eines neuen Ertz-Bischofs eylen sollten, falls solcher an der Königs-Wahl mit Theil haben wollte. Das Capitul hat sich auch nicht gesaumt, sondern den 19. darauf den Grafen von Wiedt zum Chur-Fürsten erwählet, welcher so gleich in Person nacher Franckfurt abgegangen, und nachdeme er den 23. allda angelanget, Tages darauf, als den 24. Novembr. mit denen übrigen sechs Churfürsten Maximilianum zum Römis. König erwählet hat.

Struv.

Struv. Hist. Germ. Tom. II. pag. 1095.
Schardt. Tom. III. pag. 103.
Goldast. Reichs-Handlungen, P. I. pag. 166.

Hieraus ist leicht abzunehmen, wie wenig dieses Præjudicium in der Wahrheit, und (da kein anderes vorhanden) die denen Capitulis Sede vacante, oder denen Böheimischen Ständen bey Abgang ihres Königs gebühren sollende Befügnuß Gesandte zu der Wahl eines Römischen Königs zu senden, in dem Recht oder der Observanz gegründet seye. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß der Chur-Fürst zu Mayntz in solchem Fall ein Dom-Capitul oder die Böheimische Stände zur Wahl beschreiben würde, angesehen er solchen Falls nicht nur gegen die guldene Bull, welche die Chur-Fürsten zu beschreiben deutlich anordnet, handlete, und die Schrancken seines Amts überschreitete, sondern auch bey denen übrigen Chur-Fürsten, sich eine grosse Verantwortung zuziehete, als welche einen Capituls- oder Ständischen Gesandten in das Conclave Electorum gewißlich nicht admittiren würden.

Aus eben diesen und obgemeldten Principiis Juris publici last sich auch die sichere Folge herleiten, daß der Chur-Fürst von Mayntz weder eine Königin von Böheim, noch auch ihren Gemahl, der nicht Legitimus Successor, und davor erkennet worden ist, zur Wahl beschreiben kan, anerwogen jene kein Wahl-Recht, dieser aber nicht für einen König und Chur-Fürsten von Böheim geachtet werden kan, es seye dann, daß die Königin ihme die Königliche Macht und Würde übertragen, und die Stände ihme als solchen würcklichen gehuldiget haben. Da nun aber die Chur-Mayntzische Ausschreiben zur Römischen Königs-Wahl allschon erlassen worden seynd, und in Betracht der Chur-Böheim ersterwehnter nothwendig-vorgängiger Umstand sich noch nicht geäussert hat, noch auch sich so bald ergeben dörfte, so wird vermuthlich Chur-Mayntz mit dem Einladungs-Schreiben an Chur-Böheim an sich gehalten haben, widrigen Falls aber bey denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, die dergleichen

Convo-

Convocation nicht wohl billigen können, grossen Widerspruch finden, zumahlen wann, wie nicht zu zweiflen, auf dessen etwa geschehene würckliche Einladung einige Chur-Böheimische Gesandte bey künftiger Wahl sich einfinden sollten.

Num. XI.

Das Exercitium der Böhmischen Chur betreffend.

I.

Die goldene Bulle, als die Fundamental-Verfassung wegen derer Chur-Würden, weiß gantz und gar nichts von einer Churfürstin.

2.) Ob zwar die Chur-Dignität denen Landen inhæriret, mithin ein Churfürst ohne Land nicht statuiret werden kan, so præsupponiret doch die einer Provintz anklebende Chur-Würde, auch eine Personam habilem zu deren Exercitio.

3.) Dergleichen aber ist keines weegs eine Persohn vom Sexu fœminino, wie denn auch kein Exempel in ältern und neuern Geschichten, daß eine Printzessin eine Chur geführet hätte.

4.) Die Erblichkeit des Königreichs Böhmen, die an sich incontestable ist, wird zwar auch in der guldenen Bulle Cap. VII. §. 5. ausdrücklich vorbehalten, doch nicht zugleich eine Printzessin vor fähig, die Chur zu verwalten, declariret, vielmehr ist

5.) in der guldenen Bulle die General-Disposition vorhanden, daß die Chur durch Masculos zu exerciren, und bey existirender Unfähigkeit das Exercitium dem proximo agnato gebühre.

6.) Massen die Chur-Würden überhaupt auf die männlichen Linien fundiret, wie solches nicht allein die indoles feudorum Germaniæ, sondern auch in specie die Beschaffenheit deren Churfürstenthümer, und deren damit verknüpfften Ertz-Hof-Aemter mit sich bringet.

7.) Die Eigenschafften des Ertz-Amts lasset solches nicht anders zu, zumahlen in alten Zeiten alle Functiones in Cura Imperiali unter der Direction derer Ertz-Hof-Aemter gestanden, wie sich Carolus IV. selbst in der guldenen Bulle Tit. 29. darüber expliciret.

8.) Es würde also der Convenienz nicht gemäß seyn, wann eine Printzeßin in Curia, und insonderheit bey Crönungen, mitten unter denen Churfürsten in der Procession, und bey denen Functionen erscheinen solte.

9.) Eben um deswillen findet bey denen Churen die Weibliche Vormundschafft nicht statt, welche vielmehr dem nächsten Agnato zukommt.

10.) Wolte eingewendet werden, daß eine Printzeßin durch Abgesandten oder durch das Erb-Amt, die Verwaltung führen könnte, so würde ja eine Vormunderin dergleichen zu thun berechtiget seyn, woferne nicht die General-Prohibition entgegen stunde.

11) Das Befugnuß, das eine Person selbst nicht hat, vermag sie auch nicht durch einen andern zu üben, oder auf einen andern zu transferiren, sondern es wird auf den jenigen devolviret, den die Rechte und Verfassungen darzu beruffen.

12.) Daß bey einem Fürstenthum die Regierung und Vertrettung des Voti in Comitiis eine Printzeßin führen könne, auch mehrmahlen geführet habe, giebt keinen Schluß auf ein Churfürstenthum und die Chur-Dignität, als von welchen letzten kein einzig Exempel aufzubringen.

13.) Bey dem Chur-Hause Bayern hat sich die Diversität klärlich zu Tage geleget, als nach Absterben Churfürst Maximiliani bey der Minderjährigkeit seines Sohns und Nachfolgers Ferdinandi Mariæ, das Votum in Comitiis zwar in dem Fürstl. Collegio die verwittibte Churfürstin, Maria Anna, als Vormunderin; beym Churfürstl. Collegio aber nicht selbige, sondern der nächste Agnat Hertzog Albrecht zu Bayern, geführet hat.

 14.) Bey

14.) Bey Readmission der Cron Böhmen zu Sitz und Stimme im Churfürstl. Collegio Anno 1708. befindet sich nicht, daß etwas besonders vor den Sexum fœmininum wäre vorbehalten worden.

15.) Eben so wenig ist dergleichen Vorbehalt in der Sanctione Pragmatica anzutreffen, wodurch hingegen

16.) Dem Rechte der Oesterreichischen Erb-Folge in Böhmen nichts abgehet, noch der Verlust der Chur-Dignität dem Königreich Böhmen zugezogen wird.

17.) Selbst diejenige Scriptores, so bißhero in favorem des Ertz-Hauses Oesterreich vor die pragmatische Sanction geschrieben, statuiren, daß eine Printzeßin die Chur zu administriren unfähig seye, und selbige allenfalls auf den Maritum transferiren könne.

18.) Dahin auch die jenige Exempel zu referiren, die diesfalls in der Böhmischen Historie anzutreffen. Allein alles dieses ist

19.) Gegenwärtig inapplicable, und leidet seinen völligen Abfall, nachdem dergleichen Translation und überhaupt allen Administrations-Aufträgen der Innhalt und Verstand der pragmatischen Sanction schlechterdings entgegen stehet.

Num. XII.

MARIA THERESIA: rc.

Wir müssen äusserlich vernehmen, daß gegen die laut der sub Num. Imo in Abschrifft anschlüßiger Uhrkund übertragene Verwaltung der Chur-Böhmischen Stimm und Würde an Unseres Gemahls Liebden verschiedene Einstreuungen beschehen.

Und eines Theils zwar will vorgegeben werden, als ob das Recht einen Römischen König zu erwählen, ein auf denen Personen derer Chur-Fürsten hafftendes, und aus ihren Ertz-Aemtern allein gegründetes Recht wäre, mithin weder durch ein Ertz-Stifft sede vacante noch durch die Böhmische Stände bey Ab-

gang

gang eines Königs und Chur-Fürstens von Böhmen vertretten werden könte, auch kein eintziges Præjudicium, wo das letztere erfolget wäre, zu finden seyn dörffte.

Anderen Theils hingegen wird zwar eingestanden, daß die Chur-Würde denen Landen allerdings anklebe, Uns auch die Nachfolge in das Königreich Böhmen unstrittig zukomme, aber die Ausübung sothaner Chur-Würde zugleich Personam habilem erheischete, wofür keine aus Unserem Geschlecht geachtet werden könte. In der Goldenen Bull wäre die General-Verordnung vorhanden, daß die Chur durch Masculos zu exerciren, und bey sich ereignender Unfähigkeit des Besitzers das Exercitium dem proximo Agnato gebühre, indeme die Chur-Würde überhaupt auf die Männliche Linien gegründet wäre, wie ein solches nicht allein die indoles feudorum Germaniæ, sondern auch ins besondere die Beschaffenheit derer Churfürstenthümern und derer darmit verknüpffter Ertz-Aemtern mit sich brächte. Die Befugnuß durch Abgesandte die Stimm führen, und das Ertz-Amt verwalten zu lassen könte um deswillen nicht statt haben, weilen ansonsten das nemliche auch von einer Vormünderin gesagt werden könte; wo doch das Weibliche Geschlecht von der Churfürstlichen Vormundschafft ausgeschlossen, und selbe durch die Goldene Bull dem proximo Agnato ausdrucklich zugetheilet worden wäre. An andere könte ebenfalls das Exercitium einer Gerechtsame, so man selbsten nicht hätte, keines Weegs übertragen werden. Bey der Readmission der Cron Böhmen wäre nichts besonderes vor das Weibliche Geschlecht vorbehalten worden. Der Sanctioni Pragmaticæ entgienge von darumen nichts, noch würde andurch der Verlust der Chur-Würde dem Königreich Böhmen zugezogen: indeme auch jene, welche sothane Pragmatische Sanction zu verthätigen übernohmen, allein darauf verfielen, daß die Chur allenfalls dem Gemahl übertragen werden könte. Wohin auch die vorhandene Exempel einschlügen: welche aber gegenwärtigem Fall von darumen vorgeblich nicht applicabel wären, weilen über-

haupt all-derley Ubertragungen dem Innhalt und Verstand der Pragmatischen Sanction schlechter Dingen zuwider lieffen.

Dieser letztere Satz nun ist sonder Zweiffel das jenige, worauf in dieser Sach es hauptsächlich ankommet: dann so bald die Ubertragung ohne Abbruch der Pragmatischen Sanction beschiehet, das gantze Fundament, worauf die zuletzt angeführte Einwendungen gebauet seynd, von selbst zerfällt. Die vermög sothaner Sanction im Fall der gäntzlichen Erlöschung der Carolinischen Descendenz beruffene Antwarterinnen und Antwarter, oder Eventual-Nachfolgerinnen und Nachfolger haben ein gantz offenbahr eigenes Interesse, die Chur-Böhmische Stimm und Würde, ihrer gantz besonderen, in der Goldenen Bull selbsten bestgegründter Eigenschaft nach, für so beschaffen zu achten, daß sie bey dem Weiblichem Geschlecht nicht für erloschen zu achten seyn, sondern durch selbes übertragen werden könne; dann ja die nach erloschener Carolinischen Descendenz zur Nachfolg beruffene Personen, von was Geschlechts sie gleich immer seynd, kein anderes Recht, als durch Weiber haben, und von dem Auctore obiger Einwendungen, wie es auch an sich richtig ist, selbsten angemercket wird, daß niemand ein Recht so er selbsten nicht hat, einem Drittem mittheilen oder zukommen machen könne. So bald der Oesterreichische Manns-Stammen völlig aufgehöret, kan kein Agnatus möglicher Dingen mehr vorhanden, nochmithin nach denen eigenen zuletzt angeführten Principiis, als nach welchen der Sanctioni Pragmaticæ nichts entgehen solle, das was vom Agnato in der Goldenen Bull gemeldet wird, dem Königreich Böhmen, absonderlich in gegenwärtigen Umständen, wo keiner mehr ist, noch seyn kan, appliciret werden. Wie läst sich also mit einander vereinbahren, daß diese Chur-Würde selbst geständiger massen nicht solle erloschen seyn, und gleichwohlen durch Weiber nicht übertragen werden können? Die Sach redet von sich selbsten, und bedarff keiner weiterer Erleutherung. Dann so bald man sich an den anderseitigen Plan haltet, unvermeidlich ist, in offenbare Contradictionen zu verfallen.

fallen. Wo herentgegen man nur den Innhalt beeder Ubertragungs-Uhrkunden so wohl der Mit-Regierung, als Verwaltung der Chur-Böhmischen Stimm und Würde lesen darff, um vollständig überzeugt zu seyn, daß denen darinnen beruffenen Anwarterinnen und Anwarteren (wie auch von Unseres Gemahls Liebden Willens-Meynung ohngemein entfernet ist) durch keine aus beeden Ubertragungen der mindeste Abbruch beschehen könne; nachdeme durch sothane Uhrkunden nichts in proprio, sondern nur die Verwaltung alieno nomine übertragen, und lediglich auf die Zeit eingeschrencket wird, wo ihr deren Anwarterinnen und Anwartern Eventual-Recht nach der selbst erkannten Vorschrifft der Pragmatischen Sanction annoch nicht statt findet. Ja sie die Anwarterinnen und Anwarter wurden sich selbsten schaden, wofern sie ein- oder andere Uhrkund solten anfichten wollen: indeme sammentliche Descendenten derer übriger Ertz-Hertzoginen kein anderes Recht, als durch die Weiber haben, und wann diese sowohl dessen unfähig, als unvermögend seynd, ein ihnen selbsten, wie vorgegeben werden will, nicht zustehen könnendes Recht, oder auch nur dessen blosse Verwaltung, einem Drittem auch nur auf eine Zeit aufzutragen, um wie viel weniger kan das Recht selbsten durch sie einem Drittem zufallen. Gleichwie man nun selbsten gestehen muß, daß die vorhandene Exempel und Præjudicia dem Gemahl der Erbin das Wort sprechen, also kommet es am Ende, so viel die letztere Einstreuungen anbelanget, lediglich darauf an, daß jenes, was nach Masgab sothaner Observanz beschiehet, gegen die Pragmatische Sanction unanstößig seye. Diese Sanction gibt nun ein blosses Eventual Recht, woraus also nach der Sachen unstrittigen und gantz offenbaren Natur sich von selbsten ergiebet, daß eine lediglich auf die Zeit, da sothanes Eventual-Recht annoch nicht statt findet, eingeschrenckte Verwaltung ante eventum jenem, was noch nicht existirt, nicht abbrüchig seyn könne.

Von noch minderem Werth seynd die zu erst in gegenwärtigem Rescript angeführte Einwendungen, so sich auf gantz contradi-

storischen Suppositis, als die letztere gründen: zum klaren Kennzeichen, wie wenig die Sach selbsten sich anfechten lasse, nachdeme man, um sie anzufechten, auf Contradictionen verfällt. Einerseits wird, daß Præjudicia und Exempel der an den Gemahl der Erbin übertragener Chur-Würde vorhanden seyen, auch die Chur-Würde dem Land selbsten anklebe, eingestanden andererseits, aber ein- und anderes widersprochen.

Wie wenig aber dieser Widerspruch Grund habe, erhellet zur Genügen aus dem sub Num. 2do neben anschlüßigem Extract des im vorigen Monat an Grafen Colloredo und andere Unsere Ministros in dieser Materie erlassenen Rescripts, so zugleich zu erkennen gibt, daß man dies Orths auf das Beyspiel derer Capitulorum sede vacante sich zu beruffen nie gemeinet ware: gleichwie hingegen gegen die offenbare Notorietät lauffet, daß das Recht einen Römischen König zu wählen allein auf dem begleitendem Ertz-Amt sich gründe: zumahlen nach diesem Supposito dafür gehalten werden müste, daß es mit der Chur-Pfältzischen und Chur-Braunschweigischen Stimmen die nemliche Bewandnuß, als mit dem zwischen ihnen noch unabgethanen Ertz-Amt habe. So aber zu behaupten niemanden einfallen wird.

Nun haltet zwar oben angezogener Extract die vollständige Widerlegung derer zu erst angeführter Einwendungen ohne daß in sich, als deren gantzes Fundament durch das Beyspiel dessen, was bey der Wahl Kaysers Carl des Fünften sich zugetragen hat, hinweg fällt. Es wurde nemlichen nach Maximiliani I^mi Tod der ohnmündige Ludovicus Königs Sigismundi in Pohlen Bruders-Sohn durch die gewöhnliche Denunication zur Wahl beruffen. Er residirte damals nicht zu Prag, mithin beschahe die Insinuation denen allda angeordnet-gewesten Regenten und Räthen. Hiernächst haben sich bey denen übrigen Churfürsten zweyerley Gesandschaften angegeben, deren eine von denen Ständen des Königreichs und dem König selbsten, die andere aber von dem nächstem Agnato König Sigismundo in Pohlen begwaltiget ware. Gegen diese letztere nun

wurde

wurde im Nahmen der Böhmischen Stände eingewendet, daß NB. die Cron und der König von Böhmen noch vor Errichtung der Goldenen Bull ein besonderes Privilegium erhalten, vermög welches allenfalls die Prælaten, Herren und Ritter die Wahl haben solten, also daß es respectu Böhmen nicht auf den nächsten Agnatum, wie respectu anderer Chur-Fürstenthümern ankäme, dann hierinnen bestünde die besondere Freyheit der Cron Böhmen, welcher das Wahl-Recht dergestalten anklebete, daß in sothanem Privilegio der Cron so gar vorzüglich vor dem König Meldung beschehete. Und diese gesamte Motiva nebst mehr anderen wurden von Ladislao von Sternberg so wohl gelten gemacht, daß derer Ständen Gesandschafft der Vorzug nach Ausweis derer Acten und zwar mit dem Anhang, wie die Goldene Bull vermögte, von den übrigen Chur-Fürsten zuerkannt worden ist.

Noch gar viel könte aus alten Urkunden und Geschichten angezogen werden, allein wird sich der Zeit nur, was folget, anzumercken begnüget. Es beweiset nemlichen so wohl der klare Innhalt der Goldenen Bull selbsten, als die vor- und nachherige Observanz unwidersprechlich, daß es mit dem Königreich Böhmen zwar in deme, daß die Chur-Würde dem Land anklebet, als welches zu mehrmahlen ausdrucklich darinnen wiederholet wird, eine gleiche, sonsten aber in mehreren Stucken eine gantz besondere und unterschiedene Beschaffenheit habe.

Alle übrige Chur-Fürstenthümer seynd der Weiblichen Nachfolge unfähig, das Königreich Böhmen aber nicht. Da nun aber dessen ungehindert verordnet, wird quod Regno Bohemiæ dignitas Electoralis perpetuò inhæreat, so folget hieraus per necessariam consequentiam, daß, wann dieses Königreich einem Weib zufällt, von darumen die Chur-Würde nicht erloschen, noch demselben das jenige, was sonsten de proximo Agnato, quippe qui tali casu non datur, gemeldet wird, applicabel seye. Ja was noch mehr ist, vermag die Goldene Bull ausdrücklich, daß wann es auch auf den Fall käme, da dortige Stände einen König zu erwählen hätten, die Chur-

Würde

Würde dem neu-erwähltem König gleichwohlen zukäm:. Auf diesen Fall aber kan es nicht kommen, so lang eine Weibliche Descendenz von einem jeweiligem Böhmischen König vorhanden ist, wie solches von dem nemlichem Carl dem 4ten Verfasser der Goldner Bull in dem dortigen Ständen im Jahr 1348. ertheiltem vorlängst gedrucktem Privilegio gantz klar gemeldet wird: worbey zu beobachten ist, daß nicht nur dieses Privilegium vor Errichtung der Goldenen Bull ertheilet, sondern sich auch per expressum und zwar namentlich in der von der Nachfolge so wohl in das Königreich, als die darvon unzertrennliche Chur-Würde handlender Stell darauf bezogen wird. Kommt nun einem erst nach Erlöschung des Weiblichen Stammens neuerlich erwehltem König juxta expressam dispositionem Aureæ Bullæ das Wahl-Recht unstrittig zu, wie kan dann eine jure sanguinis ein näheres, stärckeres, und vorzügliches Recht habende Erbin darvon ausgeschlossen seyn? Solle mittlerweil die Chur-Würde aufhören, und erst bey Erlöschung des Weiblichen Stammens gleichsam wieder reviviſciren; so fällt die in der Goldnen Bull so klar ausgedruckte Regul über den Hauffen, quod Regno Bohemiæ dignitas Electoralis perpetuò inhæreat, und laufft auf was ungereimtes hinaus eine dergleichen Abwechslung zu statuiren. Solle sie aber nicht aufhören; so muß sie entweder von der Erbin selbsten ausgeübet, oder die Verwaltung einem anderem übertragen werden. Von keinem Agnato kan solchenfalls oben dargethaner Massen die Frag seyn, und ist in Ansehung Böhmen so gar auch in dem Fall, wann ein Agnat vorhanden wäre, das jenige, was sonsten von dem proximo Agnato in der Goldnen Bull verordnet wird, nicht beobachtet worden: indeme mehristen Theils die Verwaltung des Königreichs wehrender Minder-jährigkeit des Besitzers von dortigen Ständen besorget worden: deren Bottschafter, wie schon oben angemercket sich befindet, von gesamten Mit-Churfürsten bey der Wahl Kaysers Carl des Fünfften unbedencklich erkannt, und zur Wahl mit zugelassen worden: zum unwidersprechlichen Beweistum, daß corruente fundamento, worauf sich die Dispositio Aureæ Bullæ quo-

ad Tutelam agnaticam gründet, und stante impossibilitate die Tutel einer jeder minder-jährigen Person, so des Königreichs Besitzes fähig ist, einem Agnato jederzeit aufzutragen, gedachte Disposition von der Königl. Böhmischen Chur-Würde ohnmöglich verstanden werden könne. Dahero nichts anderes übrig verbleibet, als daß, da die Chur-Würde unstrittig fürdauret, u. nach erloschenem Manns-Stammen kein Agnatus per impossibile sie ausüben kan, von der Erbin Willkuhr abhanget, für die Zeit, als Ihr allein das Königreich, mithin auch die demselben anklebende Chur-Würde zustehet, selbe durch ihren Gemahl, Stände des Königreichs oder Bottschafter verwalten und ausüben zu machen; anerwogen die Ursach, warummen ansonsten, das ist, bey anderen allein der Männlichen Nachfolg fähigen Chur-Fürstenthümern, die Mutter als Vormünderin ihres minder-jährigen Chur-Fürstlichen Sohns die Chur-Stimm durch Bottschafften und Gesandte nicht zu vertretten vermag, bey Böhmen, als der Weiblichen Nachfolg geständiger massen fähig, nicht statt findet. Solte nun wider Verhoffen bey so klaren der Sachen Bewandnuß der allermindeste Anstand gegen die im Eingang gegenwärtigen Rescripts erwehnte Ubertragung da, wo du bist, gereget werden wollen, so trügen Wir kein Bedencken, daß du dasselbe samt dessen Beylagen zu vollständiger Hebung all-nur immer ersinnlichen Zweifels abschrifftlich mittheilen mögest und haben des Chur-Fürsten von Maynß Lbden die Cron Böhmen um so weniger dermahlen vorbey gehen können, als aus der Historie bekannt ist, daß als zu der Wahl Maximiliani Primi dem damahligen König in Ungarn und Böhmen Uladislao, um Willen er sich mit denen Türcken vereiniget hatte, und in die Kayserl. Erb-Lande eingefallen ware, die behörige Denunciation nicht beschehen, dieser es sehr hoch angezogen, und die Sach dahin gebracht habe, daß ihme vom damahligem Chur-Fürsten Bertholdo im Jahr 1489. ein feyerlicher Revers oder Recognition ausgehändiget worden, daß solches der Cron Böhmen unpræjudicirlich seye, und wann dergleichen nicht Einladung mehr vorgehen würde, die im Böhmischem Privilegio enthaltene Pœn an Böhmen bezahlet werden solte. Wormit Wir dir 2c.

Wienn den 20sten Decembris 1740.

An gesamte Königl. Ministros abgangen.

Unser freundlich Dienst, und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen allezeit zuvor.

Durchleuchtigster Hertzog, besonders lieber Herr und Freund.

Euer Königl. Hoheit sollen Wir hiemit Amts-mäßig eröffnen, wie daß des Herren Chur-Fürsten von Pfaltz Liebden Uns unterm 6ten dieses zuschriftlich zu vernehmen geben, daß nachdeme eines Theils des Königs in Preussen Majest. mit dero Völckern das Hertzogthum Schlesien überzogen hätten, andertens wegen der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme die bekannte Schwürigkeiten entstünden, ehe und bevor ein-so anderes in seine Weeg gebracht seye, sich nicht die mindeste Hoffnung zu machen wäre, bey dem auf den 1ten Märtz nägst-künfftig von Uns ausgeschriebenen Wahl-Convent etwas gedeyliches zu stiften, sondern im Gegentheil allerdings zu befahren stehe, daß die sich bereits geäusserte Uneinigkeit, und daraus anwachsende Unruhen sich mercklichen vermehren, und endlich der Wahl-Tag, wo nicht sich gäntzlich zerschlagen, dannoch Zeit- und Kost-spielig hinaus ziehen würde, welchemnach Seine Liebden Uns anheim geben wollten, ob nicht bey vor erwehnten höchst-nachdencklichen Umständen zu des Reichs allgemeiner Wohlfahrt gerathener seye, den Kayserlichen Wahl-Tag auf 3. bis 4. Monath auszustellen, als solchen bey dermahliger Verwirrung vor sich gehen zu lassen, und dadurch zu annoch grösserer Zerrüttung Anlaß zu geben, worüber dann mehr Hochgedachte Seine Liebden Unsere Meinung verlangen. Allermassen nun dasjenige, was des mehr Hochgedacht-Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden, wie jetzt erwehnt, an Uns gelangen lassen, von äusserst-wichtiger Bewandnuß ist, da dem Römischen Reich und werthestem Vatterland nichts angelegener seyn kan, als mit einem allerhöchstem Oberhaupt hinwieder baldigst, und in der durch dessen ersteres Grund-Gesätz, die goldene Bull, bestimmten Frist versehen zu werden, als worinnen das allgemeine Heyl so ohnumgänglicher bestehet, jemehr sonsten zu mehreren Weiterung der Weeg offen bleibet, so wäre wohl zu beklagen, wann nicht

alles dasjenige schleunigst zu erledigen seyn möchte, was einem so geheiligtem Endzweck entgegen zu stehen scheinet. Mit Euer Königl. Hoheit als Administratorn der Chur-Böheim, haben Wir dahero hierüber die erforderliche Communication gegenwärtig zu pflegen, keinen Umgang nehmen können, gleich von Uns auch an Unsere übrige Herren Mit-Churfürsten samtlich obliegender massen beschiehet, deroselben hoher Erleuchtung anheim stellende, wohin sie der Sachen Zustand ansehen, und dero vortreffliche Meinung Uns zu verständigen um da fördersamer belieben wollen, als die Zeit des Termini Legalis herbey zu rucken beginnet, und zu dessen Abänderung allenfalls bewustlich deren übrigen Herren Churfürsten des Reich mit-einverstandener Entschliessung erfordert würde, in wessen Erwartung Euer Königl. Hoheit Wir zu Erweisung all-angenehmer freundlicher Dienst-Gefälligkeiten stäts hin bereitwillig verbleiben. Maintz, den 12ten Januarii, 1741.

Philipp Carl von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, und Churfürst rc.

Euer Königl. Hoheit

Dienstwilliger treuer Freund
Philipp Carl Churfürst.

Num. XIV.

Antwort Ihrer Königl. Hoheit an Churfürsten von Mayntz, den 24. Jenner. 1741.

Euer Churfürstl. Würden und Liebden seynd Wir vor die gütige Mittheilung dessen, was an dieselbe des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden unter dem 6. dieses wegen Verschiebung des Wahl-Termini erlassen haben, zu vielem Danck verbunden.

Wie Euer Churfürstl. Würden und Lieb den selbsten erleuchtet anmercken, würde bey denen im Reich entstandenen schweren und weit aussehenden Unruhen wohl höchstens zu bedauren seyn, wann ein so heylsames Werck aus einiger Absicht solte verschoben werden wollen. Je offenbahrer ungerecht der Landfriedbrüchige Preußische Einfall in Schlesien, und je höher das innerliche Unwesen bereits angewachsen ist; je unentbehrlicher muß Ihro Majest. der Königin und Uns scheinen, daß das werthe Vatterland nicht lang ohne Oberhaupt verbleibe. Wann es dessen so frühzeitig nicht beraubet worden wäre; so würde vermuthlich zu so hoch verpönten Gewaltthätigkeiten nicht geschritten worden seyn, mithin ist gantz natürlich, daß um des Reichs innerliche Ruhe, worvon dessen allgemeine Wohlfahrt, und eines jeden Sicherheit unstrittig abhanget, ehemöglichst wieder herzustellen, nichts vortragender als die baldige Ersetzung der Kayserl. Würde seyn könne. Dahero nebst Ihro Majest. der Königin Wir allerdings dafür halten müssen, daß die erstere in des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden Schreiben angezogene Beweg-Ursach ehender der Wahl Beschleunigung, als Verzögerung nach sich zu ziehen hätte. Und können Wir Uns nicht beygehen lassen, daß bey genauer der Sachen Erwegung gedachten Herrn Churfürstens Liebden mißkennen solten, was hierunter nebst des Vatterlands allgemeinen Besten, zugleich auch dero eygene Wohlfahrt und Sicherheit erheischen.

Keine Hindernuß kan deme der zweytens in sothaner Zuschrift angezogene Anstand im Weeg legen, so ein- und anderen Orths der Chur-Böhmischen Stimme halber Anfangs gereget werden wollen; es möge gleich dieser Punct so viel die Modalität anbelangt, angesehen werden, wie er immer wolle. Dann wenigstens ohne offenbahristem Unterbruch der goldenen Bull, und der darinnen so heiter und klar erwehnter besonderer Verfassung des Königreichs Böhmen, nicht in Zweiffel gezogen werden mag, daß

sothaner

sothane Stimm nicht erloschen, mithin so wenig als der Besitz des vom gesamtem Reich feyerlichst garantirten Königreichs selbsten Ihro Majest. der Königin in Zweiffel gezogen werden möge: als von welcher Warheit auch die jenige überzeugt zu seyn scheinen, welche Anfangs aus nicht vollständiger Erkanntnuß der hiesigen aufrichtigsten, und zugleich für das allgemeine Wohlseyn aufmercksamster Intention, der Vertrettung halber einigen Scrupel geheget haben. Kan also diesen Scrupel auf ein oder andere Weiß zu heben gar nicht schwer fallen; ohne daß von darumen die Wahl zu verschieben nöthig wäre.

Wir können aber unter einstem hier Orths unangemerckt nicht lassen, daß Uns bis nun zu das mindeste nicht zu Gesicht gekommen, wordurch die in denen hiesigen Schriften sothaner Vertrettung halber angeführte Gründe nur in etwas entkräfftet würden.

Was die Observantz voriger Zeiten, die gantz besondere Beschaffenheit der Königlich-Böhmischen Chur-Würde, und die jetztbesagte Beschaffenheit deutlich bestättigende goldene Bull diesfalls vermögen, ist in verschiedenen Euer Churfürstlichen Würden und Liebden jedesmahls mitgetheilten hiesigen Schriften überzeugend bereits dargethan worden, und würde es um das werthe Vatterland noch mißlicher als der Zeit, stehen, wann so unwidersprechliche Wahrheiten, die behörige Würckung, wie Wir doch weder vermuthen wollen, noch können, nicht nach sich ziehen solten. Die Verwirrung müste solchergestalten zu- und nicht abnehmen. Und welche Befugnuß könte man wohl hoffen, künftighin unangefochten verbleiben zu dörffen?

Bey der fürgewesten Wahl weyland des Kaysers Carl des Fünfften haben nach Ausweiß damahliger Wahl-Acten derley Umstände fürgewaltet, welche ehender als anjetzo einiges Bedencken hätte erwecken können. Der damahlige König von Böhmen ware ohnmündig, und ein proximus Agnatus vorhanden, so dessen Stimm ver-

 tretten

tretten wollen; worgegen sich aber die Stände dortigen Königreichs gesetzet, und eine andere Bottschafft abgesendet, so ohne Anstand in ihrem Rang zugelassen, und von darumen weder der Wahl-Termin, noch die Wahl selbsten verschoben worden ist.

Nunmehro ist und kan bey erfolgter Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammens kein Agnatus obhanden seyn, mithin auch der Zweifel nicht statt haben, so diesserthalben ansonsten von der goldenen Bull Verordnung etwann dörffte hergeleitet werden wollen. Daß nun diese Verordnung das Königreich Böhmen nicht betreffe, ist schon zu selbiger Zeit vom gesammtem Churfürstlichem Collegio erkandt worden. Wie kan also nunmehro wegen Ausübung der Chur-Böhmischen Stimm der mindeste Anstand möglicher Dingen statt finden, nachdeme der Besitz des Königreichs, welchem sothane Stimm vermög der goldenen Bull unstrittig anklebet, Jhro Majest. der Königin vom gesammtem Reich gewehret worden? und wie kan endlichen die Uns administratorio nomine aufgetragene Vertrettung vielbesagter Stimme einigem, auch nur scheinbahrem Zweiffel unterworffen seyn, nachdeme derselben ehedessen von dortigen Ständen behauptete Vertrettung, mit Ausschliessung des proximi Agnati vom gesammten Churfürstl. Collegio in voller Maß erkandt worden?

So fatale Umstände waren damahls, wie nunmehro, nicht obhanden. Die Ersetzung des Reichs Oberhaupts zu verschieben, würde dem werthem Vatterland so grosses Unheyl, als der Zeit gegründet zu besorgen stehet, nicht zugezogen haben. Der Anstand konnte wenigstens für scheinbarer geachtet werden. Anjetzo aber kan nach dem damahls erfolgtem Schluß des Churfürstl. Collegii gegen die erkannte Observantz keiner möglicher Dingen mehr statt finden.

Aus welchem best gegründetem Parallel mithin Euer Churfürstl. Würden und Liebden nach dero erleuchten Einsicht unschwer ermessen werden, was von denen so hoch erhoben wer-

den

den wollenden Schwürigkeiten zu "halten seye, Und läst Uns dero ruhmwürdigster patriotischer Eyffer keines weegs zweiflen, daß Euer Churfürstl. Würden und Liebden bey des werthen Vatterlands so hoch andringender Noth, als dessen erster Churfürst und Ertz-Cantzler, das heylsame Wahl-Geschäft möglichst zu beförderen von selbsten geneigt, und beflissen seyn werden.

Num. XV.

Abdruck des einer Löblich-Chur-Mayntzischen Directorial-Wahl-Bottschafft von Ihro Excellenz dem Königlich-Chur-Böheimischen Legitimirten Wahl-Bottschaffter, Herrn Carl Ludwig Hilleprand Freyherrn von Prandau in puncto Voti Bohemici den 23ten Septembris dieses Jahrs überreichten pro Memoria.

DE competente Sacræ Regiæ Hungariæ & Bohemiæ Majestati Jure, Voce, ac Dignitate Electorali, post responsum ab bina, ab Hispano Oratore, Domino Comite Montijo Francofurti exhibita scripta, typis haud ita pridem impressum, quicquam amplius memorare, superfluum omnino foret.

Non examine, non discussione ulla, multò minùs decisione causa

Von Ihrer zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät befugtestem Königlich-Böheimischem Chur-Recht, Stimm, und Würde, wurde nach unlängst schon im Druck erschienener gründlicher Beantwortung deren beeden an die mehreste Churfürstliche Herren Wahl-Bottschafftere von dem in Königlich-Spanischer Bottschafft zur Wahlstadt anhero abgeschickten Herrn Grafen Montijo vor einigen Monathen überreichten Schrifften, gantz überflüßig seyn, fernerweitere Meldung zu thun.

Es bedarf diese Sache keiner Untersuchung, Erörterung, und noch weniger einer

sa hæcce indiget, cùm sit jam dudum antiquissima Imperii lege fundamentali, in iis inprimis, quæ Cæsaream Electionem concernunt, perennis Cynosuræ loco inserviente, Aureâ nimirum Bullâ decisa.

Duo sunt, quantum constat, dubia, quæ non tam contra Dignitatem Vocémque Electoralem, Bohemiæ Regno tot titulis, unicuique rerum Germanarum haud penitus ignaro abundè notis, perpetuò inhærentem quàm contra usum ejusdem & exercitium, obmota hucusque fuerunt; Unum à Sexu Reginæ, alterum ab aliorum Principum in ejusdem Paternam Hæreditatem prætensis juribus depromptum.

ner Entscheidung; Sie findet sich in dem ältestem Reichs-Grund-Gesatz der goldenen Bull, welche, zumahlen in denen die Kayser-Wahl betreffenden Verfallenheiten zur immerwehrenden Richtschnur dienen muß, schon klar entschieden.

So viel dermahlen bewust, seind es zweyerley Zweifel, welche nicht so wohl der Königlich-Böheimischen Chur-Würde und Stimm selbsten entgegen gesetzet werden (als welche mit dem Königreich aus denen jedermänniglich, der nur der Teutschen Sachen ein wenig kündig ist, genugsam bekannten Gründen in ewiger Unzertrennlichkeit zusammenhangen) als vielmehr gegen deren Gebrauch und Ausübung biß anhero aufgeworffen worden seynd. Der eine Anstand will von Ihro Königlichen Majestät Weiblichem Geschlecht, Dero andere von anderer Fürsten vermeintlichen Ansprüchen auf Allerhöchst-Deroselben Vätterliches Erb hergeleitet werden.

Cùm nemo possit in propria causa Judex esse, nisi sùsque dèque habito naturalis æquitatis dictamine, vilipensis Divinis humanísque Legibus omnibus, subverti penitus tota Imperii compages velit, in propatulo est, illorum arbitrio, qui obtentu horum dubiorum prædictum usum & exercitium seu impugnant, seu sibimet ipsis asserunt, sub-

Nun ist nichts der natürlichen Billigkeit, denen gött- und weltlichen Rechten, und der gantzen Reichs-Verfassung gemässer, als daß niemand, ohne deren offenbahren Verletzung und gäntzlichen Umsturtz, in seiner eigenen Sache Richter seyn könne. Es fallet dahero nichts mehrers in die Augen, als daß es dißfalls auf deren jenigen ermessen, und willkührlichen Ausspruch auf keine Weise ankommen könne, welche unter dem Vorschub deren von Ihnen selbst darüber aufgeworffenen Zweifel sothanen Gebrauch und

ſubjacere illud nullatenus poſſe, cum eadem hactenus ſit illorum, ac Sacræ Regiæ Hungariæ & Bohemiæ Majeſtatis ratio. Sed quemadmodum juxta tritam juris regulam, lege diſertim diſponente, ſublatum omne omninò hominum arbitrium cenſeri debet, ita longè minùs adhuc locus eidem tunc eſſe poteſt, ubi „cujuscunque demum contradictionis admiſſio, proceſſus omnis, „judicium, ſententia, & quicquid contra Electoralis Vocis „liberum uſum, aut exercitium „excogitari ullatenus poteſt, „quâm fieri poteſt clariſſimis verbis in ipſa lege interdicitur, totúmque, quod forſan ita emanaverit, irritum prorſus nullúmque declaratur.

und Ubung anfechten, oder gar an ſich zuziehen trachten, dann in ſo weit können ſie ja vor Ihrer Königlichen Majeſtät kein vorzüglicheres Recht behaupten, ſondern es müſte disfalls ein Theil mit dem anderen gleich gehalten werden. Gleichwie aber, bekannten Rechten nach, keine eigenwillige Erkanntnuß ſtatt hat, wo das Geſatz ſelbſt klares Recht ſpricht; So kan ſolches noch vielweniger in jenem Fall Platz finden, wo noch über das „jemandens einigerley Contradiction „und Einrede, gerichtliche Handlung, „rechtliche Verordnung, Urtel-„Spruch, und was nur einiger maſſen wider den freyen und ruhigen Ge-„brauch und Ubung der Chur-Stimm „erdacht werden mag, zuzulaſſen, in dem Geſatz ſelbſten auf das ſorgfältigſte und deutlichſte unterſaget und verboten iſt, und wo anbey all-dasjenige, was deme entgegen ergehen wurde, durchaus für unkräfftig und nichtig erkläret iſt.

Fieri hoc vigeſimo Aureæ Bullæ Capite, eodémque Electoralem Vocem cadere non poſſe *in alium præter Poſſeſſorem Regni, aut Principatûs*, cui Electoralis Dignitas inhæret, *ipſumque, & neminem alium* ad Electionem admitti debere, omnem verò contradictionem, quovis tempore, obmovendam, penitus

Es geſchicht nun aber ſolches in dem zwantzigſten Capitel der goldenen Bull: woſelbſt daß auf keinen anderen die Chur-Stimm, als auf denjenigen, ſo das Königreich, oder Fürſtenthum, deme die Chur-Würde anklebet, beſitzet, fallen möge, und daß nur Er der Beſitzer, und ſonſt Niemand anderer zur Wahl zugelaſſen werde, aller Widerſpruch und Einrede aber, ſo zu einiger

Zeit

tus excludi, nemo æquus rerum arbiter inficias ire poterit. Clariùs quippe mentem desuper suam Legis hujus Latores exprimere haud potuissent, quàm expresserunt. Cùmque non alii Regno, quàm Bohemiæ Regno Electoralis Dignitas inhæreat, non nisi Bohemiæ Possessorem sub indicatione Possessoris Regni in præfato capite facta, intelligi posse, in propatulo est. Unde ulteriùs adhuc, sponte suâ, & per necessariam consequentaim fluit, quòd, sicuti reliquo capitis hujus tenore omnis contradictor excluditur, eâ disertim additâ cautelâ, *quòd ne audiendus quidem sit*, ita præmemoratis verbis non minùs tollatur obmotum Reginæ ob Sexus disparitatem dubium ab illis, qui eandem cæteroquin *pro Possessore Regni agnoscunt, eum à Possessore Regni Vocem ac Dignitatem Electoralem nunquam separari, aut dividi debere* subsequentia verba evidentissimè comprobent, nec levissimum in tota Aurea Bulla inveniatur vestigium, secus quid de Foemi-

Zeit dargegen gemacht werden wolte, gäntzlich ausgeschlossen seyn solle, dermassen nachdrücklich verordnet ist, daß kein unpartheyisches Gemüth anderst erkennen wird, als daß der Gesatzgeber nicht wohl mögtich seine Willens-Meynung hierunter deutlicher, als es geschehen, hätte an Tag legen können. Und da nun auch mehr als zu bekannt ist, daß auf keinem anderen Königreich, als auf dem Königreich Böheim die Chur-Würde haftet; So kan wohl auch unter der in gedachtem Capitel beschehender Andeutung des Besitzers des Königreichs, Niemand anderer, als des Königreichs Böheim Besitzer verstanden werden. Woraus dann auch noch weiters nothfolglich von selbsten fliesset, daß, gleichwie nach dem ferneren Inhalt des angezogenen Capitels ein solcher Widersacher so gar mit der Verwarnung, **daß Er nicht einmahl angehört werden solle,** zuruck gewiesen wird, also auch durch die obgemelte Wort nicht weniger diejenige Einrede hindann gefertiget und aufgehoben wird, welche der Königin Ihres Weiblichen Geschlechts halber von denenjenigen gemacht werden will, welche **Sie sonst für die Besitzerin des Königreichs anerkennen;** angesehen die mehr folgende Wort gantz klar beweisen, **daß die Chur-Stimm und Würde von dem Besitzer des Königreichs zu keiner Zeit nimmermehr getheilet und von einander geschieden wer-**

Fœmina, *Bohemiæ Regni Possessore* disponens. Contrarium potiùs ex ejusdem Capite Septimo, si tenori Capitis vigesimi jungatur, luce meridianâ clarius elucescit. Postquam enim ibidem Masculina Successio quoad reliquos Electoratus Sæculares stabilita fuit, subjungitur mox: intelligi id debere „Salvis semper Privi„legiis, Juribus, & Consuetu„dinibus Regni Bohemiæ su„per Electione Regis in casu „Vacationis per Regnicolas, qui „jus habent eligendi Regem „Bohemiæ facienda juxta con„tinentiam eorundem privile„giorum & observatam con„suetudinem diuturnam à Di„vis Romanorum Imperato„ribus, sive Regibus obtento„rum: quibus ex hujusmodi „Sanctione Imperiali„ (ad Masculos nempe quoad reliquos Electoratus Sæculares Successionis Jus restringente) „in nullo „præjudicare se velle, quin imo „illa privilegia, jura & consuetu„dines nunc & perpetuis futuris „temporibus in omni suo teno„re & forma indubiam tenere „debere roboris firmitatem„ Augustus Legislator decernit.

Quæ-

werden kan; Wie dann auch in der gantzen goldenen Bull nicht die geringste Spur anzutreffen ist, daß disfalls, wann eine Frau im Besitz des Königreichs Böheim sich befindete, was anderes verordnet wäre. Es erhellet vielmehr in dem Zusammenhang des Siebendten und Zwantzigsten Capitels Sonnenklar das Widerspiel: Dann, nachdeme im gedachten 7ten Capitel bey denen anderen Weltlichen Chur-Fürstenthümern nur die Männliche Erb-Folge vest gesetzet worden, folget sogleich im Anhang, daß solches nemlichen zu verstehen seye allzeit „unbeschadet deren Freyheiten, Gerech„tigkeiten und Gewohnheiten Unsers Kö„nigreichs Böheim über die Wahl eines „Königs im Fall der Erledigung, welche „die Stände und Innwohnere des König„reichs, die das Recht haben, einen König „in Böheim zu erwehlen, verrichten mö„gen, krafft angeführter Freyheiten und „alt-hergebrachten Gewonheiten, die Sie „von denen Hochseeligen Kaysern, oder „Königen erhalten haben, welchen Wir „mit dieser Kayserlichen Verordnung (durch welche nemlich kurtz vorhero bey denen anderen Weltlichen Chur-Fürstenthümern die Erb-Folge auf den Männlichen Stammen allein eingeschräncket worden ist) „keineswegs einiges Præju„diz zu machen gemeynet seynd. Viel„mehr setzen Wir hiermit jetzo und zu ewi„gen Zeiten, daß selbige in ihrer Krafft „uud Ordnung ungehindert, beständig „verbleiben sollen.

Was

Quænam autem sint *Privilegia hacce, Jura & Consuetudines*, idem Legislator Diplomate, quod octo Annis ante Auream Bullam emanavit, sequentem in modum explicuit: „Ut „quamdiu de Genealogia, Pro„genie, vel Semine, aut Pro„sapia Regali Bohemica, Mas„culus vel Fœmella superstes „legitimus sit, Masculus vel Fœ„mina succedat, omnibus au„tem deficientibus, vel per ali„um modum Regno vacante, „ad Prælatos, Duces, Principes, „Barones, Nobiles & Commu„nitatem Regni Electio Regis „Bohemiæ pertineat.

Was nun diese für Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten seyen, hat dieser Kayser, in dem, Acht Jahr vor errichteter goldener Bull dem Königreich Böheim gegebenen Handvest, und Bestättigungs-Brief selbst dahin erleuthert: „daß nemlich so lang ein Erb aus „dem Königlichen Böhmischen Ge„schlecht, Geburth, Saamen und Ge„blüth Manns-oder Weibs-Person ver„handen, dieselbe Männlich-oder Weib„liche Person die Erbfolg im Königreich „haben, wofern Sie aber alle abgangen „wären, oder in andere Weis das König„reich ledig werden solte, alsdann das „Recht, einen König zu erwehlen, denen „Prälaten, Herzogen, Fürsten, Frey„Herren, Edel-Leuten, und Gemeinden „des Königreichs zustehen und gebühren „solle.

Sicuti proinde devoluto ad Regnicolas electionis jure, Electoralis Vox & Dignitas, quam perpetuò Bohemiæ Regno inhærere debere, toties in Aurea Bulla sancitur, juxta ejusdem Aureæ Bullæ Capitis Septimi mox recensita verba, quiescere, aut suspendi nec potest, nec debet, sed Regnicolis illibata servanda est; ita multò minus medio tempore, super-

Gleichwie demnach in solch-ereignendem Fall, wo das Recht einen Böheimischen König zu erwehlen auf die Stände verfallet, die Chur-Stimm und Würde, welche Krafft so offt-wiederholter Verordnung der Goldenen Bull dem Königreich Böheim unaufhörlich verknüpft bleiben soll, nach angeführten Worten derselben Goldenen Bull 7ten Capitels, niemahls ruhen, oder eingestellt bleiben kan, noch soll, sondern alsdann so gar die Stände des Königreichs sich derselben frey gebrauchen und bedienen mögen; So kan dieselbe noch vielweniger vor entstan-

superstite adhuc ex Regali Bohemiæ Prosapia Principe Fœminâ, potius ante Regnicolas jus habente, quiescere illa, aut in dubium revocari potest.

standenen solchen Fall, und mittler Zeit, da aus dem Königlich-Böheimischen Stammen eine Printzessin würcklich vorhanden ist, welche das Königreich besitzet, und ja wohl ein mehreres Recht, als die Stände dieses Königreichs haben muß, auf sich beruhen, oder in Zweifel gestellet werden.

Denique sub denominatione *Possessoris Principatûs Electoralis, adeóque & Regni Bohemiæ*, cujus XXmo Aureæ Bullæ capite fit mentio, neminem intelligi posse, quàm qui vel quæ *tempore inchoati interregni* in Bohemiæ Regni Possessione est, dispositione Primi ejusdem Aureæ Bullæ Capitis quàm evidentissimè comprobatur; Quippe quo disertim cautum est „quod si vel maximè „aliquis Princeps Elector cum „aliquo suo Coëlectore inimi„citias gereret, & inter eos „quæcunque contentio, con„troversia, seu dissensio verte„retur, iis non obstantibus sub „pœna perjurii & perditionis „vocis Electoralis, nec Salvus „Conductus Coëlectori, aut „ejusdem Nuncio, aut Nunciis „denegari, nec hostiles eidem „Custo

Daß endlichen auch unter der im 20ten Capitel geschehender Erwehnung des Besitzers eines Chur-Lands, und folglich des Königreichs Böheim niemand anderer verstanden werden könne, als derjenige, welcher oder welche zur Zeit des entstandenen Interregni sich in dem Besitz des Königreichs Böheim befindet, bestärcket das Erste Capitel der goldenen Bull augenscheinlich klar, allermassen darinnen mit ausdrücklichen Worten versehen ist daß, „da es sich zutrüge, daß ein Chur-Fürst „mit dem andern Krieg hätte, oder wel„cherley Streit und Uneinigkeit, auf was „Weis das seyn möchte, unter Ihnen „vorgienge, so soll doch dessen allen unge„achtet einer dem anderen, und einer des „anderen Bottschafften die Er zur Wahl „bestimmet, zum Geleith gehalten seyn, „bey Straff des Meyneids, und Verlust „der Wahl-Stimm für dasselbe mahl: „Noch daß das Geleith einem Churfür„sten, oder seinen Bottschafften versaget, „Ihnen die Weege verlagert, oder son„sten feindlich nachgestellet, oder Sie, „oder die Ihrige an Leib oder Guth ange„fallen,

„Custodiæ tendi, seu insidiæ pa-„rari, vel ipse in sua, vel suorum „personis, aut rebus invadi, aut „turbari queat. Quâ stante Lege nemo non videt, ab ejusdem Legis mente quàm maximè alienum fore, jus sibi ab invasa hostilibus armis tempore Interregni plus quàm aliàs severè prohibita possessione arrogare velle; cum finitâ hâc viâ unumquemque potiùs jure suo, quod aliàs eidem competiisset, excidere prorsus debere, Lex sanciat.

„fallen, oder aufgehalten werden solle. Woraus dann klar erscheinet, wie gar weit es von dem Sinn und wahren Verstand solcher Grundsatzung entfernet wäre, wann man ein Recht auch dadurch zu erlangen vermeynen wolte, daß man zur Zeit des Interregni, wo es mehr als jemahlen, und so gar bey Verlust des sonst zuständigen Rechts verbotten ist, zum Waffen greiffen, und sich mit feindlichem Gewalt des anderen Besitzes bemächtigen möge.

Plana hæc omnia, & diserto Patriarum Legum tenori consona sunt, quas sartas tectas, & ab omni vi illibatas servare, non saltem omnium, quotquot sunt, Imperii Statuum, sed & Principum publicæ quietis & libertatis amantium interest; cùm rupto semel humanæ Societatis & Compagis Imperii Sacro Vinculo, quæ hodie uni ex illis fit injuria, alteri cras sit pertimescenda.

Alles dieses ist offenkündig, und dem ausdrücklichen Inhalt der feyerlichsten Reichs-Satzung durchaus gemäß, an deren von allem Zwang und Gewalt freyer und ungekränkter Aufrechthaltung nicht allein Allen Ständen des Reichs, sondern auch All-anderen Mächten, denen die allgemeine Ruhe und Freyheit lieb ist, mercklich gelegen seyn muß; Dann wo das geheiligte Band der menschlichen Gesellschafft einmahl zerrissen, und der feste Zusammenhang der Reichs-Verfassung zertrennet ist, hat die Unbild, so einem heut wiederfahret, auch der andere Morgen gewiß zu gewarten.

Quamvis ergo, uti suprà dictum est, causa hæcce, utpote Patriis Legibus tam clarè decisa, nec examine, nec discussione

Ob nun wohl also gegenwärtige Sache in dem vornehmsten Reichs-Grund-Gesatz dermassen klar ausgemacht ist, daß sie keiner ferneren Untersuchung, oder Erörthe-

ne ulla indigeat, nec contra Legis dispositionem hominum arbitrio ullatenus subjaceat, cum nimirum jus quæsitum nemini invito adimi queat; Ne tamen silentium meum eò possit detorqueri, ac si obmota dubia ponderis alicujus, aut momenti forent; è re visum fuit Sacræ Regiæ Hungariæ & Bohemiæ Majestati, ut pro munere meo cuncta, quæ hactenus memorata sunt, quâ decet ratione exponam. Penitùs enim confidit altèfata Majestas Sua, omnes eos, quibus publica Salus curæ cardique est, secum in causa hac, omnes æqué tangente, eò allaboraturos esse, ne vi injustâ Patriarum Legum dictaminij prævalente uniuscujusque Securitas, quæ procul dubio Legum harum illibatæ Sanctimoniæ innititur, impunè possit conculcari.

örtherung gebrauchet, noch wider die heitere Vorsehung und Verordnung des Gesatzes einem eigenwilligen Ermessen, und willkühr lichen Ausspruch unterworffen seyn kan, da ja keinem Menschen sein erlangtes Recht wider Willen entzogen werden mag; So haben Jhre zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät Meine Allergnädigste Frau gleichwohlen, auf daß mein Stillschweigen nicht dahin ungleich genohmen werden möchte, als ob die erweckte Zweifel von einigem Gewicht, oder Erheblichkeit wären, für diensam erachtet, daß ich meiner Obliegenheit nach, all dieses geziemend vorstelle. Und seynd Allerhöchst-Dieselbe des gäntzlichen Vertrauens, daß alle diejenige, welchen das Gemeine Heyl und Wohlfart zu Hertzen gehet, mit Allerhöchst Deroselben in dieser All- und Jede gemeinsam und gleichdurchgehends betreffender Sache Jhre Sorgfalt und Bemühungen dahin angelegentlich anwenden werden, wormit ungerechter Gewalt nicht vor Recht und Reichs-Satzmässige Anweisung gehen, und eines jedwedern Sicherheit, welche wohl ausser allen Zweifel, sich auf deren Reichs-Satzungen unverletzter Heilighaltung fürnemlich fest gründet, zu unterdrucken frey stehen möge.

Num. XVI.

Nachricht die Chur-Böhmische Functionen bey Römischen Königs-Wahlen betreffend, insonderheit derer jenigen Herren, so durch Vermählung zu dieser Cron und Chur-Dignität gelangt.

ALs der in die 685. Jahr lang auf dem Böhmischen Thron gesessene Manns-Stamm Primislai des Ackermanns Anno 1307. in Wenceslao erloschen, ist einige Jahr hernach Johannes Lucenburgicus, ein Sohn Kaysers Henrici VII. durch die mit Elisabetha gleichged. Wenceslai Schwester getroffene Heyrath, zu dieser Königlichen- und Chur-Würde gelangt, und hat, wie ex historiis überflüssig bekannt, wenig Jahr hernach, nemlich 1314. als Churfürst in Böhmen Kaysern Ludovicum Bavarum mit erwählet.

Da aber dessen männliche Descendenz Anno 1437. in Kaysern und Böhmischen König Sigismundo ausgegangen, und man ex parte Collegii Electoralis zur Römischen Königs-Wahl schreiten wollen, hat weyland Ertz-Bischof und Churfürst Dietrich zu Mayntz, unter andern behörigen Orthen, auch dem Königreich Böheim die gewöhnliche Denunciation und Einladung zur Wahl thun lassen, wie das Decretum Electionis Alberti II. in termino besaget.

Nach einer kurtzen nur zwey-jährigen Regierung, ist höchstgedachter Lobseligster Kayser aus dieser Zeitlichkeit geschieden, und hat seine Gemahlin gesegneten Leibs hinterlassen, welche auch bald hernach zwar einen Printzen, nemlichen Ladislaum Posthumum zur Welt gebracht; inzwischen aber stunde die Römische Königs-Wahl bevor, bey welcher Bewandnuß die Böhmische Reichs-Stände eine Gesandtschaft darzu aus ihren Mittelen, mit Voll-macht der Römischen Königs-Wahl beyzuwohnen, und solche mit verrichten zu helffen, nebst Credentialien an das Collegium

Electo-

Electorale, auch an Chur-Mayntz ins besondere abgefertiget haben, welche dann sofort auch zur Wahl admittiret und zugelassen, mithin Anno 1440. Kayser Friederich der Dritte erwehlet worden.

Unter dem König Ladislao, so im 18ten Jahre seines Alters, ehe er sein vorgehabtes Beylager gehalten, also ohne Hinterlassung einiger Kinder, mit Todt abgegangen, ist keine Römische Königs-Wahl geschehen.

Demselben folgte in dem Böhmischen Königreich Georgius Bodiebrad, welcher eine Zeitlang des Königreichs Regent und Verwalter gewesen, doch aber Reichs-Handlungen beygewohnet hat.

Unter des Königs Uladislai Böhmischer Regierung ist zwar Maximilianus I. Anno 1486. vivente Imperatore Friderico zum Römischen König erwehlet, zu solcher Wahl aber Rex Bohemiæ weder beruffen worden, weder jemand von daraus erschienen, indeme solcher König mit Kayserl. Majest. und Dero Herrn Sohn Maximiliano in schwerem Krieg verwickelt, und in Oesterreich feindselig eingefallen ware.

Nichts destoweniger hat derselbe hernach, nemlich Anno 1489. vom Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten Bertholdo zu Mayntz einen Revers oder Recognition erhalten, daß solches der Cron Böheim ohnpræjudicirlich seyn, und wann dergleichen Denuntiation mehr würde unterlassen werden, die dem Böheimischen Privilegio einverleibte Pœn an Böhmen zahlt werden solte.

Als man post mortem Maximiliani I. Imperatoris 1519. zur anderweiten Wahl schreiten wollen, ist in Böhmen erstlich denen angeordnet gewesenen Regenten und Räthen die Denunciation per Moguntinos geschehen, nach Verleß- und Vorzeigung des Originals eine glaubhafte Abschrift zugestellt, gedachte Original-Denunciation aber mit zum Königlichen damahl zu Ofen in Ungarn gewesenen Hof-Lager genommen, anbey protestiret worden, daß diese vorgehabte Reiß ad Regem ipsum nicht aus Schuldigkeit geschehen, und Chur-Mayntz ohnpræjudicirlich seyn solte rc. Welchemnach dann auch die Abreiß deren Chur-Mayntzischen Herren Gesand-

ten auf Ofen geschehen, und daselbst die Denunciation dem noch minorenn gewesenen König Ludovico obhöchstged. Uladislai nachgelassenem Sohn, in præsentia Herrn Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, verrichtet worden. Es haben sich aber so fort bey denen Herren Churfürsten, wegen Chur-Böhmen, zweyerley Gesandtschaften angegeben, nemlich eine, welche von denen Ständen des Böheimischen Königreichs, sodann besonders von dem minder-jährigen König Ludovico selbsten bevollmächtiget ware, und solche zweyerley Mandata übergeben, die andere Gesandtschaft ware vom König Sigismundo, obged. Böhmischen Königs Ludovici Patruo, und ebenfals mit doppelter Vollmacht, nemlich einer von diesem König, als nächsten Gesipten, der andern aber ab ipso, tanquam Tutore des minder-jährigen Königs in Böhmen, versehen.

Die Böhmische Gesandschaft aber hat dargegen eingewendet, daß NB. die Cron und der König in Böhmen vor Errichtung der guldenen Bulle à Carolo IV. Imperatore mit einem Privilegio versehen worden, daß die Cron, und der König, und die Prälaten, Herren und Ritterschaft zu Böhmen die Wahl haben solten, also daß es, Ihrent- und des Königs halben, nicht auf dem nächsten Freund stehe (wie respectu anderer Churfürstenthümer verordnet;) Dann hierbey seye der Cron Böheim Freyheit aus- und vorbehalten worden; Dieweil also gedachte Freyheit nicht allein auf den König, sondren auch auf die Cron Böheim, als die Prälaten, Herren und Ritterschaft laute, und die Cron vor dem König gesetzet seye, als seye billich, daß man den König in Pohlen nicht- sondern sie Böheimische zur Wahl admittire, zumahlen sie die Wahl neben- und vor dem König hatten; mehr andere Ursachen hat der erstere solcher Gesandtschaft Herr von Sternberg mündlich vorgestellet, welchemnach dann ihnen auch die Churfürsten bey ihnen statt gegeben haben, NB. wie die guldene Bull vermöchte.

Anno 1530. wurde bey König Ferdinando zu Ungarn und

Böhmen, als Chur-Böhmen (welche beyde Königreich er drey Jahr zuvor, mit Dero Königl. Frau Gemahlin Anna, einer Tochter weyland Königs Ladislai, in beyden solchen Reichen erhalten) von der Chur-Mayntzischen Gesandtschaft die Denunciation zu einer Römischen Königs-Wahl verrichtet, wobey dieser König und Churfürst seine Churfürstl. Functiones in höchster Person verrichtet, und sich selbsten erwählen helffen, wie solches überflüssig bekannt, und davon weitläufftigere Meldung zu thun ohnvonnöthen.

Num. XVII.

Anmerckungen auf die Nachricht, die Chur-Böhmische Functionen bey Röm. Königlichen Wahlen betreffend.

Daß Johannsens in Böhmen Gemahlin, Elisabeth, eine Königliche Erb-Tochter gewesen, und in ihrer Ordnung ein Successions-Recht zur Cron Böhmen gehabt, ist kein Zweiffel.

Es waren aber zu der Zeit, da ihr Gemahl König in Böhmen wurde, ihre zwey ältere Schwesteren, Anna und Margaretha, noch im Leben, und geschahe es durch Kayser Henrich des VII. Macht-Spruch, daß dessen Sohn, Johannes, zur Böhmischen Cron befördert wurde; wobey zwar der Gemahlin Erb-Recht gleichfalls eine motio mit war, und in Consideration kam, so viel aber nicht ausmachte, daß man sagen konte, er habe die Cron ex cessione & translatione von seiner Gemahlin erhalten.

Daß im übrigen ein Printz, wann er einmahl würcklicher König in Böhmen ist, zur Römischen Kayser-Wahl beruffen, und zugelassen werden müsse, ist kein Zweiffel, dermahlen auch hier nicht die Frage, sondern ob eine zur Succession ins Königreich gelangende Königliche Erb-Tochter der Chur-Administration fähig, und ihrem Gemahl, insonderheit nunmehro, nach errichteter Sanctione Pragmatica, die Cron samt der Regierung abtretten,

tretten, oder auch nur die Administration der Böhmischen Chur-Würde in præjudicium der Oesterreichischen Erb-Folger, und, so viel die Chur-Verwaltung betrifft, dererjenigen, so ex aureâ Bullâ darzu ein Recht haben, auftragen könne, welches mit gutem Grunde negiret wird.

Die Denunciation zur Kayserlichen Wahl hätte Kayser Sigismundi hinterlassenen eintzigen Königl. Erb-Tochter, Elisabethen, Ertz-Hertzogs Alberti Gemahlin, als wahrer Successorin in die Cron Böhmen, geschehen müssen, wann man dieselbe zu Besuchung oder Beschickung der Kayserlichen Wahl vor habil geachtet.

Wie dann auch sehr merckwürdig ist, daß weder sie noch ihr Gemahl, ohnerachtet es dessen Interesse höchst-zuträglich gewesen, und nimmermehr würde seyn unterlassen worden, den Wahl-Tag beschickt, vielweniger die Böhmische Stände durch Gesandte dabey erschienen, so, daß dieses Exempel eher die Inhabilität einer Königin in Böhmen zu Verwaltung der Chur-Würde erweist, und wider den jetzigen Auftrag streittet: zu geschweigen, daß in dem angeführtem im Druck vorhandenem Wahl-Instrument nichts von einer dem Königreich Böhmen beschehenen Wahl-Denunciation enthalten ist.

Wie ungestüm der damahlige Böhmische Gesandte, Heinrich von Plauen, sich bezeigt, was er vor harte Bedrohung gegen das Chur-Fürstliche Collegium, wann man ihn zur Wahl nicht zulassen würde, ausgestossen, und wie er sich mehr darzu gedrungen, als guttwillig admittiret worden, ist aus denen Wahl-Tags-Handlungen zu erweisen; man hat aber solches deswegen nicht nöthig, weil Ertz-Hertzog Friderich von Oesterreich, des jungen Königs in Böhmen Ladislai posthumi nächster Anverwandter, dem sonst die völlige Vormundschafft gebühret hätte, der Administration des Königreichs sich nicht angenommen, ja so gar dieselbe, auf nochmahliges Ersuchen, von sich geschoben, und gutwillig denen Ständen aufgetragen, und überlassen; immassen

er dann auch den Wahl-Tag Anno 1440. in der Qualität eines Königl. Böhmischen Vormunds oder nächsten Anverwandtens nicht beschickt: bey welchen gantz besondern, und auf gegenwärtigen Fall nicht quadrirenden Umständen, die Stände gar wohl obtiniren konten.

Daß Georg von Bodiebrad zur Zeit, als er noch Regent und Verwalter des Königreichs Böhmen gewesen, denen Teutschen Reichs-Versammlungen in solcher Qualität beygewohnet, oder dieselbe beschicket haben solte, lieset man in keinen Geschichten. Es thäte aber auch allenfalls nichts zur Sache, weil überhaupt die Irregularitäten, so mit diesem gewaltthätiger Weise eingeschalteten Könige vorgegangen, auf das künfftige keine Norm geben können; wie man dann auch nicht hoffen will, daß dieses Exempel zu dem Ende angezogen worden.

Der Revers, welchen die Churfürsten König Uladislao Anno 1489. ausgestellet, und worinnen demselben die Versicherung gegeben worden, daß fürohin die Könige in Böhmen unausgesetzt zur Kayserlichen Wahl beruffen, und admittiret werden solten, supponiret im übrigen habilitatem personæ vocandæ, auf Maas und Weise, wie die Reichs-Gesetze, insonderheit die goldene Bull, solches erforderen; anderer gestalt man statuiren müste, daß auch ein minorenner König in Böhmen die Kayser-Wahl ohne Exception verrichten könne, so doch offenbahr wider die goldene Bull streitet.

Weil König Sigismundus in Pohlen die Regierung des Königreichs denen Böhmischen Ständen überlassen, und der junge König Ludovicus bald das 14te Jahr erreichet hatte, sein Herr Vormund auch, König Sigismund, vor einen Ausländer gehalten werden wolte, und solchergestalt noch vieler Zweiffel übrig war, ob der letztere zur Kayser-Wahl zugelassen werden könne, so hatte Chur-Mayntz einen ziemlichen Schein, worauf es die Denunciation der Kayser-Wahl erstlich denen mit Genehmhaltung gedachten Königs Sigismundi in Pohlen angeordnet gewesenen Regenten und

Räthen zu Prag ankündigen, und hernach dem jungen König zu Ofen in Ungarn selbst überreichen lassen.

Kayser Friderich der III. und Ferdinand der II. haben ausdrücklich bekannt, daß Böhmen in demjenigen, was die goldene Bull Tit. 7. §. 4. wegen Administration der Chur-Würde, bey vorfallenden Hindernüssen der Besitzer des Königreichs verordnet, nichts besonders habe, sondern unter dieser Disposition der goldenen Bulle ohne Ausnahme mit begriffen seye; hiernächst haben die Chur-Fürsten nicht auf das Anführen der Böhmen, und das von ihnen allegirte Privilegium Caroli IV. (dergleichen sie zum wenigstem in dem angezogenem Sensu ohne dies nicht haben) sondern darauf gesehen, daß die Pohlnische Gesandte mit jenen sich verglichen, und nachgegeben; immassen dann solches die Protocolle und Kaysers Ferdinandi II. Bericht, so derselbe Anno 1619. auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt gegen die Böhmischen Stände publiciren lassen, ausweisen, und zugleich zu erkennen geben, daß es mit diesem Casu in vielen eine gantz andere Bewandnüß gehabt, als allhier angeführet wird.

Weil Ferdinandus I. die Cron gerne selbst haben wolte, so cumulirte er zu Erlangung derselben verschiedene Titulos.

Der erste war König Uladislai Disposition von Anno 1510. der andere seiner Gemahlin Erb-Recht, und der dritte das Pactum successorium zwischen Böhmen und Oesterreich, Krafft welches die Ertz-Hertzoge so gar die Königliche Erb-Töchter von der Succession ausschliessen wolten.

Alle diese drey Titul kamen in Consideration, da ihn die Stände zum König annahmen, nach dessen Erfolg weiter keine Frage war, ob er der Röm. Kayserlichen Wahl fähig seye, bevorab da niemand von Seiten-Verwandten vorhanden ware, der wider dieses alles ein Jus contradicendi gehabt.

Wie nun aber diese Umstände jetzo nicht mehr existiren, und wegen des Successions-Rechts der Königlichen Erb-Töchter ins Königreich, zumahl nach dem Vorgang dessen, was im vorigem

Sæculo

Sæculo geschehen, insonderheit auch nach errichteter Pragmatischen Sanction weiter nicht der geringste Zweiffel obwalter, noch übrig seyn kan;

So kommt auch dieses Exempel weder Ihrer Majestät der Königin in Ungarn und Böhmen wegen des unternommenen Auftrags der Königl. Böhmischen Chur-Administration an Ihren Herrn Gemahl des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, noch auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, wegen beschehener Convocation, im mindestem zu statten, und wird so wohl extra casum, als citra applicationem allegiret.

Num. XVIII.

Kurtze Gegen-Anmerckungen über die Acten-mäßige Nachricht wegen deren Böhmischen Chur-Functionen.

Zum Eingang wird billich vermuthet, und gäntzlich vorausgesetzet, es werde bey denen beliebten Anmerckungen auf die hieroben berührte Acten-mäßige Nachricht, wegen deren Chur-Böhmischen Functionen die Meynung haben, das von allen Seiten best-gegründete, und ebener massen hergebrachte Erb-Recht der Königl. Familie so Männ- als Weiblichen Geschlechts in einigen Zweiffel nicht zu setzen, sondern vielmehr für gantz richtig zu halten.

Sothanes Erb-Recht ist der Böhmischen Grund-Verfassung ursprünglich eigen, und vermög deren Satzungen, nicht minder als Geschichten, allerdings bewähret.

Das vom Kayser Friederich dem II. an Böhmen verliehene, und vom Kayser Carl dem IV. im Jahr 1348. bestättigte bekannte Privilegium enthaltet, und bevestiget solches Erb-Recht zum ausdrücklichsten, da es saget, daß, nach Absterben des Königl. Hauses Männ- und Weiblichen Geschlechts Nachkommen und Erben, die Wahl zur Cron und Chur denen Böhmischen Ständen zustehen solle,

solle, statt daß sonsten die andere Weltliche Churfürstenthümer, (dann von denen Geistlichen keine Frage ist) Reichs-Mann-Lehen seynd, so fort mit Abgang des Manns-Stammes eröffnet, und von einem zeitl. Röm. Kayser gegeben und ersetzet werden.

Die vom jetztgedachtem Kayser Carl dem IV. 8. Jahr hernach im Jahr 1356. aufgerichtete guldene Bulle, des H. R. Reichs ersteres Grund-Gesätze, bestättiget, absonderlich Cap. 7. §. 5. sämtliche Böhmische Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten zum nachdrücklichsten, mithin auch obiges so Männ- als Weibliche Erb-Recht, gestalten der Text bezeuget, und die Commentatores des mehrern ausführen.

Die Acta publica, und Scriptores coævi beweisen es einhellig, unter welchen vormahlen Dupravius in seinem Chronico, nachdem Goldastus in dessen Commentario, und kurtzhin der Chur-Sächsische Hof-Rath Glafey in denen sogenannten Pragmatischen Geschichten, ein breiteres von Fällen zu Fällen gemeldet, und zusammen getragen haben.

Bey denenselben ist auch zu finden, was massen die Böhmische Stände selbsten dieses Erb-Recht in alle Wege anerkannt, und kein eigentliches Wahl-Recht prætendiret haben, bis von ihnen in jüngeren Zeiten ein weiteres anmaßlich, aber vergeblich, versuchet worden.

Vormahls solte ein nach Böhmischer Sprache so benahmstes Wahl-Recht allein so viel bedeuten, daß die Stände sehen, und beurtheilen wolten, ob die nach der Erb-Folge eintrettende Person ihnen vorzustehen tüchtig, oder wann auch mehrere als Erb-Folgere sich darstelleten, gleichsam zu entscheiden, wen sie anzunehmen hätten.

Wie übel ihnen ihre weitere Unternehmungen unter Kayser und König Ferdinand dem II. gelungen, ist kundbahr, wiewohl vermeintlich mit vorgegeben wurde, als ob Höchst-gedachter König seines Rechts sich verlustiget hätte.

Es hat also oftgedachtes Erb-Recht von allen Zeiten her seine

voll-

vollkommene Richtigkeit, und bleibet Böhmen ein Reichs-Kunkel-Lehen; das Reich hat folglich an einer Böhmischen Cron-Erbin auch eine Churfürstin.

Beyde Rechten haften realiter auf denen Landen, nach Maß der guldenen Bulle Cap. 20. und stehen personaliter dem, oder derjenigen zu, welcher, oder welche sothane Landen Erb-Ordnungs-mäßig besitzen. Diese Regul ist richtig, und kommet also auch einer Böhmischen hohen Erb-Folgerin ohnbestreitlich zu.

Es kan nicht gesaget, weniger gezeiget werden, daß irgendwo die guldene Bulle, oder ein anderes Gesätz im Wege stehe.

Dann, daß bey denen anderen Reichs-Mann-Lehenbahren Churfürstenthümern keine Erbin vorhanden seye, noch sich darstellen könne, ist ausser Zweiffel, und demnach redet die guldene Bulle überhaupt von Churfürsten, wie auch de Agnatis, nicht aber von einer Churfürstin, oder Cognatis, nemlich mit ausgedruckten Worten, wohl aber tacitè & relativè respectu Böhmen, und deren Privilegien, in obangezogenem Capite 7. §. 5. woselbst sie alle Böhmische besondere Rechte, mithin auch, und vornemlich das in jenem vom nemlichen Kayser kurtz vorher erneuerten obgedachten Privilegio enthaltene auch Weibliche Erb-Recht bestättiget, wie nach anderen Ludvvig ad auream Bullam citato loco des mehreren gedencket.

Es ist demnach die dermahlige von Reichs-wegen gewährte Pragmatische Sanction des Ertz-Hauses in sich nichts Neues, sondern nur eine Ausdruck- und Versicherung dessen, was sich vorhin von selbsten gebühret hatte.

Beyde Rechten zu Cron und Chur seynd auf der jetztmahligen Königin Höchste Person ohnabsönderlich vererbet.

Vermög gedachter Pragmatic und Gewährschaft, seynd Ihro Majestät als die vollständigste Erbfolgerin, ohne die mindeste Schmäler- oder Einschränckung, erkannt, und garantiret.

Deroselben also die Chur-Gerechtsamen abzweiffeln, oder abstreitten zu wollen, lauffet wider die in der goldenen Bull best-

gegründete, und durch die garantirte Pragmaticam gewährte ohnzweiffentliche Erb-Gerechtsamen Seiner Majestät.

Stehet Ihro nun die Chur-Würde zu, so muß Höchst-Selbige auch befugt seyn, dieselbe auszuüben.

Die Inhabilitas Legis fallet in substrato dieses Reichs-Kunckel-Lehen hinweg, wie hieroben bereits gezeiget worden, sowohl quoad Jus Successionis, als ejus Exercitium.

Die alleinige Anständigkeit scheinet zu seyn, zu diesem Letzterem etwa nicht Persönlich zu erscheinen, sondern eine diensame Substitution zu thun, mithin einen Chur-Verwesern anzuordnen, oder Gesandten zu schicken.

Es belehren die Reichs- und Böhmische Geschichten, daß des vorangezogenen so unstrittigen Erb-Rechts, und deren in diesem Verfolg obhandenen weiteren Erbs-Folgeren ohngehindert, die jeweilige Böhmische Erb-Töchter so gar Cron und Chur auf die Personen ihrer Gemahl allerdings übersetzet haben.

Die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten seynd, wie hieroben bemercket ist, in der goldenen Bull so ausdrücklich bestättiget; und die Pragmatica versicheret zuvorderist der jetzigen Erb-Königin die ohngeschmälerte Erb-Folge: dann, daß hernächst erst auch diese Erb-Folge denen weiteren Weiblichen Abstammenden in ihrer Ordnung zukommen möge, wie sie auch das mehrgedachte alte Erb-Recht mit sich brachte.

Konnte dann wohl von der Königin in Böhmen Majestät vermuthet werden? es würde darüber sich einiger Anstand hervor thun mögen, da Dieselbe Ihrem Groß-Hertzoglichem Gemahl eine blößliche Administration, und ohnverfängliche Mit-Regentschaft auftrüge, welche den weiteren Successions-Punct nicht im mindestem berühret, änderet, oder schmäleret, sondern nach der Pragmatic zum sorgfältigsten ausgemessen, und eingeschräncket ist.

Das Argumentum à majori ad minus ist jederzeit richtig gewesen, und seynd die Umstände nicht abgeänderet.

Es haben auch die Böhmische Stände, gestalten Dingen nach, die Chur-Functionen vertretten, und zwar sowohl mit Ausschliessung derer Cognatorum, als Agnatorum selbsten, da doch diese in der güldenen Bull sonsten bey denen Reichs-Mann-Lehenbaren Churfürstenthümern so ausdrucklich benennet, und beruffen seynd, um, im Fall die Churfürstliche Person unvermögend wäre, dergleichen zu verwalten.

Besagte Stände haben hiebey das Erb-Recht nicht widersprochen, noch widersprechen können, sondern sich allein auf besondere Privilegien und Herkommen bezogen, die Stelle deren Königlichen Personen, wann diese verhinderet wären, zu erfüllen, haben auch darmit ausgelanget; die Agnati, oder Cognati aber darum nicht eingewendet, noch einzuwenden vermöget, als ob sie dadurch in ihrem Successions-Recht verkürzet würden, dann mit diesem ist jene Administration und Verwesung in sich nicht verknüpffet: Ja es ist nicht erfindlich, daß gedachte, gleichwohlen vormals, wie jetzt, Erb-berechtigte Cognati sich einmahl gegen dergleichen Chur-Vertrettung beweget hätten, sondern sie waren zufrieden, daß ihnen ihr Erb-Recht allenfalls bevorbliebe.

Chur-Mantz, als des Churfürstlichen Collegii Decanus, und Reichs-Ertz-Cantzler, hat in diesem Geleiß von Zeit zu Zeit, bewandten Umständen nach, sein Amt verrichtet, und die Einladung zur Wahl nicht ausgesetzet.

Da nun dermahlen der Königin Majestät die Ihrem Gemahl, des Herrn Groß-Hertzogen Königl. Hoheit, übertragene Chur-Verwesung und Mit-Regierung an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Manntz, zur Amts-mässigen Wissenschafft, bekannt machten, so konten ja Diese, bey fast verlauffenem Gesätz-mässigem Termino, mit der Einladung weiters nicht zuruck bleiben, in geziemender Ruckſicht auf vorangezogene der Sachen Bewandnüß, noch zumahlen aus sich dargegen Anstände erwecken oder veranlassen, ohne an der güldenen Bulle, denen Böhmischen Rechten, und der Pragmatica selbsten sich zu vergreiffen, da diese

der Königin Majestät die Böhmische Erb-Folge ohne die mindeste Einschränckung, sondern vielmehr zum bündigsten zuleget, und durch diesen Vorgang denen allenfalls, nach Abgang der Carolinischen so Männ- als Weiblichen Posterität, erblich substituirten Hohen Häusern die hernächstige Erb-Folge in keine Weise geschmälert wird; und dieses alles um da mehr, als eine solche administratorische Mit-Regentschaft anzuordnen, einem jedem nach allen Rechten frey stehet, der auch mit denen strengesten Fidei Commiss- oder Pactis Successoriis verhafftet ist, und wohl kein Haus oder Stand des Reichs andere Principia führen wird.

UM nun aber ein- und anderes, in Verfolg der letztlich communicirten Acten mässigen kurtzen Nachricht über die Böhmische Chur-Functionen, und deren darinn angezogenen Geschichten näher vorzulegen, und die dagegen beliebte Anmerckungen freundlich zu erläuteren:

So ist anvorderist, wegen Johannsen von Lützelburg, und der ihme vermählten Böhmischen Erb-Tochter Elisabeth, bekannt, daß derselben ältere Schwester Anna, zu Folge sothanes Chur-Böhmischen Erb-Rechts, Cron und Chur auf ihren Gemahl, Hertzog Henrich aus Cärnthen, vorhin bereits gebracht hatte: Als aber von diesem die Kayserliche Reichs-Belehnung versaumet, und danebens mit dem Land übel verfahren wurde, folgte die Entsetzung.

Es wollte aber Henricus ein solches nicht geschehen lassen, und ob er gleich weichen muste, so gerirte er sich gleichwohl annoch vor einen König und Churfürsten von Böhmen; gabe es also Weiterungen.

Darum regte sich die andere Böhmische Printzessin Margaretha mit ihrem Gemahl Boleslao III. zu Liegnitz in Schlesien, Piastischen Stammens, nicht, sondern bliebe mit dem ihr sonsten zugestandenem Erb-Recht zu Haus.

Welchemnach die Elisabetha folgte, und vor die wahre Erbin

bin erkannt wurde, wie kundbahr ist, und die Scriptores Synchroni darlegen.

Hat nun zuerst die Anna ihrem Gemahl Henrico, und hernach die Elisabeth ihrem Gemahl Joanni, ohngehindert derer weiters vorhandenen Erb-Interessenten, so gar Cron und Chur würcklich zugebracht, und hat die kurtz darauf gefolgte goldene Bulle die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten gut geheissen, die Pragmatica auch diesen nichts benommen, sondern allein die vorhin best-gegründete Weibliche und Cognatische Succession ausgedrucket, und bestättiget, dabey aber auch, und zuvorderist der jetzigen Erb-Königin Majestät die ohngeschränckte Folge in Böhmen versicheret, mit alleinigem Ausbehalt des jetzt-bedachten ohne dis herkommlichen weiteren Erb-Rechts; was hinderet wohl in aller Welt Höchst-gedachte Erb-Königin, Ihrem Groß-Hertzoglichem Gemahl eine blößliche Verwesung und Administration zu übergeben? welche diesen Successions-Punct im mindesten nicht berühret, sondern wobey dieser, so buchstab- als wesentlich vor- und beybehalten ist.

Und wo mag eingewendet werden, als ob die goldene Bulle im Weege stehe? da ja in derselben kein Wort von Cognatis zu finden ist, sondern dieselbe vielmehr die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten bestättiget, vermög deren die Erb-Töchter auf ihre Gemahl sowohl Cron, als Chur gebracht, dagegen auch die Cognati sich nicht eins dargestellet; die Agnati aber sonsten in Vertrettung deren Electoralien so gar denen Böhmischen Ständen gewichen haben, wie hierunten des weiteren erfolgen wird.

Bewähret sich also klärlich, daß weder die goldene Bulle, noch die Pragmatische Sanction, bey gegenwärtigem Vorgang im mindesten hinderen, sondern beyde vielmehr vor denselben streitten.

Daß sodann nach Kaysers, und Königs Sigismundi Ableben die Wahl-Denunciation von Chur-Mayntz an das Königreich Böhmen geschehen, dieses Königreich sofort in dem Wahl-Decre-

to Kaysers Alberti II. gedacht seye, ist vermög vorhandener Uhrkund richtig.

Es leydet auch keinen Zweiffel, daß des Kayser und Königs Sigismundi hinterlassener einiger Erb-Tochter Elisabethæ, Ertz-Hertzogs Alberti von Oesterreich Gemahlin gebühret hat, zu Cron und Chur sobalden einzutretten.

Dann so ist nicht zu ersehen, warum man davor gehalten haben solte, daß die Königliche Erb-Tochter keine habilitatem personalem in Electoralibus hätte, wohl aber etwa die Böhmische Stände.

Es ist hierbey wohl zu bemercken, daß keiner von denen Königlichen Cognatis sich dargestellet hatte.

Die Erb-Tochter Elisabeth mit ihrem Gemahl selbsten hielten mit der würcklichen Regierungs-Antrettung aus Politic zuruck, und wollten mit gutem Willen deren Ständen zu Werck gehen; funden also für gut, sich zu der Zeit eigends nicht hervorzuthun.

Nachdeme gedachter Ertz-Hertzog Albertus zum Kayserthum Anno 1438. erhoben worden, wurde auch die Böhmische Erb-Regierung angetretten.

Hieraus veroffenbahret sich, daß an der Persöhnlichen Habilität der Erb-Tochter Elisabeth es nicht gehafftet habe, da ja durch dieselbe ihr Gemahl Albertus zu Cron und Chur gelanget ist.

Jetzo haben wir eine allenthalben erkannte, und von Reichswegen garantirte würckliche Erb-Königin. Die Stände obmoviren nicht das mindeste, Cognati haben nimmer einen Einspruch deren Chur-Functionen halber gemacht, ob sie schon der Erb-Folge eben, wie jetzt, berechtiget waren.

Bleibet also zum Schluß übrig, daß jetzo der quæstionirte Ubertrag, und die darauf geschehene Chur-Mayntzische Wahl-Verkündigung um so mehr gegründet seye, als auch in diesem ehemahligem Zustand Chur-Mayntz nicht übergangen hatte, seine Amts-mäßige Einladung an das Königreich wenigstens zu thun; da auf diesem die Chr-Würde, und Befugnüß quoad reale

nach

nach der goldenen Bulle hafftet, und quoad personale es obengedachte Umstände hatte.

Daß aber nach Ableben Kaysers Alberti II. bey der gefolgten Wahl Kaysers Friderici III. deren Böhmischen Ständen Gesandter, Henrich von Plauen, seine Zulassung dem Churfürstlichen Collegio durch Drohungen abgezwungen haben solle, solches lauffet wohl sehr gegen alle Wahrscheinlichkeit und Decorum, wird auch nicht erweißlich seyn.

Es hatte der Ertz-Hertzog Friederich von Oesterreich, des jungen Königs in Böhmen Ladislai posthumi nächster Agnatus, von selbsten wohl gesehen, daß ihme die Stände die Administration des Königreichs nicht zugestehen würden, und allenfalls ware mit der blößlichen tutelâ personali die Sache nach der goldenen Bulle Cap. 7. §. 4. nicht ausgemacht.

Es waren ja auch noch mehrere Agnati vorhanden, und warum haben diese sich nicht gemeldet, gleich ihnen zugestanden hätte, wann der Ertz-Hertzog und nachheriger Kayser Fridericus III. zur Ungebühr nachgesehen hat.

Bleibet demnach in facto richtig, daß die Stände durch ihren Gesandten zu der Wahl Kaysers Friderici III concurriret, und daß die Agnati sowohl, als Cognati, ein solches geschehen lassen: mithin kommet es dermahlen darauf an, was gegen einen Administrations-Auftrag auf der Erb-Königin Gemahl eingewendet werden könne, wo vormahls so gar die Stände admittiret worden; diese jenem vorziehen zu wollen, würde wohl allzu besonder seyn.

Wegen Georgii Bodiebradi ist man gantz einig, auch ist in der Acten-mässigen Nachricht von selbsten gemeldet worden, daß er nur ein, und zwar intrudirter Regent und Verwalter gewesen, gestalten, nach dem zum Haupt-Grund gelegten Erb-Recht, nicht anderst davor gehalten werden kan; daß aber derselbe von denen Teutschen Chur- und Fürsten admittiret, ja sogar auf einen angestellten Reichs-Tag nach Eger eigents beschrieben worden, ist bey

verschiedenen Scriptoribus, und besonders Hagetio P. 2. pag. 171. und Dupravio l. 30. in mehrerem zu finden.

Man gedencket aber hierab zu gegenwärtigem Fall weiter nichts anzuführen, als daß, wann das Reich sogar einen gegen das Böhmische Erb-Recht eingedrungenen Regenten, oder König, wie man ihn nun nennen will, zu Churfürstlich- und Reichs-Handlungen angenommen hat, ohne auf die Erb-berechtigte Königliche Anverwandte zu reflectiren, warum gegenwärtig ein Anstand seyn wolle, oder könne, einen von der ohnstreittigen, und durch einen Reichs-Schluß garantirten Erb-Königin ernannten Hohen Administratoren zu erkennen? weilen hingegen allein von Hohen Cognatis Einwendung geschehen will.

Was diesem die pragmatische Erb-Folge, puncto Successionis zuleget, deme gehet ja vor, was der Erb-Königin von wegen der Böhmischen besonderen Rechten und Gewohnheiten, zu Folge des Verfassungs-mässigen Erb-Rechts, und deren darauf gefolgten Fürfällen, vor und nach der goldenen Bulle gebühret.

Ist demnach der gantz Regel-mässige Schluß, daß, was einem nicht Regel-mässigen Regenten gleichwohlen nachgegeben worden, einer ohnstreittigen Erb-Königin, und dem von derselben, zu Folge deren Böhmischen besonderen Rechten und Gewohnheiten, best-gültigst angesetzten Administratorn nicht zu versagen seye, man müste dann denenselben lieber die Stände vorziehen wollen, so diese sich aber dermahlen nicht einfallen lassen wollen, noch können; solches auch allenfalls Exceptio super Jure Tertii wäre, und abermahlen der Erb-berechtigten Hohen Häuseren Rechten und Anständigkeiten vors künfftige entgegen liesse, wo Dieselbe allenfalls hiernächst die nemliche Umstände betreffen könten, worinnen jetzo der Erb-Königin Majestät, und Dero Gemahls Königliche Hoheit sich finden.

Belangend ferner denjenigen Revers de Anno 1489. vermög wessen sich verbunden worden, bey der in dem Böhmischen Privilegio einverleibten Straf, von Chur-Mayntz jederzeit zu denen

Römischen Königs-Wahlen die Einladung gebührend zu thun, so erhellet darob zuforderst, wie besonders nachdrucksam Chur-Mayntz diesfalls sich vinculirt finde.

Quoad habilitatem personæ, welche einzuladen, ist ein allzu bekannter grosser Unterschied zwischen einer solchen, quæ est ex naturâ, und welche nicht abgeänderet oder suppliret werden kan, nemlich, minorennitas & fatuitas, dann jener, quæ est legis tantùm.

Es ist aber bereits mehrmahlen vorgekommen, und zeiget sich von selbsten, daß ob zwar in denen Churfürstenthümern, als wahren Reichs-Mann-Lehen, Successio fœminea, und folglich Cognatorum, keine statt findet, dannoch bey Böhmen das Gegentheil vorwalte, woraus die habilitas personalis von selbsten fliesset, als welche auf dem Jure succedendi ruhet, folgsam bey der Hohen Erbin beruhet, quoad Exercitium Jurium Electoralium eine Substitution zu belieben.

Bey Ludovico, dem zur Zeit des Interregni de Anno 1519. und der Wahl Kayser Carl des V. annoch minderjährigen König und Churfürsten von Böhmen, laßt sich über dasjenige nicht hinaus gehen, was die Acta vermögen: diese gedencken nun nichts davon, was in denen Anmerckungen angeführet werden will, als ob nemlich König Sigismund von Pohlen, des Königs Ludovici Avunculus, als ein Ausländer übergangen, oder aber denen Ständen es gütlich überlassen worden; dann vom ersterem ist kein Wort in Actis anzutreffen, wegen des letzteren aber heisset es, die Stände hätten ihre besondere Privilegia allegiret, worauf des Sigismundi Abgeordnete sich vertragen, und jene, die Stände nemlich, von denen Herren Churfürsten zugelassen worden, notanter, wie es der goldenen Bulle gemäß seye. Worab dann klar ist, daß mehrerwehnte Gesandschafft Sigismundi in contradictorio gewichen, weil sie unrecht hatte, gestalten dann auch die mindeste Reservation nicht geschehen.

Hat nun ein Agnatus gewichen, und weichen müssen, und seynd diesem die Status Regni vorgezogen, solches auch der goldenen Bul-

le, und denen darinn bestättigten besonderen Böhmischen Rechten gemäß befunden worden, wie die Formalia Actorum seynd, wie wollen sich dermahlen Hohe Cognati entgegen stellen, und wie wollte man einer Erb-Königin abstreitten, Dero Hohem Gemahl eine Vertrettung quoad Electoralia zu übertragen? man müste dann Denenselben hierinn die Böhmische Stände vorziehen wollen, die dessen doch selbsten dermahlen so wenig gedencken, als zu Abbruch der Königlichen Gerechtsamen befugt seynd.

Ubrigens leydet keinen Zweiffel, daß Ferdinandus I. durch seine Gemahlin, die Erb-Printzeßin Annam, zur Cron und Chur gelanget, wie die in oberwehnten Pragmatischen Geschichten des mehrern enthaltene Umstände zu erkennen geben, und sattsam bezeugen, was massen Ferdinandus die Dispositionem Uladislai und das Pactum successorium nur pro superfluo, um desto eher fertig zu werden, angeführet habe. Richtig aber ist, und bleibet genug, daß die Erb-berechtigte Cognati nichts in Weeg geleget haben.

Welchemnach dann verhoffentlich genugsam zu Tage liegen wird, was massen dieses, und alle vorige Præjudicia zu jetzigem Fürfall allerdings vollbündig einschlagen, und unverneinlich beweisen, was massen der Erb-Königin von Böhmen Majestät geschehener Ubertrag der Vertrettung deren Ihro zuständigen Jurium Electoralium, mit und nebst der gestalten Dingen nach, angemessenen Mit-Regentschafft der Böhmischen besonders privilegirten und hergebrachten Verfassung, der goldenen Bulle, und der Pragmatischen Sanction gantz gemäß sey. Ulterioribus reservatis.

Num. XIX.

Euer Majest. haben Uns mittelst dero Zuschrifft vom 30. Januarii letzthin zu erkennen gegeben, was massen auf das von des Hrn. Churfürsten von Mayntz Lbden wegen der dem Königreich Böheim anklebenden Chur-Würde abgelassenes Invitations-Schreiben, zu dem nach Franckfurt am Mayn bestimten

Kayser-

Kayser-Wahl-Tag dero Königl. Chur-Böheimische Bottschafft zu erscheinen beflissen seyn würde, dahero Uns Krafft tragenden Reichs-Ertz-Marschall-Amts dieselben freund-Muhm-Schwester- und nachbahrlich ersuchet haben wollen, wegen Versorgung ernannter Bottschafft mit dem Anno 1711. von der damahligen Königl. Chur-Böheimischen Bottschafft genossenen Quartier und Einlogirung behörige Verordnung ergehen zu lassen.

Allermassen aber nicht unbekannt ist, was E. Majest. selbst vor Hindernusse wegen für- und Vortrettung der Böheimischen Chur-Würde nach Maßgebung der goldenen Bull und Reichs-Verfassung in Weeg stehen, solche auch durch den an dero Gemahls des Hertzogen zu Lothringen Lbden der Sanctioni Pragmaticæ schnur stracks zuwider beschehenen vermeinten Auftrag dieser Chur-Administration keineswegs gehoben, sondern vielmehr dardurch noch beschwärllcher gemacht worden.

So überlassen Wir E. Majest. selbst eigenen erleichteten Nachsinnen, ob nicht am rathsamsten, daß mit Abschickung einer Königl. Chur-Böheimischen Gesandschafft zu dem angesetzten Kayser-Wahl-Tag so lang, bis der Punct wegen der jetztmahligen Vertrettung der Böheimischen Chur, als ein Passus præjudicialis von dem Churfürstl. Collegio ordentlich berathschlaget, und erörtheret, um so mehr Anstand genommen werde, als leicht zu ermessen, daß vor nicht entschiedener Sache eine Bottschafft in sothaner Qualität von denen Herren Churfürsten keineswegs erkannt- noch mit derselben sich eingelassen werden dörffte.

Eben daher will Uns noch zu fruhezeitig anscheinen E. Majest. abzuschickenden Gesandschafft den verlangten Chur-Böhmischen Quartiers-District anweisen zu lassen, und deshalben die angetragene Verordnung zu ertheilen, vielmehr nöthig seyn, wegen dero anjetzo einschlagenden besonders wichtigen Umstände, zuvorderst mit Unseren Herren Mit-Churfürsten Uns darüber vorgängig zu vernehmen;

E. Majest. wollen demnach, daß Wir bey dieser erheblichen

 Bewandt-

Bewandtnuß, Unsere nähere Erklärung hierunter vor der Hand noch ausgesetzet seyn lassen müssen, nicht ungleich zu vermercken belieben, Dero Wir 2c.

Dresden den 6. Februarii 1741.

Augustus Rex.

Num. XX.

MARIA THERESIA &c. &c.

Uns ist Euer Majest. Schreiben vom 6ten dieses erst den 16ten zugekommen. Dessen Inhalt konte nicht wohl anderst, als Uns sehr betrüblich fallen. Nicht nur die Vertrettung, sondern so gar auch die Führung der Böhmischen Chur-Würde will darinnen in Anstand gezogen werden, und zwar nachdeme von Uns in Ubermaß beschehen ist, was nur immer zur Bezeugung Unserer aufrichtigsten Aufmercksamkeit, und wahren Verlangens, allem, was auch ohne Grund anstößig scheinen mögen, auszuweichen, hat diensam erachtet werden können.

Wie wenig der an Unsers Gemahls Lbden beschehene Auftrag der Pragmatischen Sanction zuwider lauffe, gibt der Ubertragungs Urkund-Inhalt überzeugend zu erkennen. Gedachte Pragmatische Sanction wird darinnen auf das deutlichste und bündigste neuer Dingen bestättiget, und wegen gantz ungekränckter Beybehaltung der Gerechtsame derer hohen Anwarterinen und Anwarter, für die Zeit, da nach derselben deren Eventual-Gerechtsame zur Würcklichkeit zu gedeyen hat, wie billig, so viele Vorsorg, als Menschmöglich ist, getragen. Wie läst sich also aus einer Urkund das gerade Widerspiel dessen ziehen, was selbe zu mehrmahlen ausdrücklich besaget?

Deme ungeachtet ist von Unsertwegen zur Ausstellung derley kräfftigster Versicherungen und Declarationen, als zur vollständigsten

sten Beruhigung hochbesagter Anwarterinen und Anwarter, wegen ungekränckter Vesthaltung sothaner Pragmatischen Sanction, nur immer diensam ermessen werden dörfften, vorlängst und zum öffteren sich anerbotten, auch sothanes Anerbieten durch ein schrifftliches pro Memoria erst kürtzlich wiederholet worden.

Hierbey haben Wir es nicht bewenden lassen, sondern obwohlen gegen die unablehnliche Gründe, so in denen an Unsere auswärtige Ministros erlassenen, und Euer Majest. vertraulich mitgetheilten Rescriptis, dann in der hiesigen des Herrn Churfürsten von Mayntz Lbden unter dem 24ten vorigen Monats gegebenen Antwort einkommen, Unsers Wissens bis nun zu ins besondere nichts eingewendet worden ist, dannoch in der Absicht, dem mindesten nur erdacht werden mögendem Scrupel vorzukommen, noch weiters entschlossen, Unsere Königlich-Chur-Böhmische Bottschafft untereinstem mit Unserer eigenen Vollmacht zu versehen. Wormit also, wie Wir nach der Sachen Natur gäntzlichen darfür halten müssen, die Frag wegen der Vertrettung aus dem Grund gehoben wird, oder deutlicher zu reden, von selbsten gäntzlichen hinweg fällt.

Alles was obstehet, ist nach Ausweis anschlüßiger fernerer Antwort des Herrn Churfürsten von Mayntz Lbden noch ehender eröffnet, und Euer Majest. in hergebrachtem Vertrauen mitzutheilen entschlossen worden, als nicht Dero Zuschrifft vom 6ten dieses hier eingeloffen.

Wir glauben andurch, die ausnehmenste Proben oberwehnter Aufmercksamkeit und Verlangens an Tag geleget zu haben, und ersuchen Euer Majestät Freund- Muhmlich, Schwester- und Nachbarlich, von Uns überzeugt seyn zu wollen, daß Uns sehr leyd thun würde, diesfalls das mindeste unterlassen zu haben: wie Wir dann auch fürohin an Bezeugung sothaner Aufmercksamkeit und Verlangens gewiß nichts erwinden lassen werden.

Euer Majestät belieben aber zugleich bey obigen Umständen einsweils in Unsere Stelle einzutretten, und nach Dero selbst eigenen, von Uns gewiß in hohem Werth gehaltener Gemüts-Bil-

ligkeit zu erwegen, wie Uns zu Hertzen dringen müsse, daß dessen allen ungeachtet, so gar bey der Führung der Böhmischen Chur-Würde Hindernussen obhanden zu seyn vorgegeben werden wolle. Wir gedencken hier Orths nicht zu wiederhollen, was auch hiervon dem Reich und denen mehristen Europæischen Höfen von Zeit zu Zeit kund gethan worden, und bis nun zu ohne mindester Einwendung verblieben ist. Das Siebende, und das zwantzigste Capitul der goldenen Bull lassen nebst mehr anderen Stellen dieses ersteren Reichs-Grund-Gesätzes keinen Zweiffel übrig, daß mit Führung der Böhmischen Chur-Würde es eine gantz besondere, und zwar was wohl zu mercken ist, nach dieses Königreichs Verfassung lediglich auszumessende Bewandnuß habe; daß ihme dem Königreich die Chur-Würde und Stimme anklebe; daß die Weibliche Descendenz der Erbfolg sothanen Königreichs, mithin eô ipsô auch der demselben anklebender Chur-Würde und Stimm fähig seye; und daß sogar in dem Fall, da bey Erlöschung sowohl der Weiblichen als Männlichen Descendenz es zu einer freyen Wahl dortiger Ständen käme, dem also erwehlendem König keine Hindernuß in Weeg geleget werden möge.

Nun kan uns bey dem vorzüglich habendem Recht sicherlich nicht weniger Befugnuß, als einem solchem Nachfolger zustehen. Der Besitz des Königreichs, welchem, wie gemeldet, nach offt wiederhollter ausdrücklicher Verordnung der goldenen Bull die Chur-Würde und Stimm anklebet, ist Uns von Euer Majest. und dem gesamtem Reich gewehret. Wo also ein gantz klarer Reichs-Schluß und Reichs Gesatz vorhanden ist, da kan einmahl keine weitere Berathschlagung, oder Untersuchung, weniger Erörterung, statt finden, noch mögen Wir dem jenigem entstehen, was Wir Uns und Unserem Erb-Königreich Böhmen diesfalls schuldig seynd; die gantze Reichs-Verfassung wäre darmit unstrittig verflochten, und der mindeste Stand des Reichs würde sicher seine

also gegründete Befugnuß einiger Berathschlagung oder Erörterung nicht unterwerffen wollen.

Wir können Uns mithin um so weniger entschütten, Unser wegen einlogirung der Königl. Chur-Böhmischen Bottschafft vorhin gethanes Freund- Muhm- Schwester- und Nachbarliches Ersuchen um so mehr zu wiederhollen, als Wir von des Hrn Chur-Fürsten zu Mayntz Lbden vernommen, daß einsweils sich dahin einverstanden worden, die Legatos Secundarios nach Franckfurth abzusenden: wohin also Unser dritter Königl. Chur-Böhmischer Gesandter Frey-Herr von Prandau bereits aufgebrochen ist.

Nach also vollständig erläuterten Umständen läst Uns Euer Majestät hohe Gemüths-Billigkeit an einer sothanem in der goldenen Bull und Observanz gegründetem Ersuchen gemässen willfährigen Erklärung und Verordnung keines weegs zweiflen.

Gleichwie Wir nun Unsere Freundschafft und Hochachtung Euer Majest. vergnüglichst darzuthuen Uns forthin beeyferen werden; also wird Uns hinwiederum zu wahrem Trost gereichen, Uns eine gleiche zuruck gab von Euer Majest. versprechen zu können. Dero Wir zu Freund- Muhm- Schwester- und Nachbarlichen ꝛc. Wienn den 20. Februarii 1741.

An

König in Pohlen.

Num. XXI.

Articulus III.

Conventionis Dresdæ undecimâ Aprilis Anno 1741. conclusæ.

NEc minus promittit Sacra Regia Poloniarum Majestas, in eâ uti supra dictum est, qualitate, quòd ex suâ parte voci & dignitati Electorali, quam Sacra Regia Hungariæ & Bohemiæ Maje-

Majestas, qua legitima Bohemiæ possessor, sibi adserit & vindicat, locum relinquere, & illam omni meliori modo tueri velit, ita tamen, ut secretum, quoad hocce momentum exactè observetur.

Num. XXII.

Nachdeme von dem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio uns Endes Unterzogenen zu denen bey fürwehrendem Wahl-Geschäfft erforderlichen Vorbereitungs-Berathschlagungen bevollmächtigten Gesandten schon in dem verflossenem Monat Junii im Collegialischen Vertrauen vorgetragen worden, wie daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz zu Bezeugung Ihres Ruhm-würdigsten Eyfers zum Besten des werthen Teutschen Vatterlands auch Beybehaltung desselben so nöthigen Ruhe-Stands allerdings geneigt seyen, nach Ausweisung der goldenen Bull sich Persöhnlich nacher Franckfurt zu erheben, und den Wahl-Tag zu eröffnen, so bald Höchst-Dieselbe zuverlässig wissen werden, daß dero Hohe Herren Mit-Churfürsten gleiches Sinnes seyen, und sich entweder in Person, oder durch Dero vortreffliche Gesandte und Bottschaffter zu erscheinen gedencken, demnach von uns Endes gesetzten Verlangen unseren gnädigsten Principalen hierüber vordersamsten Bericht zu erstatten, und deren führende Willens-Meynung zu erholen, folgends behörig zu eröffnen.

Nun haben wir nicht ermanglet solch-gnädigstem Gesinnen die gehorsamste Folge zu leisten, auch immittels die gnädigste Anbefehlungen erhalten, in höchst-gedachter unserer gnädigsten Herren Principalen Namen, gleich hiemit beschiehet, zu declariren, daß höchst-dieselbe gäntzlich entschlossen, diesem so nutzlich- als nothwendigem Geschäfft sich vollkommentlich zufügen, und auf eben selbige Zeit, wo höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Gnaden sich anhero erheben werden, gleichfalls oder in Person, oder in ihren abgeordneten Wahl-Bottschafftern ohnausbleiblich zu erscheinen, jedoch weilen gleich allen Anfangs beliebet worden,

das Punctum admissionis Voti Bohemici am allerersten und vorzüglich aller anderen zur Umfrag zu bringen, so seynd wir gnädigst befehlet worden, vorläufig zu erklären, wie daß unsere gnädigste Herren Principalen des einmütig- und ohnabänderlichen Schlusses seyen, bey nächster Römisch- König- und Kaysers-Wahl das Chur-Böhmische Votum, jedoch nur vor diesesmal, und ohne künfftige Folge, aus denen vorhin zur Genüge bekannten Ursachen zu suspendiren und einzuhalten.

Unsere öffters berührt- gnädigste Herren Principalen erkennen gantz wohl, daß das Votum Bohemicum selbigem Königreich allerdings anklebig, dahero will man sich hiemit kräfftigst verwahrt- und vorbehalten haben, daß die gegenwärtige Suspension, oder Einhaltung weder dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio in genere, weder einigen von dessen hohen Mit-Gliederen in Specie, noch auch ihren Erben und Nachkommen, minder denen Churfürstlichen Rechten und wohl hergebrachten Prærogativen und Præeminenzien nachtheilig seyn- oder auf einig andere Weis auszulegen- am allerwenigsten aber der goldenen Bull und altem Herkommen zu dem geringsten Abbruch gereichen solle; Wie wir dann an einem ohnverhofft widrigem Erfolg keinen Antheil nehmen, wohl aber dagegen feyerlichst protestiren.

Urkundlich dessen haben wir diese gegenwärtige Erklärung respectivè Protestation eigenhändig unterschrieben, und unsere angebohrne Gräflich- und Adeliche Wappen-Pettschafft fürgedrucket. Geschehen zu Franckfurt am Mayn, den 21. Septembr. 1741.

(L. S.) Ferdinand Graf von Hohenzollern.
(L. S.) Johann Georg Graf von Königsfeld.
(L. S.) B. C. V. Broich.
(L. S.) H. A. Freyherr v. Wachtendonck.

Præsentatum der Chur-Mayntzischen Directorial- Wahl-Gesandtschafft ad ædes durch den Chur-Bayrischen Legations-Secretarium. Franckfurt den 23. Septembr. 1741.

von Benzell, Chur-Mayntzischer geheimer Rath, Vice-Cantzlar, und Wahl-Gesandter.

Num. XXIII.

DEmnach von der Löbl. Chur-Mayntzischen Directorial-Gesandtschaft mir Endes Gefertigtem Königl. Chur-Böhmischem legitimirten Wahl-Bottschafter die von denen Chur-Cölln-Chur-Bayrn-Chur-Brandenburg- und Chur-Pfältzischen fürtreflichen Herren Gesandten unterm 21sten des letzt abgewichenen Monats Septembris unterzogene schrifftliche Erklärung und respectivè Protestation mitgetheilet worden, und daraus zu ersehen gewesen, was gestalten dieselbe im Nahmen dero gnädigsten Principalen auf erhaltene gnädigste Anbefehlungen unter anderen erklären, daß höchst-Dieselbe des einmüthig- und ohnabänderlichen Schlusses seyen, bey nächster Röm. König- und Kaysers-Wahl das Chur-Böhmische Votum, jedoch nur für diesesmahl, und ohne künftige Folge zu suspendiren und einzuhalten, anbey in gäntzlicher Wohl-Erkäntnuß, daß das Votum Bohemicum selbigem Königreich allerdings anklebig, sich kräftigst verwahret, und vorbehalten haben wolten, daß sothane gegenwärtige Suspension oder Einhaltung weder dem Hochlöbl. Churfürstlichen Collegio in genere, weder einigen von dessen hohen Mitgliedern in specie, noch auch ihren Erben und Nachkommen, minder denen Churfürstl. Rechten, und wohlhergebrachten Prærogativen und Præeminentien nachtheilig seyn, oder auf einig andere Weis auszulegen, am allerwenigsten aber der goldenen Bull und alten Herkommen zu dem geringsten Abbruch gereichen solle, mit dem fernern Anhang, daß sie an einem unverhoftem widrigem Erfolg keinen Antheil nehmeten, wohl aber dagegen feyerlichst protestirten.

Und nun aber sothaner vermeinter Schluß und Erklärung zu Ihrer in Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, und der Cron Böhmen äusserstem Præjudiz gereichet, allermassen aus dem von mir den 23. Septembris letzthin Eingangs gemelter Löbl. Chur-Mayntzischen Wahl-Bottschaft überreichtem

Pro

Pro Memoria, worauf mich durchgehends beziehe, und sonsten genugsam ans helle Licht gestellet ist, daß die Chur-Böhmische Stimm auf so offenbahr bekanntem Grund dermassen unbeweglich vest stehet, daß eine zudringliche Suspension oder Einhaltung derselben, mit dem klaren Inhalt der goldenen Bull ohnmöglich bestehen kan, als nach welcher die Zulassung zur Wahl, und der ruhige würckliche Gebrauch und Ubung aller und jeder Chur-Stimmen durch die allmahlige Besitzere der Churfürstenthümer, zu aller Zeit ohne gestattender jemands einigerley Widerspruch, Einred, noch Gehör ausdrücklich, und bey erklärten Unkräften und Unwürden alles dessen, was deme zuwider geschicht, gebotten ist, und dahero nicht abzusehen ist, wie jemahls eine gültige Kaysers-Wahl zu Stand gebracht werden möge, wann solchermassen zu Werck gegangen, und dem klaren Reichs-Grund-Gesatz und alten Herkommen gerad zuwider die Königlich-Böhmische Churstimm, welche man doch dem Königreich anklebig zu seyn, selbst gantz wohl erkennet, für diesmahl oder zu einiger Zeit nicht zulassen, und Ihro Majestät der Königin, welche zur Zeit des entstandenen Interregni, und fortan die alleinige Besitzerin des Königreichs ist, und dero rechtmässiger Besitz vom gesamten Röm. Reich durch förmlichen Reichs-Schluß anerkannt, und feyerlichst gewehret worden ist, in dem würcklichen Gebrauch und Ubung sothaner Chur-Stimm nach Belieben Einhalt thun, und höchst-dieselbe davon suspendiren, ja so gar gegen all-natürliches Recht und Billigkeit die jenige darüber richten, und Ihro Königl. Majest. zu einer solchen Suspension eigenmächtig verurtheilen können solten, welche unter sich einen gemeinsamen und unabänderlichen Schluß, gemeltes Votum zu suspendiren und einzuhalten, schon gemacht zu haben, sich voraus feyerlich erklären, und eben dardurch, daß es nur für diesmahl, und ohne künftiger Folge geschehen, auch der goldenen Bull und altem Herkommen ohnabbrüchig seyn solle, mit der That selbsten bekräfftigen, daß die

dem Königreich Böhmen, und desselben Besitzeren gebührende Wahl-Stimm für alle Zeiten, und bey jedwederen Fällen darinnen wohlgegründet seye, dennoch aber protestatione facto contraria, in dieses feyerlichste ältiste Reichs-Grund-Gesatz und altes Herkommen, wenigist für diesmahl einen Einbruch zu machen, und Ihro Königl. Majest. ihres fürnehmsten Juris singularis dermahlen zu entsetzen in ihren Mächten zu seyn, und anmit eigentlich ihre besondere Absichten zu beförderen, glauben mögen, wo doch sonst nicht nur allen Churfürsten und Ständen des Reichs insgemein, und jedwederen ins besondere daran hoch gelegen ist, daß ohne aller Bewilligung in einem so alten und feyerlichen Reichs-Grund-Gesätz keine Veränderung vorgenohmen werden möge, sondern auch kein anderer Chur- oder Fürst des Reichs sich seine Jura singularia, zumahlen kein Churfürst des Reichs sich sein præeminentes Wahl-Recht, Churfürstl. Amt, Würde, oder andere anklebige und damit verknüpfte Gerechtsame und Prærogativen durch anderer vereinigten Schluß und Uberstimmung absprechen zu lassen gemeint ist;

Als finde mich dahero Pflicht-schuldig, und gemüssiget, im Nahmen, und von wegen Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. meiner allergnädigsten Königin und Frauen Eingangs-erwehnte Erklärung und Protestation, und auch ins besonder die auf einige des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii hohe Mitglider in specie, auch ihre Erben und Nachkommen gerichtete und auf waserley darunter verstandene vermeintliche Fueg und Recht, so nur einiger massen Ihro Königl. Majest. zu Schaden und Nachtheil gereichen, oder dero Rechten und Gerechtsame zu nahe gehen könten, quàm solenissimè reprotestando wie hiemit geschiehet, gebührend abzuleinen, und Ihro Königl. Majest. auf Dero Königreich Böhmen hafftendes hohes Chur-Recht, Stimm und Würde, und was dem allen anhanget, ohne sich von deren würcklichen Gebrauch und Ubung jemahls verdringen lassen zu können, oder zu wollen, noch jemanden anderen hierinnfalls das geringste einzuge-

zugestehen, bester massen zu verwahren, und diesfalls alle zu ungeschmälerter Aufrechthaltung deren Jhro Königl. Majest, und der Cron Böhmen aus der goldenen Bull, alten Herkommen, Reichs-Schlüssen, Kayser- und Königlichen Privilegien und Freyheiten, und Churfürstl. Reversen und Verschreibungen immer gedeylich zustatten kommen-mögende Rechte, Gerechtsame, Befugnussen und Wohlthaten, feyerlichst vorzubehalten, anderen unverhofften Falls aber die Verantwortung all- widrigen Erfolgs, bey GOtt, dem Reich, und der Welt, denen jenigen, welchen solche obliegen muß, schlechterdings überlassend.

Urkund dessen habe ich diese gegenwärtige Reprotestation, Gegen-Verwahr- und Vorbehaltung eigenhändig unterschrieben, und mein frey-herrliches Wappen-Pettschaft vorgedruckt. Geschehen zu Franckfurt am Mayn den 3ten Octobris, 1741.

(L.S.) Carl Ludwig Freyherr von Prandau.

Num. XXIV.

Gleichwie Jhro Königliche Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen, mein allergnädigster Herr, bald Anfangs der gegenwärtigen Reichs-Verledigung zu Bezeigung dero bekannten Eyfers für das Beste des werthen Teutschen Vatterlands, und Beybehaltung desselben so nöthigen Ruhe-Stands, das Kayser-Wahl-Geschäffte Jhres höchsten Orts mitzubeförderen gesuchet, und mich daher so gleich gegen den von Jhrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, nach Ausweisung der goldenen Bull, verkündigten Termin zu denen erforderlichen Vorbereitungs-Berathschlagungen als bevollmächtigten Gesandten abgeschicket;

Also haben auch Höchst gedachte Jhro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchleucht, nachdeme Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz durch Dero Hochlöbl. Directorial-Gesandschafft in Collegialischen Vertrauen eröffnen lassen, wie Sie, aus gleichem Eyffer, geneigt wären, Sich persöhnlich nach Franckfurth zu erheben,

ben, und den Wahl-Tag zu eröffnen, so bald Höchst-Dieselben wissen würden, daß Dero Hohe Herren Mit-Churfürsten gleiches Sinnes wären, und entweder in Persohn, oder durch Dero vortrefliche Gesandte und Bottschaffter zu erscheinen gedächten, mich, auf davon erstattete allergehorsamste Relation, in Gnaden befehliget, in Dero Königlich-Churfürstl. Nahmen, wie hiemit beschiehet, zu declariren, daß Jhro Königl. Majestät, und Churfürstl. Durchleucht gäntzlich entschlossen, dieses so nützliche als nothwendige Geschäffte ohne fernern Aufschub mit anzugehen, und auf eben dieselbige Zeit, da Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz sich anhero nach Franckfurt erheben werden, gleichfalls mittelst Jhrer abgeordneten Wahl-Gesandschafft ohnausbleiblich zu erscheinen.

Alldieweilen aber auch die Beschaffenheit der Sache erheischet, und daher vorlängst beliebet worden, das Punctum admissionis Voti Bohemici vor allen anderen, und am ersten in Umfrag zu stellen; So habe auf darzu erhaltenen Befehl, vorläufig hierdurch erklären sollen, welchergestalt Jhro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen bewandten Umständen nach, kein Bedencken gefunden, den von andern Dero Herren Mit-Churfürsten, und nahmentlich Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, und Chur-Pfaltz, gefasten einmütigen und vesten Entschluß, bey nächst bevorstehender Röm. Königs- und Kayser-Wahl das Chur-Böhmische Votum für diesmahl, und ohne künfftige Folge, aus denen vorhin zur Genüge bekannten Ursachen, quiesciren zu lassen, auch Dero höchsten Orts beyzutretten, jedoch mit der kräfftigsten Verwahrung und Vorbehalt, daß sothane gegenwärtige Quiescenz weder dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio in genere, noch insonderheit einigen von dessen hohen Mit-Gliederen, oder ihren Erben und Nachkommen, weder denen Churfürstlichen Rechten, und wohl hergebrachten Prærogativen und Præeminenzien nachtheilig seyn, noch auf einige andere Weise ausgeleget, mithin auch der goldenen Bull, und dem alten Herkommen zu dem geringsten Abbruch nicht gereichen, viel-

mehr,

mehr, wie es hierunter führohin bey sich ereignenden Fällen zu halten seyn möchte, in der nächst abzufassenden Wahl-Capitulation erörtert werden solle. Wie ich dann gegen alles Widrige hiermit feyerlichst protestire, und reservanda reservire.

Zu dessen Urkund habe ich diese Erklärung und respectivè Verwahrung eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Pettschafft bedrucket. So geschehen Franckfurt am Mayn, den 9. Octobr. 1741.

(L.S.) Johann Friederich von Schönberg.

Præsentatum der Chur-Mayntzischen Directorial-Wahl-Gesandtschafft ad ædes per Secretarium Legationis. Franckfurt den 9. Octobr. 1741.

Carl Freyherr von Großschlag, Chur-Mayntzischer Wahl-Gesandter.

Num. XXV.

In Nahmen Ihrer zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät liget mir, als Dero Königlichen Chur-Böhmischen legitimirten Wahl-Bottschaffter anderweit ob, auf den von wegen Seiner Königl. Majestät in Pohlen als Chur-Fürsten zu Sachsen sub dato den 9ten dieses lauffenden Monats Octobris, bey der Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorial-Gesandschafft eingelegten und von Deroselben mir den 10ten besagt dieses Monats, Amts-mässig communicirten schrifftlichen Beytritt zu derjenigen vermeintlichen Erklärung, verwahrung, vorbehalt und respectivè Protestation, welche von anderer hoher Herren Mit-Churfürsten wegen, namentlich Chur-Cöllen, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz bereits vorhin sub Dato den 21sten Septembris gleicher Weis schrifftlich übergeben worden, meiner den 3ten Octobris geschehenen und überreichten Reprotestation, Gegen-Verwahr-Erklär- und Vorbehaltung ihrem gantzem Inhalt und Begriff nach nicht anders, als ob solcher von Wort zu

Wort

Wort anhero wiederhollet wäre, gleichfalls darwider, wie hiemit beschiehet, durchaus zu inhæriren, mit dem Beysatz, daß gleichwie Ihre Königl. Majest. Sich Ihrer auf Dero Königreich Böheim realiter hafftender Chur-Würde, und derer Allerhöchst Deroselben, als besagten Königreichs, und zumalen von Reichs wegen gewährter Besitzerin daher zukommender besonderer Chur-Fürstl. Befugnüssen und namentlich der Königl. Böhmischen Chur-Stimm weder vor diesmal, noch zu keiner Zeit entsetzen, also auch eben so wenig geschehen lassen können, daß wie es hierunter füro-hin bey sich ereignenden Fällen zu halten seyn möchte, in der nächst abzufassenden Wahl-Capitulation erörtert werden solte, als welche, falls Sie mit also geflissentlicher Ubergehung und anmaßlicher Ausschliessung Ihrer Königl. Majestät Chur-Böhmischen Mit-Stimmung aufgerichtet werden wolte, ohnehin nimmermehr würde bestehen- noch sonst des Heil. Röm. Reichs Ersten und allgemeinen Haupt-Grund-Gesatz in einem so wesentlichen Stuck derogiren- noch zu höchsten Schaden und Nachtheil Ihrer Königl. Majest. und Dero Cron Böheim fürnemlichsten Juris singularis einige Krafft und Würckung haben können.

Wannenhero gegen all- solches feyerlichst zu pro- und reprotestiren, und neben ausdrücklicher und wörterlicher nochmaliger Widerhollung meiner vorberührten den 3ten dieses Monats Octobris beschehenen und überreichten Reprotestations-Schrifft, alle Ihrer Königl. Majest. und der Cron Böheim zukommende Chur-Fürstliche Gerechtsame, auch darwider sowohl jetzt, als vors Künftige bestermassen hierdurch zu reserviren und vorzubehalten, ebenmässig genöthiget bin.

Zu dessen Uhrkund habe ich diese Inhæsiv-Pro-Reprotestation gegen Verwahr- Erklär- und Vorbehaltung eigenhändig unterschrieben, und mein Freyherrliches Wappen-Pettschafft vorgedrucket. So geschehen Franckfurt am Mayn den 13ten Octobris 1741.

(L.S.) Carl Ludwig Hillebrand
Freyherr von Prandau.

Num.

Num. XXVI.

P. P.

Mir ist Euer Liebden Antwort vom 16ten vorigen Monats zur behörigen Zeit zugekommen.

Da die in ein- und anderem nöthig zu seyn scheinende Masnehmungen sich füglicher mündlich, als durch Brieff-Wechsel erleuteren und fest setzen lassen; so habe Meinem drittem Wahl-Bottschaffter, Freyherrn v. Prandau gnädigst aufgetragen, zu E. L. sich ungesaumt zu solchem Ende zu verfügen. Was er von Meinetwegen vorzutragen hat, ist denen Reichs-Grund-Gesätzen, mithin dessen Fundamental-Verfassung, der allgemeinen Wohlfart, Sicherheit und Freyheit, dem Bestem derer Teutschen Ertz- und Hoch-Stiffter, und der ins besondere von E. L. im Jahr 1732. übernohmenen Verbindlichkeit gemäß. Obwohlen die mich bis nunzu betroffene Umstände der Nachwelt unglaublich vorkommen werden; so lasse doch von darumen den Muth nicht sincken, und werde Meines Orts gewiß das äusserste anwenden, darmit das werthe Vatterland einem fremden Joch nicht unterliegen möge. Ich kan und will nicht zweyfflen, daß hierunter mit Mir E. L. als des Reichs Ersterer Chur-Fürst und Ertz-Cantzler, einerley Gedenckens-Art hegen werden. Und da ermeldten Freyherrns von Prandau Absendung dahin lediglich abzielet; so werden Dieselbe um so mehr belieben, ihme Meinem drittem Wahl-Bottschaffter geneigtes Gehör, auch in allem was er von Meinetwegen vorzutragen hat, vollständigen Glauben nicht minder, als Mir selbsten beyzumessen, auch einem so heylsamen, und mehr dann nie unentbehrlichem Endzweck zur Vermehrung Meiner ausnehmender Danckbarkeit, all- erspriеßlichen Vorschub zu geben. Und Ich verbleibe E. L. rc. Wienn den 6. Octobris 1741.

An
Chur-Mayntz abgangen.

Num. XXVII.

Pro Memoria.

Nachdeme Ihro Königl. Majest. in Sr. Chur-Fürstl. Gnaden bekannten Antwort-Schreiben von 16ten vorigen Monats unter anderen haubtsächlich zu erkennen gegeben worden ist, daß Höchst Dieselbe wegen Eröffnung des Wahl-Congress, ohne längerer Verweilung förmliche Hand anzulegen, und fürzuschreiten, ernstlich entschlossen seyen; Wie dann solches auch meine Pflicht-mäßige allerunterthänigste Berichte über die darzu mehr und mehr in die Augen gefallene Vorbereitungen bekräfftigten, auch deroselben höchster Person auf den 21ten dieses Monats bestimmt- und verkündigter solenner Einzug in die Kays. Wahl-Stadt Franckfurt, und die der Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorial-Bottschafft alldort von verschiedenen Churfürstl. Gesandschafften unterm 23ten Septembris und 9ten Octobris übergebene, und mich zu Reprotestationen und Gegen-Verwahrungen veranlaste Erklärungen, Verwahr, Vorbehalt, und respective Protestationen, solches vollends nunmehr genüglich am Tag legen; So haben Ihre Königl. Majest. mir hierauf allergnädigst anbefohlen, mich ungesaumt anhero zu verfügen, und Sr. Churfürstl. Gnaden geziemend vorzustellen, wie daß allerhöchst-Dieselbe nichts mehrers wünschten, als daß diese von Ihro Churfürstl. Gnaden in ungezweiffelt best-gemeinter Absicht zu Beförderung des Heil. Röm. Reichs Ruhe- und Wohlstands genohmene Entschlüssung die abgeziehlte gute Würckung nach sich ziehen könnte, Gleichwie sie solche ausser Zweiffel dörffte nachgezogen haben, wann selbige gleich anfangs, und bevor sich frembde Mächten in das Wahl-Geschäfft eingedrungen, seinen Fortgang gehabt hätte, als wordurch denenselben der Anlaß abgeschnitten worden wäre, im Reich alles auf das höchste zu verwirren: Nunmehro aber, und da das

Reich mit frembden Kriegs-Völckeren überschwemmet sich befindet, so wolten vielmehr der Sachen Natur, und die Fundamental-Reichs-Gesätze erheischen, daß vorläuffig, und durch deren Abzug die Wahl-Freyheit versicheret, und die innerliche Ruhe wieder hergestellet werde, in Betracht, daß ausser deme keine Wahl für gültig geachtet werden könnte, und also dermahlen so eilfertig zu einer solchen Wahl zu schreiten, deren Gültigkeit mit Bestand angefochten werden könnte, den Ruhe- und Wohlstand des Reichs nicht nur nicht beförderen würde, sondern vielmehr der äussersten Gefahr aussetzen, und das gröste Unheyl dem Vatterland zuziehen müste, und zwar ein solches Unheyl, welches mit denen zu erkennen gegebenen anderwärtigen Besorgnussen nicht zu vergleichen stunde; Wie dann der fünffte Paragraphus des ersten Capituls der goldenen Bull gantz klar vermögete, wie ein Chur-Fürst anzusehen, so seines Mit-Chur-Fürstens Land wehrendem Interregno, aus was Ursach es immer seye, mit Gewalt der Waffen überziehete. Ihre Königl. Maj. seyen, wie jederzeit, also auch forthin ungemein weit entfernet, der Wahl-Freyheit das mindeste, auch nur im Schatten, im Weeg zu legen, vielweniger sich jemahlen beygehen zu lassen, ihres Orts weder mit Trohungen, noch Einführung frembder Trouppen etwas erzwingen zu wollen, herentgegen aber auch würden, noch könnten allerhöchst-Dieselbe zugeben, daß Sie aus der Ubung der Chur-Böhmischen Stimme gesetzet werden solten, und, wofern wieder Verhoffen durch eine unerhörte Ungerechtigkeit darzu solte geschritten werden wollen, würden Sie sich nicht entschütten können, nach klarer Anleitung der goldenen Bull, der Nullität halber auf das feyerlichste zu protestiren, und sich noch über das auf das gesambte Reich, wann es ruhig, und von frembden Trouppen befreyet seyn wird, zu beruffen, wo dann, da die Folgen alles dessen leicht voraus zu sehen stünden, die Verantwortung vor GOtt und der Nach-Welt jenen obliegen müste, welche wider ihre eigene vielfältig bezeugte Erkanntnuß darzu directè, oder indirectè etwas beytrageten, zumahlen die Nachweh einer so wiederrechtlich erzwungenen

Wahl die Teutsche Ertz- und Hoch-Stiffter, auch zumahlen des Reichs Ertz-Cantzlern haubtsächlich mit betreffen müsten, gestalten endlich klar am Tag liegete, daß es dermahlen um weniger nicht, als den Umsturtz der gantzen Reichs-Verfassung zu thun wäre, welchen zu verhütten dessen minder-mächtige Stände, wann Sie anderst sich retten wollen, mit vereinbahrtem Rath, und That das äusserste anzuwenden hätten.

Uud wie demnach dieses alles bey Sr. Churfürstl. Gnaden höchst-erleuchter tieffester Einsicht nicht anderst, als gerechten Beyfall finden könnte; Also auch von Höchst-Deroselben patriotischer Gesinnung und großmüthigster Standhafftigkeit nicht weniger zu verhoffen stünde, als daß Sie, als des Reichs erster Chur-Fürst, und Ertz-Cantzler, dero auf des Reichs wahre Wohlfart jederzeit ruhmwürdigst gerichtete weisseste Maßnehmungen bey diesen trübseeligen Umständen sonderlich dahin kräfftig mitwürcken lassen würden, wormit die Freyheit der bevorstehenden Römischen Kayser-Wahl für frembder Mächten sowohl, als einheimischer unerhörtem Gewalt vor allen zu erst in Sicherheit gesetzet, und die innerliche Ruhe hergestellet werde. So bald nun dieses geschiehet, und die Sachen in einem Reichs-Grund-Gesatz-mäßigen Stand sich befinden; So werden Jhro Königl. Majest. auf einigen Verzug der Wahl im geringsten nicht anzutragen, jemahls begehren.

Diesen Jhro Königl. Majest. mir beschehenen allergnädigsten Auftrag habe hiermit in aller Unterthänigkeit Pflicht-schuldigst vollziehen, und hierauf von Jhro Churfürstl. Gnaden mir Dero höchste Resolution baldigst zu ertheilen, unterthänigst ausbitten wollen.

Num.

Num. XXVIII.

Auf das von der Königin in Ungarn und Böheim Majest. an Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz accreditirtem Gesandten Freyherrn von Prandau übergebene pro Memoria lassen Höchst-gedacht Ihro Churfürstl. Gnaden hierdurch eröffnen: Es seye anvorderist Acten-und Welt-kündig, was gestalten man Chur-Mayntzischer Directorial Seits in gegenwärtiger wohl höchst-wichtiger Wahl-Angelegenheit vom Anfang her nichts unterlassen habe, was nurimmer erforderet werden können, um der Sachen Legalität sowohl zu beobachten, als auch die aufrichtigste Wohlmeinung an den Tag zu legen. In diesem Zusammenhang und Verfolg werde verhoffentlich offenbahr seyn, warum diesem grossen Geschäfft seinen bißherigen also besonders schweren Umständen nach eine so geraume Zeit bis jetzo gelassen werden müssen; welches zu änderen ja von dem Chur-Mayntzis. Directorio wohl nicht abgehangen hat, sondern eine deren sammtlichen hohen Herren Churfürsten hoher Ermäßigung untergebene gemeinsahme Sach bis dahero gewesen und noch ist. Sothane Zeit nicht anderst als ein heylsames Mittel allerseits angesehen werden können, das hohe Werck einer gedeylichen Kayser-Wahl best-möglichst vorzubereiten, und zu der nöthigen Collegial Verständnuß zu beförderen, weshalben jedem hohen Theil offene Hand so mehrers geblieben, in denen Eingangs allzubeschwerlichen Umständen zum fruchtbarlicheren Fortgang sich zu fassen; So jedoch alles eine gemeinsame Sach deren gesammten hohen Herr.n Churfürsten ist, mithin gegenwärtig allein dahin berühret wird, daß die hierüber in dem pro Memoria einzuführen beliebte was bedenckliche Anmerckung Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz und dero obhabendes Directorium weder allein angehe, noch auch der Sachen eigentlicher Bewandnuß gemäß seyn mögte, wohl aber der jetzige Erfolg und Ausschlag der Wahl selbsten von gantz anderen Ursachen herrühre, die nicht unbekannt, und dem Königl. Hof zu Wienn am besten wissend seynd. Den dereinstigen Fortgang des hohen Anligens einer

ner gedeylichen Kaysers-Wahl weiters anzustellen, und zu hemmen, ist also abermalen keine von dem Directorio, sondern auch denen sammtlichen hohen Herren Churfürsten abhangende Sach; deren Neig- und Meinung zu jeztmaliger förmlicher Progredirung, da Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz sattsamlich eingenommen haben; Dero Directorial-Pflicht auch ins besondere erheischet, Amtsmäßig fürzuschreiten, nachdeme so geraume Zeit zur fruchtbaren Zubereitung allerseits in einer Sachen wohlmeinend gestattet worden, welchegleichwolen als das haubtsächlichste allgemeine Anliegen des denen Churfürstl. Pflichten so hoch anbefohlenen geliebten Vatterlands zu betrachten ist; So wird von selbsten wohl zu ermessen seyn, wie wenig Ihro Churfürstl. Gnaden zukommen könne, gegen der Sachen Erfordernuß, und des Churfürstl. hohen Collegii Meinung mit Ihrem Directorial-Amt zu entstehen, als welches vielmehr Ordnungs-mäßig zu leisten, und der Sachen Ermäßigung zu des Reichs Bestem überhaubt, und eines jeden dessen Mitglieds ins besondere, Sie höchst-gedachtem Churfürstl. Collegio geziemend zu überlassen, vielmehr gäntzlich gemeint seyn müssen. Zu Ihrer Königl. Majestät hoher Einsicht und Gemüths-Billigkeit seind demnach Ihro Churfürst. Gnaden der gäntzlichen und gerechten Zuversicht, Höchst-Dieselbe werden sothanen diesmalen nur kürtzlich berührten der Sachen Verlauff und Erfordernuß auch die sonsten zu befahrende allzunachtheilige Folgen von selbsten wohl ermessen: mithin nicht mißkennen wollen, daß Ihro Churfürstl. Gnaden bewandten Umständen nach für eine unvermeidliche Nothwendigkeit halten müssen, anhero zur Kayserl. Wahl-Stadt nunmehro sich würcklich zu erheben, und dem grossen Wahl-Geschäfft dero Directorial-Hand persöhnlich anzulegen. Franckfurt den 23ten Octobris 1741.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzis. geheime Cantzley.

Num.

Num. XXIX.

Jhro Churfürstl. Gnaden von Mayntz, unser gnädigster Herr, haben Jhro von dero zu dem Kayserl. hohen Wahl-Geschäfft anhero verordneten Directorial-Gesandschafft alldas jenige Pflicht-geziemend einberichten und vortragen lassen, was wegen der zur vorgängigen Vernehmung unter denen hochansehnlichen Churfürstlichen Gesandschafften gediehenen Præliminar-Frag, und Angelegenheit, ob und welchergestalten die Böhmische Chur-Stimm bey jetzo mit Göttlicher Hülff bevorstehender Kayser-Wahl dermahligen Umständen nach, zur Ausübung kommen möge, oder nicht, bisanhero sich ergeben hat. Höchstgedacht-Jhro Churfürstliche Gnaden haben hierauf dero gehorsamster Gesandschafft den Befehl ertheilet, von wegen Höchst-Deroselben folgendes zu erklären:

SEine Churfürstliche Gnaden wären zwar der ohnveränderten Meinung, bey dero vormahliger Directorial-Einladung an Chur Böhmen zur Kayser-Wahl dasjenige beobachtet zu haben, wozu Höchst-Dieselbe gestalten Dingen noch von Amts wegen sich verbunden erachtet. Nachdeme aber der mehreste Theil Dero Hoher Herren Mit-Churfürsten diese Angelegenheit wegen des Böhmischen Voti verschiedener sich geäusserter Umständen halber zur Churfürstlichen Collegial Entscheidung ausgestellet seyn lassen, und dann die von denen vortrefflichen Chur-Cöllnisch-Chur Bayerisch-Chur-Sächsisch-Chur-Brandenburgisch-und Chur-Pfältzischen Gesandtschafften respectivè unterm 23. des vorigen Monat, und 9ten dieses zum Directorio eingegebene allerseits Amtsmässig communicirte Erklärungen und Protestationen zu erkennen geben, was gestalten von Seiten dieser fünff Hohen Herren Churfürsten, mithin allbereits durch den mehresten Theil des Churfürstlichen hohen Collegii davor gehalten, und darauf bestanden werde, daß bey jetztmahliger der Sachen Bewandnuß sothane Chur-Böhmische Wahl-Stimm in suspenso zu verbleiben, und allerdings zu beruhen

hätte; Höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Gnaden so fort dero vorzüglichen Obligenheit gegen GOtt und des Vatterland zu seyn ermessen, alles beyzutragen, was zu dem allgemeinen Heyl durch friedsame Einverständnuß in jetzigen wohl höchst-momentosen Umständen gereichen mag, mithin vornemlich alles schädliche Schisma und Spaltung, wie in der Haupt-Sach der Wahl, also auch in gedachtem Præliminar-Punct zu vermeiden, als ohne welche vorgängige Einverständnus zu jenem Haupt-Endzweck in guter Ordnung nicht zu gelangen seyn mag; Solchemnach Höchst-Dieselbe länger nicht umgehen wollen, noch sollen, denen angezogenen fünff Churfürstlichen hohen Stimmen und Meynungen über sothanen Præliminar-Punct des Böhmischen Voti, daß nemlichen selbes jetzo bewandter Sachen nach zu quiesciren hätte, hiedurch und in Krafft dieses beyzutretten, folgsam dahin beyzuwürcken, auf daß zu der hieran bis anhero, und so lange Zeit über gehemmten Kayserl. Wahl dereinstens fürgeschritten, und dem, nach seinem allerhöchsten Ober-Haupt seufftzenden geliebten Vatterland darmit die endliche Vorsehung nach Göttlichen Willen, und theuren Churfürstlichen Pflichten geschehen möge; In welchem Verfolg dann Ihro Churfürstliche Gnaden Dero Hohen Directorial-Orts sich achten, mithin zu denen Præliminar-Unterredungen so wenig, als denen bevorseyenden Sessionen des würcklichen Wahl-Convents wegen, Chur-Böhmen ansagen lassen, wohl aber ohnvergessen seyn werden, in Betreff des mehr berührten Chur-Böhmischen Voti bey dem hernächst versammleten Hohen Collegio den nochmaligen Directorial-Vortrag eigends zu thun, und alsdann das Ordnung-mäßige Conclusum ad Protocollum zu formiren.

Welches alles die Chur-Mayntzische hier anwesende Directorial-Gesandte mittels gegenwärtiger Ihrer Signatur hierdurch Befehl-mäßig geziemend zu vernehmen geben sollen. Franckfurth den 13. Octobr. 1741.

(L. S.) Carl Freyherr von Groschlag.

(L. S.) J. J. J. v. Bentzel.

Num.

Num. XXX.

Auf die von der Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorial-Gesandschaft unterm 13den dieses Monats ausgefertigte, den 18den darauf aber mir zugestellte Seiner Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Beytritts-Erklärung wegen vermeintlicher Ausschliessung des Königl. Chur-Böhmischen Voti, und den weiters gehenden Zusatz, daß Seine Churfürstl. Gnaden zu denen Præliminar-Unterredungen so wenig, als denen bevorsehenden Sessionen des würcklichen Wahl-Convents, wegen Chur-Böhmen ansagen lassen werden, wie auch auf den anheunt sich in der That würcklich ergebenen Erfolg, daß die Præliminar-Conferenzien auf dem Römer allhier, als in Loco publico eröffnet worden, und hierzu Chur-Mayntz die sammentliche fürtreffliche Churfürstl. Herren Wahl-Bottschafftere, und Gesandte hat einladen, Chur-Böhmen aber, wie es doch Krafft der goldenen Bull gleichmässig hätte billig geschehen sollen, darzu nicht beruffen lassen, und also ipsô factô das Königl. Chur-Böhmische Votum hierbey ausgeschlossen worden ist; Widerhole von wegen Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät meine vormahlige bündigste Protestationen, Verwahr- und Erklärungen hiemit durchaus quàm utilissimè: Gegen solches Reichs-Fundamental-Gesatz widriges Fürnehmen, und andurch Ihro Königl. Majest. und der Cron Böhmen in ihrem unschätzbarem Jure Singularissimo zufügenden Gewalt, und Unrecht, ulteriora auf allerhöchst-deroselben darüber erwartenden allergnädigsten Special-Befehl ausstellend, und bester-massen reservirend.

Welches einer Hochlöbl. hier anwesenden Chur-Mayntzischen Directorial-Gesandschafft mittelst gegenwärtiger meiner Signatur hierdurch in Pflicht-mässiger Obliegenheit geziemend hinwieder zu vernehmen geben solle. Franckfurt den 26. Octobris, 1741.

(L.S.) Carl Ludwig Hilleprand,
Freyherr v. Prandau.

Num. XXXI.

Durchleuchtigste Großmächtige Königin, Besonders liebe Frau und Freundin!

Euer Königl. Majest. solle hiermit, von wegen des Heil. Röm. Reichs tragenden Ertz-Cancellariats geziemend nicht verhalten, wasgestalten ich bey jetzigen dortiger Landen sich begebenden unsicheren Krieges-Läuffen, und dabey wegen ihrer Residentz-Stadt Wienn sich äusserender Gefahr, mich Amtshalber schuldig gefunden habe, an meinem Reichs-Vice-Cantzlern sowohl, als meinen Geheimen Rath und Minister, Residenten auch Taxatorn an der Reichs-Cantzley zu besagtem Wienn die Ordnungs-mässige Verfügung zu thun, und das von Sæculis her wehrend glorreicher Kayserl. Regierungen aus dem Hochlöbl. Ertz-Hause Oesterreich daselbst vorhandene, mir, dem Ertz-Cantzler anvertraute Reichs-Archiv zur Abfuhr schleunigst bereit zu setzen, und sothane Abfuhr zu Wasser auf Regenspurg, bey sich näherender Gefahr, in Zeiten würcklich zu vollziehen, gestalten ich auch wegen der bey sothaner Abfuhr nöthigen Sicherheit die zulängliche Vorsorg genommen habe, sodann hierum verschiedener hoher Orthen her inständig und wohlmeynend belanget worden.

Immassen nun Euer Königl. Majestät nach ihrer grossen Erleuchtung, auch angestammter Beeyferung dessen, was zu des Reichs Dienst gereichet, die Nothwendigkeit dieser meiner Amtsschuldigen Anordnung von selbsten patriotisch ermessen, mithin gemeynet seyn werden, nicht allein sothane Abfuhr Reichs-Mit-Ständisch zu verstatten, sondern selbe auch auf gebührliches Anstehen meines Reichs-Vice-Cantzlers, oder geheimen Raths von Gudenus, in denen dazu nötigen Veranstaltungen und Umständen mit allem Landes-herrlichen Vorschub beförderen, und unterstützen zu lassen; Als ersuche Euer Königl.

Majest.

Majest. darum hierdurch zugleich angelegentlich, und verspreche mir die ohngeschmählerte Willfahr so zuversichtlicher, je weniger deroselben verborgen seyn kan, was schwerer Nachtheil und Verantwortung bey einem widrigen Erfolg allerseits und dem Publico bevorstunde. Verbleibe mit aller Hochachtung

Euer Königl. Majestät

Maynz den 9. Octob. 1741.

Dienstwilliger ergebnester Diener
Philipp Carl, Churfürst.

An
Jhro Königl. Majest. in Ungarn
und Böheim ꝛc.

Num. XXXII.

P. P.

Mir ist unlängst Euer Liebden Schreiben vom 9. dieses durch des Reichs-Vice-Cantzlern, Grafen Colloredo, behändiget worden. Es betrift dasselbe die von wegen der meiner Residentz Stadt Wienn bevorstehen sollender Gefahr verordnete alsobaldige Abführung des Reichs-Archivs; wessentwegen auch gedachter Reichs-Vice-Cantzler schriftliches Ansuchen gethan hat.

Nun werden E. L. nach ihrer grossen Erleuchtung zuforderst von selbsten ermessen, daß diese vorgebliche Gefahr nicht mehr statt haben könne, und gegenwärtige Umstände von jenen nicht wenig unterschieden seynd, welche Jhro zu Zeit des erlassenen Schreibens aus denen bekannten Absichten vorgebildet worden. Wesfalls Mich auf das, was mitler-weil E. L. mein dritter Königl. Böhmischer Wahl-Bottschafter, Freyherr von Prandau, geziemend beygebracht haben wird, nochmalen bezogen haben will.

E. L. irren sich sicher nicht, wann von mir sie sich überhaupt gesichert halten, daß auf das patriotischeste alles beeyffere, und forthin beeyfferen werde, was nur immer zu des Reichs Dienst gereichet. Von mir hat weder die Wahl-Freyheit die allermindeste Kränckung, noch einiger, auch geringster Stand des Reichs einen Eingriff, weniger Unterdruckung zu besorgen. Bin also auch sehr weit entfernet, dem Reich, oder dessen nach Maßgab der goldenen Bull und übrigen Grund-Gesätzen, gültig zu erwehlendem Oberhaupt, die Wahl falle gleich aus, wie sie immer wolle, einige dahin gehörige Acten vorzuenthalten, weniger E. L. in Vorkehrung alles desjenigen, was die von des Reichs-Grund-Gesätzen abzusönderen nicht mögliche theure Pflichten des Ertz-Cancellariats erheischen, zu hemmen. Vielmehr wäre für das werthe Vatterland, und zumalen für das Heyl derer so vielfältig bedrangter Ertz- und Hoch-Stifter, für die Freyheit von Europa, ja für das Besten und Sicherheit der gesamten Christenheit, wohl sehr zu wünschen, daß mit mir hierunter jedermänniglich eines Sinnes wäre. Die Sach redet aber allzuklar von sich selbsten, um von jemanden mißkennet zu werden, von welcher Seiten all-obiges einen unheylbahren Anstoß zu leiden habe. Und kan Euer Lbd. nicht entfallen seyn, wie das, warumen es dermalen zuthun ist, von deroselben ehedessen patriotisch und erleuchtest angesehen worden. Die Reichs-Verfassung, und was dessen Fundamental-Gesätze, zumahlen die goldene Bull, der so hoch verpönnte Land- und so feyerlich gewehrte Westphälische Frieden klar und unwidersprechlich vermögen, hat sich seithero nicht geändert, ob Mich gleich bey meiner Sachen offenbahristen Gerechtigkeit, bey der vorhandenen Reichs-Gewehrung, und bey denen kundbaren Verbindlichkeiten derer mehristen Europäischen Mächten, derley Umstände betroffen haben, worvon in denen Welt-Geschichten kein Beyspiel zu finden seyn wird.

E. L.

E. L. seynd sonderzweyffel, als des Reichs ersterer Chur-fürst und Ertz-Cantzler, allerdings gemeint, und besorget, eben-erwehnte Reichs-Grund-Gesätze, und dessen Fundamental-Verfassung aufrecht erhalten zu helffen. Ich lasse mir schlechterdingen nicht beygehen, daß E. L. von so theuren Pflichten, aus was Betrachtung es immer seyn möge, im mindesten sich entfernen werden. Mein Ihro im Widerspiel zutragendes Vertrauen ist vollständig. Zumahlen niemand darfür halten wird, noch kan, daß des Reichs Wohlfahrt zugleich nebst dem Umsturtz dessen, auf die unstrittige Verordnung derer Fundamental-Gesätzen sich gründender Verfassung Mensch-möglicher Dingen bestehen könne. Was aber jetzt besagte Verfassung mit sich bringe, kan nach E. L. selbst eygener Erkandtnuß und nach dem klaren Buchstaben vielerwehnter Reichs-Grund-Gesätzen der mindeste Anstand nicht obwolten, wie dann auch nicht zweyffle, daß E. L. von Dero Wahl-Bottschaffteren bereits vorgetragen worden seyn werde, wie von wegen der keineswegs hindanzulassen gedenckender Ausübung der Königl. Chur-Böhmischen Stimme von meinetwegen schrift- und mündlich sich verwahret worden. Ich vermeine dem allgemeinen Ruhe und Wohlstand bereits genung aufgeopfert zu haben. Mißkenne zwar keineswegs die Mir, Meinem Ertz-Haus, und dem Reich bevorstehende Gefahr, noch sonsten etwas, worauf sich das Pochen und der Ubermuth meiner und derer allgemeinen Feinden gründet.

Allein da die offenbahriste Gerechtigkeit vor mich habe, so ist billig, das Christliche Vertrauen, so in den Göttlichen Beystand setze, bey mir nicht erloschen. Mehrmahlen ware des Kriegs Ausgang von dessen ersterem Anschein unterschieden. Und wäre die allgemeine Freyheit annoch zu retten gantz leicht, wann man nebst mir einen so heylsamen Endzweck nur in etwas beherzigen wolte. Wenigstens aber werde an mir nichts erwinden lassen, was hierzu nur immer diensahm seyn kan.

Mit Mir werden sonder Zweyffel E. L. unschwer überein-

kommen, daß Teutschland noch nie eine freye Kaysers-Wahl mit hundert tausend Mann fremder sogenannter Hülfs-Völcker unterstützt gesehen. Was wegen Bevestigung des innerlichen Ruhestands das erstere Capitul der goldenen Bull vor allem verordne, ligt klar vor Augen. Und eben so wenig kan, ohne diesem ältestem Reichs-Grund-Gesätz Gewalt anzuthun, von jemanden wiesprochen werden, daß die meinem Königreich Böheim anklebende Chur-Würde und Stimme sich weder ausschliessen, noch suspendiren, noch auf eine also benamsete Quiescenz anweisen lasse. Dem gesamtem Reich ist daran gelegen, daß dieses Reichs-Grund-Gesätz aufrecht erhalten werde.

Es kan aber keine freye, mithin gültige Berathschlagung diesfalls statt haben, in so lang dasselbe nicht ruhig, und von frembden Truppen befreyet ist. Hierinnen hat also die vorzügliche und erstere Sorge aller derer, so es mit dem Reich, wie E. L. wohlmeinen, nach deutlicher Maßgab vorgedachten ersteren Capituls der goldenen Bull zu bestehen, und kan Mir wohl nicht zugemuthet werden, daß mich einer gerechtsame begebe, deren freye Ausübung in dem siebendem und zwaintzigstem Capitul der nemlichen goldenen Bull dergestalten versichert ist, daß zum Voraus null- und nichtig erkläret wird, was mit dessen Hindansetzung nur immer beschehen möchte.

Hierauf nun es ankommen zu lassen, können E. L. nach dero patriotischen Gesinnung ohnmöglich gemeinet seyn, mithin Ich auch jener Nachricht keinen Glauben beymessen, welche Mir von Franckfurt aus zugekommen, als ob ohne Zuziehung Meines dortigen Königlich-Böhmischen Bottschaffters der zukünftigen Wahl-Capitulation halber ein- und anderes wiederrechtlich, mithin ungültig vorbereitet worden wäre. Hat also nach klarer und deutlicher Maßgab, derer Reichs-Grund-Gesätzen und zumahlen der goldenen Bull, noch vieles vorherzugehen, bevor zu einer gültigen Kayser-Wahl geschritten werden kan. Ich erkenne zwar

gantz wohl, wie viel an des Wercks Beschleunigung gesamtem Reich gelegen, und ist meine Schuld gewiß nicht, daß frembden Mächten Zeit und Weil gelassen worden, sich darein einzudringen, und ihre Absichten mit Gewalt derer Waffen zu unterstützen. Aber noch weit mehr ist gesambtem Reich daran gelegen, daß die Wahl Ordnungs-mässig, frey, mithin gültig beschehe; daß Gewalt nicht vor Recht vordringe; daß die Reichs-Gesätze nicht unterbrochen, und dessen Verfassung nicht umgestürtzt werde. Wohin also E. L. ruhm-würdigste Sorgfalt vorzüglich abzuzielen nicht anstehen will, noch kan: bevorab da sich in Bälde zeigen muß, ob das werthe Vatterland von der Dienstbarkeit und dem Untergang zu retten annoch möglich seye, oder nicht.

Wegen des Reichs-Archivs wird es hiernächst nach Meiner oben vorausgesetzten Erklärung keinen Anstand haben. E. L. ist aber untereinstem nicht verborgen, daß darinnen viele wichtige, Mein Ertz-Haus allein betreffende Uhrkunden mit begriffen seynd. So wenig also die eygentliche Reichs-Acten vor- oder im mindestem aufzuhalten verlange; so wenig kan hingegen die, so Mir und Meinem Ertz-Hauß zugehören, aus Meinen Landen abführen lassen. Die Gerecht- und Billigkeit gibt auch hierinfalls den Ausschlag. Wohl wäre gedachtes Reichs-Archiv bey dessen dermaliger Abführung, nicht aber, wann es bis zur Befreyung des Reichs von frembden darein einzuführen verbottenen Kriegs-Völckern unter derer hierzu von E. L. gewidmeter Personen Verwahrung an Ort und Stelle verbleibet, einer grossen und augenscheinlicher Gefahr unterworffen. Inzwischen habe um Meinerseits allen künfftighin zu befahren seyn mögenden Verzug abzuschneiden, bereits Commissarios ausersehen, so mit denen von E. L. zu gleichem Ende zu ernennenden Personen zu der nöthigen Absönderung derer Acten ungesaumt schreiten mögen.

Da der Winter vor der Thür ist: da die Sicherheit derer Strassen zu Wasser und zu Land von der Willkuhr frembder Völcker abhanget; und da endlichen niemand verlangen wird, noch

kan,

kan, daß was zum Behuff Meiner Armée, folglich zur Befreyung Meiner Länder von ungerechten Feinden, erfordert wird, zu einer anderwärtigen Besorgung von Mir angewendet werde; so kan von der vorzunehmender Absönderung kein dem Reich schädlicher, oder E. L. heylsamster Intention entgegen stehender Verzug erwachsen; wohl aber würde sich von dieser heylsamsten Intention entfernet, und bey gegenwärtigen kundbahren, und denen eygenen Reichs-Cantzley-Verwandten nicht verborgen seyn mögenden Umständen, ein so kostbarer Schatz bey dessen dermahliger Abfuhr der äussersten Gefahr ausgesetzet. E. L. werden dahero nach dero erleuchtesten Einsicht von selbsten ermessen und behertzigen, daß mir bey der spaten Nach-Welt zu schulden gereichen köndte, wofern diese sammentliche best-gegründete Betrachtungen deroselben in Ruckantwort zuerkennen zu geben unterliesse. Verbleibe anbey mit ausnehmender Hochachtung rc. Presburg den 27. Octobris 1741.

An

Churfürsten von Mayntz abgangen.

Num. XXXIII.

Pro Memoria.

Nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, laut des an Ihro Majestät die Königin von mir unterthänigst eingelieferten Churfürstl. Schreibens von obhabenden Reichs-Ertz-Cancellariats wegen für nöthig befinden, bey gegenwärtigen Kriegs-Läufften dero unterhabendes Reichs-Archiv zu dessen ohngehinderter Sicherheit von hier nacher Regenspurg zu Wasser hinauf führen zu lassen, solches aber, ohne denen hiezu benöthigten Schiffen nicht geschehen kan; Als habe vermög der von Ihro Churfürstlichen Gnaden hierüber erhaltenen Befehle, und der mir von obhabenden Reichs-Vice-Cancellariats wegen anbefohlenen Besorgung obgedachten Transports Ihro Königl. Majestät hie-

mi-

mit unterthänigst ersuchen sollen, zu unweigerlicher Verabfolgung obgedachter Schiffe die gemässene allergnädigste Befehle an die Behörde förderſamſt ergehen zu lassen. Welches Ihre Churfürstl. Gnaden zu mehrmaliger Danck-schuldiger Verbindlichkeit gereichen wird. Preßburg den 25. Octobr. 1741.

Rudolph Graff Colloredo.

Num. XXXIV.

Beantwortung auf das vom Herrn Grafen von Colloredo übergebene pro Memoria.

Da an Ihro Majest. die Königin über die Abführung des Reichs-Archivs von Seiner Churfürstl. Gnaden zu Mayntz das in Abschrift sub A. hierbey kommendes Schreiben erlassen worden; So haben Allerhöchst-Dieselbe, nach Ausweis des Anschlusses sub B. dasselbe zu beantworten für gut befunden.

Der Innhalt dieser Antwort gibt nun dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler untereinstem zu erkennen, wie ungehindert der hiesigen gantz besonderen und ausnehmenden Willfährigkeit in Beförderung alles dessen, was eines Theils der Billigkeit gemäß ist, und anderen Theils des Reichs wahrer Dienst erheischet, der nunmehrige Abführungs-Antrag derer kundbahr vorwaltender Umstände halber, angesehen werden müsse. Jetzt erwehnte Umstände können ihme Herrn Reichs-Vice-Cantzler, und dem Chur-Mayntzischen Herrn geheimen Rath und Residenten Freyherrn von Gudenus nicht verborgen seyn. Wornach sich also von selbsten ergiebet, ob wohl dem Ansuchen wegen Verabfolgung derer anverlangten Schiffen derzeit statt zu geben Mensch-möglich seye? Zumalen das General-Verbott, kein Schiff, so die Donau hinauf fahren wollte, passiren zu lassen, aus denen von selbsten in die Augen fallenden

höchst-trifftigen Ursachen vorhin schon ergangen ware. Die Sache redet zur Genüge von sich selbsten, um keiner weiteren Anführung vonnöthen zu haben. Und kan die Schuld des aus gedachten Umständen entspringen müssenden Verzugs nicht Ihro Majest. der Königin, so darzu weder Ursach, noch Anlaß gegeben, sondern allein denenjenigen beygemessen werden, welche gegen der goldenen Bull, des so hoch verpœnten Land- und des so feyerlich gewehrten Westphälischen Frieden-Schlusses klare Verordnung, und gegen die sowohl vom gesamten Reich überhaupt, als von Seiner Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ins besondere übernommene Garantie der Pragmatischen Sanction, Ihro Majest. der Königin anererbte Reichs-Länder, so gar mit zu Hülf-Nehmung frembder in das Reich einzuführen verbottener so genannter Hülfs-Völcker, gewaltthätig- und ungerechter Weis zu überziehen kein Bedencken getragen haben.

Num. XXXV.

Nachdeme dem Hochlöbl. Chur-Mayntzis. Directorio von Uns Endes unterzogenen bereits des mehreren, und zwar schriftlich beygebracht worden, wie daß man dies Orts davor halte, daß bey gegenwärtigem Wahl-Geschäfft das Chur-Böhmische Votum bekannter Umständen Willen quiesciren solle, auch Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz mit ihrem vortrefflichen Voto deme accediret, und dero Directorial-Ambts-Verrichtung des weiteren Ordnungsmäßig anversicheret haben, nicht weniger diesseits jedesmalen dahin angetragen worden, daß sothaner Punct bey denen Præliminar-Zusammenkunfften die erste vorzügliche Berathschlagungs-Materie seyn solle; So wird das Eingangs-gemelt Hochlöbl. Chur-Mayntzis. Directorium hiemit geziemend ersuchet, hierüber, und zu solchem Ende ein förmliche Zusammenkunfft von dero Directorial-Ambts-wegen je eher, je besser zuveranlassen, sofort die

erfor-

erforderliche Collegial-Berathschlag- und Entschlüssung zum Stand zu bringen. Franckfurt den 2ten Novembris 1741.

(L.S.) Ferdinand Graf von Hohenzollern.
(L.S.) Joh. Georg Graf von Königsfeld.
(L.S.) Joh. Friederich Graf von Schönberg.
(L.S.) Balthasar Conrad von Broick.
(L.S.) H. A. F. H. von Wachtendonck.

Præsentirt ad ædes Directorii, Franckfurth den 3. Nov. 1741.

von Bentzel.
Chur-Mayntzischer geheimer Rath und Cantzler.

Num. XXXVI.

Zu der morgen vorseyenden förmlichen Præliminar-Wahl-Conferenz und Deliberation, puncto des Chur-Böheimischen Voti wird erforderlich seyn, die allerseitige Gesandschaffts-Secretarien erscheinen zu lassen. Franckfurt den 3ten Novembris 1741.

Chur-Fürstl. Mayntzische Cantzley.
(L.S.)

Num. XXXVII.

Extractus Churfürstlichen Præliminar-Wahl-Protocolli, Franckfurt den 4ten Novembris 1741. die Chur-Böheimische Wahl-Stimm betreffend.

Conclusum.

Daß die Chur-Böheimische Wahl-Stimm dermahlen, bewandten Umständen nach, und ohne künfftige Consequenz, zu ruhen hätte, mithin gegenwärtiger Churfürstl. Collegial-

Schluß von Directorij wegen dem der besagten Chur-Böheimischen Wahl-Stimm halber dahier sich eingefundenem Freyherrn Hilleprand von Prandau zu intimiren seye.

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

(L.S.)

Num. XXXVIII.

Demnach billig verhoffet werden sollen, daß die von frembd- und einheimisch-Bewaffneten, und anderen Gewalt, und Zwang so sehr unterdruckte Wahl-Freyheit, und den in die äusserste Verwirrung verkehrten allgemeinen Ruhestand, nach Erheischung deren Fundamental-Reichs-Gesätzen vor allen Dingen wiederum zu versicheren, und herzustellen (als ohne welchen vor- und an sich selbsten keine Wahl gültig seyn kan) die erste ruhmwürdigste Sorgfalt seyn- und so fort auch wegen der Königlich-Chur-Böhmischen Wahl-Stimm auf das älteste Reichs-Grund-Gesatz der goldenen Bull, als die fürnehmste immerwehrende Richtschnur, die erforderliche Ruckſicht genommen werden würde: Es sich aber in Facto nunmehro gantz anderst, und so viel gezeiget, daß nemlichen Ihro zu Hungarn, und Böheim Königl. Majest. mächtige hohe Widersachere, Gegentheile, und respective offentliche Feinde, den so sehr gesperrt- bezwängt- und vergwaltigten Stand einer Fundamental-Gesätz-mäßigen Wahl-Freyheit sich zu Nutzen zu machen, und bey solch-trüben, und allgemein-verwirrten Zeit-Läufften, und Gelegenheit der Sachen eilends durchzudringen nichts unterlassen, ja so gar selbsten gegen alle Rechte, und natürliche Billigkeit über die Königlich-Chur-Böhmische Wahl-Stimm zu erkennen, zu richten, und zu urtlen, und durch ihre unrechtmäßige Uberstimmung Ihro Königl. Majest. für diesmal davon auszuschliessen, sich nicht nur kräfftigst bemühet, sondern auch einen anmaßlichen Churfürstl. Collegial-Schluß darüber per majora den

4ten dieses Monats Novembris zu erzwingen würcklich ausgelanget haben.

Und da nun auch solche Ausschlüssung, oder in Ruhesetzung dieser- wie all-anderer Krafft der goldenen Bull auf denen Churfürstenthümern realiter haftenden Wahl-Stimmen, und zumahlen in gegenwärtigem Fall, wo Ihro Königl. Majest. der rechtmäßige Besitz von gesambten Reichs wegen so feyerlichst garantiret worden ist, gemelter goldenen Bull, und derselben Sonnen-klaren, nicht einmal einige Contradiction, Widerrede, noch Gehör, weniger eine Erkanntnuß, und Aburtheilung gestattender Verordnung schnurstracks entgegen lauffet, und demnach ohnmöglich abzusehen ist, wie ein gesambtes Höchst Löbl. Churfürstl. Collegium sich, unverletzt der gantzen Reichs-Verfassung allein ermächtigen könne, in diesem immerwehrendem des Heil. Röm. Reichs erstem, und allgemeinem Haubt-Grund-Gesatz eine so wesentliche Abänderung dermahlen fürzunehmen, oder Ihro Königl. Majest. nachgeben- und gegen denjenigen, was Sie sich selbsten, ihrer Posterität, und der Cron Böhmen, ja auch dem Heil. Reich schuldig seynd, geschehen lassen könnten, daß sothanem Grund-Gesatz, bevorab mit Ihres, und der Cron Böhmen so unheylbar grossen Schaden, und Nachtheil für jetzo derogirt, oder sonst auch solch-vornehmste ad Jura singulorum specialissimè gehörige Königlich-Böhmische Chur-Würde, und Befugnuß, und namentlich die Königl. Böhmische Chur-Stimm für diesmal, oder andere künfftige Zeiten, nur in einige Weeg solte abvotiret werden können;

Als habe im Namen, und von wegen Ihro Königl. Majest. zu Hungarn und Böhmen, als dero Königl. Chur-Böhmischer legitimirter Wahl-Bottschaffter dem, auf solch-sich ereignen mögenden, und sich nun würcklich ergebenen Fall erhaltenem allergnädigstem Special-Befehl gemäß, gegen solches verfahren, anmaßliches Churfürstl. Collegial-Conclusum, und all-dasjenige, was darbey vorgegangen ist, und in weiterer Folge darauf ferner ergehen, oder sonsten immer, ohne der Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Bott-

schafft Zuziehung verrichtet werden möchte, als unrechtmäßig, Grund-Gesatz-widrig, und an sich selbst, wie es in der goldenen Bull darfür erkläret ist, durchaus unkräfftig, null, und nichtig gethan, und geschehen zu seyn, feyerlichst, wie hiemit beschiehet, protestiren, und die allerhöchst-Deroselben, und der Cron Böhmen best-gegründeter massen zukommende Churfürstl. Würde, Befugnuß, und besonders die Königlich-Chur-Böhmische Wahl-Stimm auf die kräfftigste Weis verwahren, und Ihro Königl. Majest. nebst der Cron Böhmen, wie auch dem gesamten Reich des hierunter waltenden allgemeinen Interesse halber all-gedeyliche ulteriora bester massen reserviren, und anbey in allerhöchst-Deroselben Namen mich auf dasselbe zugleich, wann es ruhig, und von frembder Gewalt befreyet seyn wird, hiermit ausdrucklich beruffen, ein und anderen Endes auch mich auf meine dem Hochlöbl. Chur-Mayntzisch. Directorio in Franckfurt, und bey Hof zu Mayntz geziemend überreichte pro Memoria, Protestationen, Verwahrung- und eventuale Nullitäts-Erklärungen, und schrifftlichen Vortrag (so alles zur geschwinden Einsicht sub lit. A. B. C. D. & E. hierbey füge) quàm utilissimè beziehen, und alles seinem gantzen Inhalt, und Begriff nach, anhero deutlich wiederholen sollen, mit dem Beysatz, und anderweiter Erklärung, daß die daraus entstehende gefährliche Folgen, und Unheyl denen jenigen vor GOtt, und der Nachwelt zu verantworten obligen müsten, welche an solch-unrechtmäßigen und nichtigen Verfahren directè, oder indirectè Theil, und Schuld haben. Actum Hanau den 7ten Novembris 1741.

(L.S.) Carl Ludwig Hilleprand Freyherr
von Prandau.

Num. XXXIX.

DEmnach Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. ich Ends gefertigter bevollmächtigter Königlicher Chur-Böhmischer Bottschaffter zur Kayser-Wahl zu vernehmen gehabt,

Habt, was massen nach meiner am Sonntag den 5ten dieses Monats Novembris, des Morgens beschehener Abreis von Franckfurt, der Hr. Reichs-Quartier-Meister selben Tags Nachmittag sich in mein Königlich-Chur-Böhmisches Bottschaffts-Quartier, den Braunfels genannt, begeben, und von des Löblichen Reichs-Marchall-Amts-wegen in meiner Abwesenheit, gegen den Königl. Chur-Böhmischen Bottschaffts-Secretarium Hrn von Stang, meinen in denen ersten Tägen meiner Ankunfft in Franckfurt rechtmäßig eingenommenen, und bis nun, über acht Monat lang fortgesetzten Chur-Böhmischen-Quartiers Besitz, in besagten Braunfels vermeintlich widersprechen, anbey in Gefolg des, Tags vorhero, gegen die Königl. Chur-Böhmische Wahl-Stimm, unbillig und unkräfftig durch vermeintliche Majora gefasten Chur-Fürstlichen Collegial-Schlusses, die anmaßliche Bedeutung thun wollen, daß so wohl ich die für meine Person occupirte, als auch von meiner Chur-Böhmischen Bottschaffts-Suite innhabende Quartier zu raumen hätte; und ferner noch den 11ten besagten Monats abermalen im Namen des obbemelten Löblichen Reichs-Marchall-Amts so gar hat zumuthen mögen, daß das Quartier bis künfftigen Montag (ware der 13te eben dieses Monats Novembris) geraumet seyn solte.

Wie nun Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Chur-Böhmische Gerechtsamen und Befugnussen hierdurch so wohl, als auch sonst durch mehr andere, wehrender gegenwärtiger Kayserl. Wahl-Zeit in dem Königl. Chur-Böhmischen Quartiers-Weesen, bevorab dem dahin gehörigen District in der Kayserl. Wahl-Stadt Franckfurt gegen altes Herkommen und Possession von gedachten Löbl. Reichs-Marchall-Amt verhengte arbitrarische Unordnungen, und zugefügte Schmählerungen in viele Weeg mercklich zu nahe getretten worden ist;

Als habe in Allerhöchst-Deroselben Namen gegen all-solche unbefugte, und nichtige Anmassungen und Eingriffe hiermit feyerlichst protestiren, und Ihro Königl. Majestät diesfalls hergebrachte und sonst zustehende Churfürstliche Böhmische Rechte und Gerech-

rechtigkeiten hierdurch bester massen verwahren, und quævis Competentia kräftigst reserviren sollen und wollen. Actum Hanau den 14ten Novembris 1741.

(L.S.) Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau.

Num. XL.

Durchleuchtigste Großmächtige Königin,

Besonders liebe Frau und Freundin.

Euer Königl. Majest. hochwertes Schreiben vom 27. des nächst-vorigen Monats habe durch eigenen von meinem Reichs-Vice-Cantzler an mich spedirten Courier wohl erhalten, und daraus in mehrerem haubtsächlich vernommen, warum Euer Königl. Majest. darvor halten, daß dermahlen, und bey so vielen im Reich befindlichen fremden Kriegs-Völckern, weder eine Gesätz-mäßige freye, mithin gültige Kayser-Wahl zu Stand zu bringen, noch Jhro mit einigem Fug zuzumuthen seye, dero Chur-Böhmische Wahl-Stimm hierbey ruhen zu lassen, so daß noch vieles voranzugehen hätte, um Gesatz- und Ordnungs-mäßig hinaus zu gelangen, wo hernächst, und nach sothaner Euer Königl. Majest. vorausgesetzter Erklärung, es keinen Anstand haben würde, die Abführung des Reichs-Archivs geschehen zu lassen, welches dermahlen gestalten Dingen nach, und bey verschwundener Ausstreuung einer dortigen Belagerungs-Gefahr, in Wienn weit sicherer, als mißlicher herentgegen dessen Transportirung wäre, von welchem aber vor allem die Euer Königl. Majest. Ertz-Haus allein angehende Brief-schafften auszuscheiden seyen, wozu dero Seits einige Commissarii bereits ausersehen worden, und mir ein gleiches an Seiten der Reichs-Cantzley zu verfügen anheim gestellet bleibe.

Nun werden Euer Königl. Majest. vor allem wohl erkennen, und ist es der Verfaß- und Ordnung allzugemäß und kundbahr, daß die Nothdurfft des hohen Wahl-Geschäffts zu ermäßigen, dem ge-

samten

samten Churfürstl. Collegio obliege, und mir nicht zukomme, mich davon zu entfernen, was der mehrere Theil desselben für gut und nöthig findet. Das Römische Reich mit seinem Ober-Haubt hinwieder zu versehen, hätte sich allerdings längstens gebühret; Allein, so ist Reichs-kündig, was besondere Umstände sich dermahlen zugetragen haben, und was gestalten über den Præliminar-Punct der Chur-Böhmischen Wahl-Stimm gantz widrige Meynungen entstanden, weshalben, um sich näher zu vernehmen, und erforderlich zu vereinigen, nothwendig Zeit gelassen werden müssen. Es ist einmahl nicht abzusehen, mit was Frucht man gleich anfänglich zur Sachen förmlich kommen können, und wie ins besondere Euere Königl. Majest. das mindeste Ersprießliche zu verhoffen gehabt. Es erforderte also der Sachen Nothdurfft ohnumgänglich, brachten es auch die mehrere Churfürstl. Meynungen mit sich, denen Unterhandlungen mehrere Zeit zu lassen, und nicht zu überschnellen, wo die unheylbareste Folgen, ja eine lautere Unmöglichkeit überhaubt, wie auch vor Euer Königl. Majest. ins besondere vor Augen lage. Deroselben Dienst hatte also zumahlen erforderet, annoch Raum zu gewinnen. Der Unterschied aber bestehet darinnen, daß anderer Seits sothane Zeit eben so angewendet, und profitiret worden, als man es an Seiten Euer Königl. Majest. zu hoffen und zu wünschen gehabt hatte. An getreuen Rathschlägen und Bearbeitungen hat es wohl nicht gefehlet, sondern ist viel zu That- und Acten-kündig, wie wenig darmit ausgesetzet worden, habe ich also an dem anderst gestalten Erfolg, welcher verhänget zu seyn scheinet, meines Orts wohl kein Verschulden, daran stehet es dann nunmehro, daß die in dem Reich befindliche fremde Völcker, als Auxiliaren des mehreren Theil deren Herren Churfürsten vorhanden, und anzusehen seyn wollen, ohne mit dem Reich eigentlich etwas zu schaffen zu haben. Euer Königl. Majest. beurtheilen ab dieser der Sachen Gestalt von selbsten, und ermessen in weiterem erleuchtest, ob mit des Vatterlandes Heyl übereinkomme, ja ob an sich selbsten möglich seye, darum das Reich

ohne Ober-Haubt weiters zu lassen, dann wie hierzu anderst zu gelangen, als auch denen Majoribus wegen dermahliger Quiescirung des Böhmischen Chur-Voti, zufügen; da gleichwohlen die endliche Kayser-Wahl die Haubt-Angelegenheit bleibet, und es für jetzo wohl nicht das erstemahl wäre, daß dieselbe unter denen Waffen geschiehet, sondern genug ist, daß die Wahl frey seye, wie sich anderst nicht vorzustellen, da jene in Teutschland stehende Völcker, oberwehnter massen mit dem mehrerem Theil deren Hohen Herren Churfürsten verbunden, und demselben zugethan seynd; Sich also dieserthalben nun das Weitere nächsten ergeben wird, und Euer Königl. Majest. in sothanen Verfolg vielmehr erleuchtest billigen, als mißkennen werden, daß hiebey ich dasjenige ohnermangelhafft leiste, was meines Amts ist.

Daß sodann Euer Königl. Majest. sothanen Erfolg des Wahl-Geschäfts der meiner Seits von Pflichten wegen nöthig gefundenen Bereitsetz- und allenfalsigen Transportirung des Reichs-Archiv eigends voran zu setzen, und diese in so lang ausgestelt zu sehen, gemeinet seyn werden, kan mir nicht wohl vorstellen, sondern halte mich vielmehr versichert, daß Ihro gut und nöthig zu seyn gedüncken werde, hierinnen deme den freyen Gang zu lassen, was ich von Reichs-Ertz-Cancellariats-wegen zu beobachten, auch bey gesamten Reich zu verantworten habe, wie von dero grossen Erleuchtung und Gemüths-Billigkeit mir gäntzlich verspreche, da Ihro nicht verborgen seyn kan, was grosses Aufsehen hiebey sich bereits hervor gethan, und im widrigen des weiteren entstehen würde.

Wegen einiger in dem Reichs-Archiv annoch befindlich seyn sollender Euer Königl. Majest. Ertz-Haus eigends betreffender Brieffschafften, habe ich weder Nachricht, noch auch um deswillen eine Vermuthung, weilen, wie Deroselben wohl bekannt ist, die Absönderung beeder deren Reichs- und Oesterreichischen Cancelleyen vor vieler Zeit bereits vollkommentlich geschehen, und letztere wohl nichts weniger, als das Mindeste zuruck gelassen hat, was Ihro in einige Weis zugehören können, wie bekannt ist, gedachte sämtliche

Acta auf der Reichs-Cantzelley dannenhero auch von Zeiten her, und besonders in denen Interregnis unter der alleinigen Disposition. Verwahr und Beschluß des Reichs-Ertz-Cantzlers, wie zu dato, sich finden. Im Gegentheil kan ich hiebey ohnberührt nicht lassen, was massen vielmehr, und gleich mehrmalen vorhin meiner Seits erinneret worden, verschiedene momentoseste Scripturen in Kays. und Reichs-Sachen aus der Reichs-Cantzelley anderwärtshin verbracht seyn sollen. Gleichwie ich aber derentwegen mir nicht beygehen lasse, Euer Königl. Majest. zu behelligen, daß Hoch-Dieselbe darum von Seiten meiner jemand zur Einsicht- und Nachsuchung auf Deroseitige Haus-Cantzelleyen zulassen möchten, sondern dieselbe hiedurch alleinig belange, deroseitiger Behörde die ernstliche Verfügung zu thun, damit die zu besagter mir untergebener Reichs-Cantzelley gehörige Acta und Urkunden dahin förderjamst zuruck gebracht werden möchten, gestalten ich meinem Reichs-Vice-Cantzlar vor einiger Zeit bereits hierum den nöthigen Auftrag habe zukommen lassen; Also werden Euer Königl. Majest. sich auch hinwieder damit hoch-gefällig beruhigen, daß nicht minder ich auch vorhin bereits die Verordnung gethan habe, um die allenfalls in der Reichs-Cantzelley noch erfindliche, das Hohe Ertz-Haus angehende Scripturen, so viel die, gestalten Dingen nach, eilende Einpackung des besagten Reichs-Archivs zulasse, darvon auszusetzen, und in seinem bisherigen Verwahr in so lang zu lassen, bis ich die mir darüber einzuschickende Verzeichnus eingesehen haben, sofort ohnermanglen würde, wegen der Verabfolgung an die Oesterreichische Cantzelley, oder sonstige Behörde des Hohen Ertz-Hauses zu verfügen, immassen von mir auch sicher geschehen wird, und Euer Königl. Majest. mir, und meinem Reichs-Vice-Cantzlar solches gäntzlich zuzutrauen belieben werden. Und lebe ich demnach der gäntzlichen Zuversicht, es werden Euer Königl. Majest. mir zu Gutem halten, daß, nach meiner schweren Amts-Obliegenheit, ich in einer so momentosen, und wegen des Erfolgs nicht zu gewehrenden der Sachen Gestalt und Beschaffenheit, nichts verabsaume, son-

dern den sichersten Weeg gehe, mithin unter obigem meinem Erbiethen, wegen derer Euer Königl. Majest. etwa betreffenden eigenen Scripturen, auch Vorbehalt respectu deren, so zu dem Reichs-Archiv gehören, den Innhalt meines vorigen Schreibens anhero lediglich wiederhohle, wessen Gewehrung mich ohngezweifflet versehe, und übrigens Euer Königlichen Majest. alles Bessere Grundmütig anwünsche, somit verbleibe

Euer Königl. Majestät

Franckfurt den 9. Novembr. 1741.

Dienstwillig-ergebenester Diener
Philipp Carl Churfürst.

Num. XLI.

Aus Euer Liebden Antwort vom 9.ten letzt verflossenen Monaths habe sogleich unschwer abgenohmen, daß Deroselben der Innhalt meiner Zuschrifft vom 27ten Octobris jüngsthin gebührend nicht vorgetragen worden.

Gleichwie der uneingeschränckten Wahl-Freyheit die allermindeste Hindernuß in Weeg zu legen Mir nie zu Sinn kommen lassen; Also bin auch die von Meines Ertz-Hauses Schrifften abgesonderte Reichs-Acten einem zukünfftigem Römischen Kayser unweigerlich verabfolgen zu lassen, nie entfernet gewesen, und annoch nicht entfernet; Es möge gleich die Wahl ausfallen, wie sie immer wolle, wann sie nur wahrhafft frey ist, und nach deutlicher Vorschrifft der goldenen Bull, mithin ohne Meiner Ausschliessung, und nach vorläuffig wieder hergestellter Ruhe im Reich, vorgenohmen wird.

Ja um so gar auch der nöthigen Absonderung halber keinen Anstand übrig zu lassen; So trage einiges Bedencken nicht, daß es mit Aufsuchung derer in Meines Ertz-Hauses Registraturen vorgeblich vorhanden seyn sollender Reichs-Acten just so, wie mit Aufsuchung derer Meinem Ertz-Hauß zugehöriger, und mit denen Reichs-Actis kundbahrer massen ehedessen vermischter Schrifften gehalten werde.

Nicht nur erkläre mich solchergestalten auf das bündigste, sondren verlange auch, daß von dieser Meiner Erklärung das gesambte Reich verständiget werde; Als auf welches, wann es einmahl von frembden, wieder alle Reichs-Satzun-

Satzungen darein eingeführten so benamseten Hülfs-Völckeren befreyet seyn wird, keineswegs aber auf den Ausspruch Meiner offentlicher Wiedersacher, und Landfriedbrüchiger Feinden Mich vorlängst zu beziehen bemüssiget gefunden: wie dann aus der nemlichen Ursach Mich nicht werde entschütten können, einen ausführlichen Acten-mäßigen Unterricht, die Chur-Böhmische Wahl-Stimme, und deren Ausübung betreffend, dem Publico durch offentlichen Druck mitzutheilen.

Ich glaube, durch obige Erklärung in Ubermaß all-dasjenige zu erfüllen, was nur immer an Mich mit einigem Schein der Billigkeit gesonnen werden kan.

Darmit aber eben diese Meine Erklärung zur weiterer Ausübung und Bemäntlung derer bis anhero mich so häuffig betroffener Reichs-Satzungs wiedriger Zudringungen nicht mißbrauchet werden möge; So habe Derselben wohlbedächtlich die Clausul beygefügt: **wann die Wahl nur wahrhaft ist, und nach deutlicher Vorschrifft der goldenen Bull, mithin ohne Meiner Ausschliessung, und nach vorläuffig wiederhergestellter innerlichen Ruhe im Reich, vorgenohmen wird.**

Die Billigkeit dieses Beysatzes kan ohnmöglich wiedersprochen werden, ohne untereinstem die klare Verordnung der goldenen Bull selbsten zu wiedersprechen, welche abzuänderen so wenig in Meiner Feinden und Wiedersacher, als der Cron Franckreich und ihres Anhangs Macht stehet. Am allerwenigsten können an sothaner Billigkeit Euer Liebden zweyfflen, als welche über die bloß-wärtige Bell' Isli sche Bedrohungen, bevor sie noch durch hundert tausend Mann unterstützet und bewerckstelliget worden, eine so patriotische Empfindlichkeit ehedessen bezeuget, auch die Mir zustehende Chur-Würde durch die zum offentlichem Druck beförderte **Nachricht und Gegenanmerckungen** so stattlich und unablehnlich verfochten, annebst erkannt haben, **wie besonders nachdrucksahm dieselbe, vermög des von Dero Vorfahrer, Ertz-Bischoffe und Churfürsten Bertholdo im Jahr 1489. und zwar so gar mit einverleibter Pön, ausgestellten Reverses sich dißfalls vinculirt befinden.**

Was nun zur Zeit der aus Euer Liebden Befehl zum Druck beförderter **Nachricht und Gegenanmerckungen**, dann zur Zeit, als Dieselbe derer Bell' Islischen Bedrohungen halber sich so patriotisch geäussert, der Gerecht- und Billigkeit, des Reichs Ansehen, Wohlfahrt und Grundsatzungen gemäß ware, das kan ohnmöglich die Natur immittelst geändert haben.

Hiervon also ist und kan dermahlen allein die Frag seyn, nachdeme im erste-rem Capitul der goldenen Bull so klar vorgesehen, daß vorzüglich für die innerliche

Ruhe im Reich, und Sicherheit derer Chur-Landen, die ausnehmenste Sorgfalt zu tragen seye.

Die darinnen enthaltene Verordnung muß nach dieses ältesten Reichs-Grund-Gesätzes klarer Maßgab auch alsdann statt haben, wann gleich ein Churfürst gegen dem anderem scheinbahren Anlaß zu Zwistigkeiten hätte. Um wie viel mehr muß sie also in gegenwärtiger Vorfallenheit Platz finden, da die Nichtigkeit derer gegnerischen Ansprüchen der gantzen Welt so überzeugend vor Augen geleget worden, daß daran innerlich einiger vernünfftiger Mensch nicht wohl zweyfflen wird, noch mag.

Allerdings ist die Kaysers-Wahl für die Haubt-Angelegenheit alsdann zu achten, wann sie Reichs-Satzungs-mäßig vorgenohmen wird; nicht aber wann sie den Unterbruch dessen Fundamental-Gesätzen, und Kränckung der Gerechtsahme eines Reichs-Mit-Stands zum Grund, und die kräfftigere Unterstützung Landsfriedbrüchiger Vergwaltigungen zur Absicht hat. Die Beförderung eines solchen Grunds und einer solchen Absicht kan Meines Ermessens Euer Liebden bey gesambten Reich zur Verantwortung gereichen, nicht aber wann sie von Ertz Cancellariats wegen sich an die unumstößliche Richtschnur derer Reichs-Grund-Gesätzen halten.

Mir ist aus der gantzen Reichs-Historie kein eintziges Exempel bewust, wo eine Kayser-Wahl so, wie die jetzige, unter dem mächtigen Schutz derer Frantzösischen Waffen vorgenohmen worden wäre. Und noch weniger kan Ich begreiffen, wie nachdeme Euer Liebden ehedessen des Marechal Bell' Isle Drohungen mit der Wahl-Freyheit nicht vereinbahrlich zu seyn erachtet, diese Wahl-Freyheit nunmehro mit und nebst dererselben in Ubermaß erfolgten Bewerckstelligung bestehen könne.

Der die Gewehrung Meiner ohnmittelbahren alleiniger Nachfolge in sammentliche von weyland Meines in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majest. und Liebden besessene Erb-Königreiche und Länder in sich enthaltener Reichs-Schluß vom 11. Januarii 1732. vermag ausdrucklich, daß das Reich darbey in sonderbahre Consideration gezogen, daß die unzertrennte ungeschmälerte Erhaltung aller sothaner Erb-Königreichen und Landen, und deren sammentliche grosse Macht sowohl förderhin für eine Vormaur der Christenheit, und darzu dienen würde, die Wagschal in Europa zu erhalten, als die Freyheit des Teutschen Vatterlands, und dessen mit der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Frieden in Europa verknipffter Wohlfarth, besonders aber auch des Römischen Reichs Hoheit, Ansehen, Gerechtsahmen

und Reichs-Verfassung gegen alle Feindliche Eingrieffe und Unternehmungen kräfftigst zu verthädigen und zu manuteniren.

Wie kan nun das gerade Wiederspiel dessen, was das gesambte Reich zur Erhaltung seiner Freyheit, Ruhe, Sicherheit, Wohlfarth und Verfassung, auch zum Besten der Christenheit damahls nöthig ermessen, das ist, die gäntzliche Zernichtung der Macht Meines Ertz-Hauses, mit obigen so tieff in das Gewissen einschlagenden Betrachtungen bestehen? Euer Liebden können dieser Meynung um so weniger seyn, als Sie sich noch ins besondere zur Gewehrung gedacht- Meiner alleinigen ohnmittelbahren Nachfolge vermög des im nemlichen Jahr geschlossenen Tractats auf das bündigste anheischig gemacht; Annebenst die von denen unter Chur-Cöllen stehenden Ertz- und Hoch-Stiffteren erduldende harte Drangsaalen zum sattsahmen Beweiß dienen müssen, was auch andere von denen angerühmten so genannten Churfürstlichen Hülfs-Trouppen sich erspriesliches zu versprechen haben.

Mit einem Wort Ich bin allein um Verthädigung Meiner gantz unzweyffelhafter Rechten besorget. Verlange niemanden im mindesten zu kräncken, und will die zugefügte Unbilde der allgemeinen Ruhe und Wohlfarth gerne aufopfferen, wann nur die in obangezogenem Reichs-Schluß enthaltene grosse Objecta versichert werden mögen. Was aber denenselben schnur stracks entgegen lauffet, das kan, ungehindert der bis nun zu in Übermaß von Mir geäusserten, auch forthin beyzubehalten gedenckender Friedfertig- und Aufmercksamkeit, von Mir nicht eingestanden werden, und Mich folglich solchenfalls nicht entschütten, der die ausdruckliche Verordnung der goldenen Bull zum Grund habender Verwahrung wegen Nichtigkeit alles dessen, was der Kayser-Wahl halber ohne Meiner Zuziehung beschiehet, in ihrem völligem Innhalt, gleich als wäre sie Wort für Wort hier wiederhohlet, nochmahlen und auf das kräfftigste zu inhæriren. So Euer Liebden in Ruck-Antwort nicht verhalten wollen. Verbleibe anbey Deroselben ꝛc. Wienn den 30. Decembr. 1741.

An

Churfürsten zu Mayntz.

Num.

Num. XLII.

Kaysers Rudolpffs I. Attestat über die denen Königen zu Böheim zustehende Wahl-Gerechtigkeit eines Römischen Königs, Anno 1290.

RUdolphus Dei gratiâ Romanorum Rex, semper Augustus, universis Sacri Romani Imperij fidelibus, præsentes literas inspecturis, Gratiam Suam & omne bonum. Quantò jura personarum prodeunt in lucem notitiâ clariore, tantò liquidius posteritati successuræ materia tollitur altercandi. Inquisitionis igitur circumspectæ præhabitâ indagine, scrutinioque solerti, scire desideramus, quid quamtumve juris in Romano competat Imperio, & in electione Romani Regis, futuri Imperatoris, inclito Regi Bohemiæ, Principi & Filio Nostro carissimo, & hæredibus ipsius. Quo facto Principum, Baronum, Nobilium & Procerum Imperij, nec non Veteranorum communi assertione & concordi testimonio comperimus assonante, ipsum Regem Bohemiæ Imperij debere Pincernam existere, & jus ac officium Pincernatus apud eum nec non ejus hæredes jure hæreditario residere. Extitit etiam dilucidè declaratum, prædictum Regem Bohemiæ & suos hæredes, in electione Regis Romanorum, futuri Imperatoris, cum ceteris Electoribus, habere debere, ad similitudinem aliorum Electorum, eligendi plenarium jus & vocem. Hæc verò jura Pincernatus & Electionis nedum dicto Regi & suis hæredibus didicimus competere, sed etiam suis Progenitoribus, Abavis, Attavis, Proavis, & Avis jure plenissimo competebant. Volentes itaque dicti Regis & hæredum suorum dispendijs præcavere, jus & officium Pincernatus in Imperio sibi & hæredibus ejus, & non alij competere, & in electione Regis Romanorum futuri Imperatoris, habere jus & vocem clarè recognoscimus, approbamus & præsenti testimonio profitemur. Si quid diminutionis vel calumniæ (quod non credimus) circa prædicta cavillosè, malitiosè, vel sub dolo, possit opponi,

poni, supplemus, de plenitudine Regiæ Potestatis. In cujus rei testimonium præsens scriptum Majestatis Nostræ sigillo fecimus communiri. Datum Erfordiæ Sexto Kalendas Octobris, Indictione tertia, Anno Domini Millesimo Ducentesimo, nonagesimo, Regni vero Nostri anno septimo decimo.

Num. XLIII.

Kaysers Caroli 4ti Confirmation vorstehenden Attestati Rudolphini, Anno 1348.

Carolus, Dei Gratiâ Romanorum Rex, Semper Augustus, & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam. Innata cordi Nostro benignitas circa fidelium & devotorum Nostrorum honores & commoda, continuis intenta vigilijs, votis ipsorum annuere jugiter Nos inducit, quotiens poscentium vox est justa, in hoc enim libertatis Nostræ non errat intentio, sed Regalis sceptri fastigium extollere salubriter arbitratur. Sane ad Nostræ Celsitudinis Venerabiles, Archiepiscopus Pragensis, Olomucensis, Wratislaviensis, & Litomislensis Episcopi, nec non Illustres, Johannes Carinthiæ, Comesque Tyrolis & Croatiæ, germanus Noster charissimus, ac Nicolaus Oppaviæ & Ratiboriæ Duces, cæterique Prælati, Duces, Principes, Barones, Proceres & Nobiles Regni Nostri Bohemiæ & pertinentiarum ejusdem præsentiam accedentes, Nobis humiliter supplicarunt, ut quasdam literas Rudolphi, Divi Romanorum Regis, prædecessoris Nostri, Nobis per ipsos exhibitas, quarum tenor, & series sequitur in hæc verba.

Hier ist das Diploma Rudolphinum inserirt.

Nostrâ confirmare auctoritate Regiâ dignaremur.

Nos itaque præfatorum Prælatorum, Ducum, Principum, Baronum, Procerum & Nobilium, quos honoris & felicis Status Romanorum Regni & Sacri Imperij fideles & solicitos præ cæteris novimus zelatores, ipsumque Regnum Bohemiæ

Romanorum Regni membrum fore nobilius, supplicationibus benignius inclinati, præfatas literas ad omnia & singula contenta in eisdem laudamus, ratificamus, approbamus, confirmamus, ac de novo ex certa scientia de Nostræ Rom. Regiæ plenitudine potestatis præfatis Regni Prælatis, Ducibus, Principibus, Baronibus, Proceribus, & Nobilibus ac universitati Regni ipsius & pertinentiarum ejusdem, ad usum & opus Regum Bohemiæ in perpetuum damus, tenore præsentium conferimus, & donamus, omnem diminutionem & defectum, si quis in præmissis fuerit, reparantes omnimode, & supplentes, ac omne dubium & obscurum pro parte & in favorem ipsorum Regni & Regum Bohemiæ, de uberiori dono Majestatis Romanorum Regiæ & plenitudine potestatis interpretantes, & etiam declarantes. Non obstantibus legibus, consuetudinibus, usibus, observantijs, juribus municipalibus & communibus, statutis seu edictis, factis & editis, in contrarium quibuscunque quas & quæ, quantum ad hæc, ac si forent nominatim & de verbo ad verbum scripta præsentibus & inserta, revocamus, cassamus, irritamus, annullamus & de dictâ Romanorum Regiæ plenitudine potestatis decernimus, firmitatis fore nullius penitus vel momenti. Nulli ergo omninò liceat, hanc Nostræ laudationis, ratificationis, approbationis, comfirmationis, donationis, reparationis, supplementi, interpretationis, declarationis, revocationis, cassationis, irritationis & annulationis paginam infringere, vel ei ausu temerario in aliquo contraire, contrarium vero facientes, si qui fuerint, (quod absit) ultra indignationem Nostræ Celsitudinis Romanæ, quam ob hoc se noverint graviter incursuros, Mille marcas auri puri Nostro & Romani Regni fisco componant. ipsarum videlicet medietatem Nostræ & successorum Nostrorum Romanorum Regum & Imperatorum Curiæ seu Cameræ & reliquam passis injuriam irremissibiliter applicandis. In quorum omnium testimonium & ad certitudinem pleniorem præsentes fieri jussimus & Bullâ aureâ typario Nostræ Majestatis impressâ præcepimus communiri. Hujus rei testes sunt, Gerlacus Archiepiscopus Moguntinus,

tinus, per Germaniam Sacri Imperij Archicancelarius, Rudolphus Senior Dux Saxoniæ, Sacri Imperij Marescialllus, Rudolphus Junior, Saxoniæ, & Fridericus de Decke Duces, Joannes Burggravius Nurembergensis, Ulricus Landgravius de Leutemberg, Fridericus de Orlaminde, Ulricus de Helffenstein, & Rudolphus de Wertheim, Comites, Petrus de Hedvvy, Crafto de Hohenloe, Gottfridus de Praunecke, Eberhardus de Walssee, Fridericus de Walssee, Egloff de Freyberg, & Burchardus de Elrbach, Romani Regni præfati Principes & Barones Datum Pragæ, anno Domini Millessimo trecentesimo quadragesimo octavo, indictione prima, septimo Idus Aprilis, Regnorum Nostrorum Anno Secundo.

Num. XLIV.

Daß ein Kunig von Behem, ein Churfurst und Erbschenck des Romischen Reichs sey, und die Waal eines Romischen Keyser oder Kunigs hab, und andere Kunigliche Privilegia.

WIr Gerlach von Gots Gnaden Erzbischoffe zu Meintz, des Heiligenn Romischenn Reichs Erzcantzler in dutschen Landen, bekennen und thun khunt offentlich mit diesem Bryve, allen den die in sehen oder horen lesen. Wann Fryd und Gemach, on der Fursten Hulffe nicht besteen mag, und alsovil dest minder Frides, und ouch Genaden ist, so die Hochgebornen Fursten des Heiligen Reichs, und beynamen die, an den die Chur und Macht leyt, ein Houpt zu Kiesen der Christenheyt, in iren Herrschafften, Eren und Rechten gehindert und gesaumet werden, davon ist notturftig zu Trost und zu Gnaden der gemeinen Christenheyt, daß man den Fursten ire Recht, on alles mynnerunzzs in seiner genze behalte, davon wiewol das sey, das um die Recht des Durchleuchtigen Fursten und Herrn des Hochgeborn Khunigs zu Behem unser Mit Churfursten keinerley Zwywel nie gewesen sey, und auch nach nicht sey, noch gesein moge, in kheinerweyz, wann Ehr von seynen Vrenen, Enen, Vethern und Vorfarn, glych uns und allen andern unnsern Mit-Churfursten, Geystlichen und Weltlichen, in der Wale und Chur eins Romischen Kunigs, eins kunfftigen Keysers, vollenkhomes Recht gehabt hat, und auch noch hat, als dieselbenn Ding wol luterlichen

terlichen Landkhundig, und offenbar seint, von solchen alten langen Zyten, die bey der Lutte Gedechtnusse itzunt nicht gesein mugen, durch langes alters willen, doch sintemal, daß etliche Kinder der Vinsternusse, die mit blinden Augen, von der Gottlichen Warheyt, also gefuret seint, daß sie in der Clarheyt des Mittags tasten, gleich als in den Nechten, und Betrubnusse und Stricke machen, der Ungerechtigkeytt und auch der Sunden, von Rate tuvelisch Neides, und mugen die Purde der Warheyt nicht getragen, durch den irer Lugen, und domit so fallen sie in die Betrubnusse, die sie gemachet hatten, und vornewen sich in die Stricke irer ungerechten Meynungen, also daß Sie das Licht ein Finsternusse, und das Vinsternusse ein Liecht entscheiden; So meynen Wir durch merer Sicherheit und uf die Rede, das der Egenant Durchleuchtige Furst und Herre der Kunig zu Behem, sein Erben und nachkomen Khunige zu Behem, ewiglichen mit Sicherheyt bewaret werden, und daß auch absey alles Zweywels, Ergerunge, und das mussigen Claffern wegen irer Boßheyt und Lugen, nicht gelassen werden, und davon mit wolbedachten Mute, nicht von Irresal, oder unbedechtlichen, sunder von rechter Unterweysung die Wir warhaftiglichen wol erfunden haben, mit sampt allen andern unsern Mit-Churfursten, Geystlichen und Weltlichen, so erkhenen Wir Uns und sprechen mit rechter Wissen und khundigen das offenbar allermeniglichen, daß die durchleuchtigen Fursten, die Hochgeborne Kunige von Behem von iren Urenen, Enen, Vetern, Eltern und Vorfarn von sulcher langer Zeyt, der Gedechtnusse bey den Luten jetzunt nicht gesein mag, durch langes Alters willen, alle Weege gehabt haben und noch haben und auch stetiglichen haben sollen vollkomlichs Recht und auch Stymme genzlich, gleych uns und andern unsern Mit-Churfursten, Geystlichen und Weltlichen, in der Wale und Chure, eines Romischen Kunigs, eines kunfftigen Keysers, also wenn als offte es zu sulchenn Schulden kumbt, daß man kiesen soll, das man denn, den Durchlechtigen Fursten, den Hochgeborn Herren den Khunig zu Behem, der in Zeytten wirdet, zu derselben Chure, erberlichen ruffen soll, und der soll denn in der Chure und Wal als davor begryffen ist, alle seine Recht, Stat und Stymme, und alle andere Ding, die darzu gehoren, genzlichenn haben, und sich der freyen und geniessen, oder von seynen Wegen seyne Boten, die er darzu sendet, gleych uns und allen andern unsern Mit-Churfursten, Geistlichen und Weltlichen, die nue sint, oder in kunfftigen Zeyten werden, mit allen Wirden und Eren, als durch Recht und Gewonheit des Heiligen Reychs, solche Recht, Stymme und Chure besessen haben, in vorgangen Zeyten, auch sprechen, bekennen und kundigen Wir, mit rechter Wissen als davor begriffen ist, daß der Egenant durchleuchtige Furste, der Hochgeborne Herre, der Khunig zu Behem, der nu ist, oder in Zeyten wirdet, des Heyligen Romischen Reychs Obrister Schencke ist, und daß ehr das Obriste Schencken-Ampt

cken-Ampt fur einem Kayser, oder fur einem Romischen Kunig, inn Erberigen Hofen in Khuniglicher Crone nicht schuldig ist zu uben, es sey dann, daß er dasselb thun wolle, mit seinem gutten Willen, doch mag derselbe Kunig zu Behem in Gegenwertigkeit der Keyser und der Romischen Kunige, in solchen erberigen Hofen gekronet sitzen, steen und geen, nach seiner Willekuhr, als dieselben Sachen von Hochgebornen Kunigen zu Behem unnd von iren Eltern und Vorfarn, mit loblicher Gewonheyt von alter Herkhomen ist, mit Urkhunt diß Brieffs, vorsigelt mit unnserm Innsigel, der gebenn ist zu Metze, nach Christus Geburt, dreyzehenhundert Jar, darnach in dem sechs und funzigsten Jare, des nechsten Sonntags vor Sant Lucien-Tag der heyligen Junnckfrawenn.

Num. XLV.

Wenn ein Kunig von Behem zu der Wale eines Romischen Kaisers, oder Kunigs nit beruffen, was fur Peen darauf sey.

WIr Berthold von GOttes Gnaden des heiligen Stuls zu Meintz Erzbischoff, des heiligen Romischen Reichs durch Germanien Erzkantzler und Churfurste, bekhennen und thun khunt offentlich mit diesem Brieve, nachdem als nach Christi unsers lieben HErren Geburt, tausend vierhundert und in dem sechs und achzigisten Jare, Wir von der Keiserlichen Majestat auf einen Tag gein Franckfurt an den Mayne inn etlichen des Heiligen Romischen Reychs Gescheften, und nit von wegen der Wale eines Romischen Kunigs gefordert, daselbst aus zusellígen Sachen einen Romischen Kunig zu welen, guet zu sein in Rathe funden, und so solche Wale gescheen, und der Durchleuchtig Furste, Herr Wladislaus Kunig zu Behem, Marggrave zu Mehren ɔc., unser lieber Herr und Oheim, aus nit Forterung zu solcher Wal, Unwillen und Vordries entpfangen, derhalben uß Inhalt einer Vorschreybung oder Privilegiums seiner liebe Vorfarn Kunigen zu Behemen, als Churfursten des Heiligen Romischen Reychs gegebenn, funff hundert Marck Goldes zufordern furgenommen, unnd so solche nicht Forderung seiner liebe zu angezeigter Wale, nicht in Verachtung oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde, Ere und Gerechtigkeyt, sonder allein aus zufelligen Sachen, in der Eile beschehen, auch seine Liebe von dem Heiligen Romischen Reyche und uns fur einen Churfursten und Ertzschencken des Heiligen Römischen Reychs, fur und fur gehalten ist, und noch gehalten wirdet: So haben Wir Bertolt Erzbischoff zu Meintz obgenant dem gedachten Durchleuchtigen Fursten Herrn Wladißlawen Kunig zu Be-

hem ꝛc. unserm lieben Ohem, auch der loblichen Cron zu Behem, zu Eren, Nutze und zu Enthaltung freundlicher Eintracht, bewilliget, und fur uns, unser nachkhomen Ertzbischoffen zu Meintze frey und mit Wissen in Krafft ditz Brieffs bewilligen, also dermassen und Meinung, so und ob hinfur zu ewigen Gezeiten ein Romischer Kunig gewelet und gekhorn, und der gemelt unser lieber Oheim Herr Wladißlaß Kunig zu Behem oder nachfolgende Christliche Kunige zu Behem, darzu wie sich geburt, nicht gefordert oder geheischen wurden, und wir, oder unser Nachkommen durch uns, oder unser Bottschafft, bey solcher Wale und Chure eins Romischen Kunigs gegenwertig sein, und solche Wale und Chure, mit unser und unser Nachkommen Wissen und Willen geschehen wurde, daß Wir alßdann, oder des Jars ein Dritteil dem genanten unserm Herren und Ohem dem Kunige, oder Crone zu Behem zu bezahlen vervallen sein. Wir wollen auch daß diese unser Vorschreibung dem gedachten unsern Herrn und Oheim dem Kunig und der Crone zu Behem, an irer Freyheit, Privilegia und Gerechtigkeit keinen Abbruch noch Vermennerung thun oder brengen soll, alles getreulich und ungeverlich. Des zu Urkhunde haben Wir unser Ingesigel an diesen Brieffe thuen henken, der geben ist zu Steynhaym uff Sant Georgen des Heiligen Ritters und Meterers-Tag, Anno Domini, Millesimo, Quadringentesimo Octuagesimo nono.

Num. XLVI.

WIr Philipps von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Ryne Hertzog in Beyern, des Heiligen Romischen Reychs Erztruchses und Churfurst, bekhennen, und thuen khunt offenbahr mit diesem Brieff, als nach Christi unsers lieben HErrn Geburt tausent vierhunderth und in dem sechs und achtigisten Jare, Wir von der Kaiserlichen Maiestat, uff einen Tag gen Frankfurt am Meyne, in etlichen des Heiligen Romischen Reychs Gescheftten, und nit von wegen der Wale eins Romischen Kunigs gefordert, daselbst auszufelligen Sachen einen Romischen Kunig zu welen guet zu seyn in Rath erfunden, und so solche Wale geschehen, und der Durchleuchtig Furste Herr Wladislaus Kunig zu Behem, Markgraffe zu Merhern ꝛc. unser lieber Herr und Ohem, aus nit Forderung zu solcher Wale, Unwillen und Vordries empfangen, derhalb aus Inhalt einer Vorschreybung oder Privilegiumbs seiner lieb Vorfarn Kunigen zu Behem als Churfursten des Heyligen Romischen Reychs gegeben funffhundert Marck Goldes zu fordern furgenommen, und so solche nit Forderung seiner Lieb zu angezeigter Wal nit in Vorachtung oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde, Ere und Gerechtigkeit, sonder allein auszufelligen Sachen in der Eille beschehen, auch sein Lieb von dem Heiligen Romischen Reych und uns fur ein Churfursten und

und Erzschencken des Heiligen Romischen Reychs fur und fur gehalten ist, und noch gehalten wirdet, so haben Wir Pfaltzgrave Philips obgenant, dem gedachten Durchleuchtigen Fursten Herrn Wladißlawen Kunig zu Behem ꝛc. unserm lieben Ohem, auch der loblichen Cron zu Behem zu Eren, Nutz, und zu Enthaltung freundlicher Eintracht, bewilligt und fur uns, unser Erben und Nachkhomen Pfalzgraven bey Reyne Churfursten frey und mit Wissen in Crafft dis Brieffs bewilligen, also dermassen und Meinung, so und ob hinfuro zu ewigen Zeiten, ein Romischer Kunig gewelet und gekhorn, und der gemelt unser lieber Oheim Herr Wladißlaus Kunig zu Behem oder nachfolgende Christentliche Kunig zu Behem darzu wie sich geburt, nit gefordert oder geheischen wurden, und Wir, oder unser Erben, und Nachkhomen, Pfalzgraven bey Reyne Churfursten, durch uns oder unser Botschafft bey solcher Wale und Chur eines Romischen Kunigs gegenwertig sein, und solche Wal oder Chure, mit unser oder volgenden Pfalzgraven bey Reyn Churfursten Wissen und Willen geschehen wurde, daß Wir alsdann oder folgende Pfalzgraven bey Reyn und Churfursten, in funffhundert Marck Goldes wollen bewilligt haben, und die in dreyen Jaren, jedes Jars ein Dritteil, dem gemeltem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig oder Crone zu Behem zu bezalen verfallen sein: Wir wollen auch das diese Vorschreybung dem gedachten unserm Herrn und Ohem dem Kunig, oder Crone zu Behem, ahn ir Freyheit, Privilegien und Gerechtigkeyt kein Abbruch noch Vorminderung thun, oder brengen solle, alles getreulich und ungeverlich. Des zu Urkhunt haben Wir unser Ingesigel thun henken an diesen Brieff, datum Heydelberg uff Montag nach Sant Jorgen des Heiligen Ritters Tag. Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Octuagesimo nono.

Num. XLVII.

Pfalzgraf Ludwigs Churfursten ꝛc. Brief, in welchem Er sich wie sein Vater dem Kunig von Behem bewilligt.

Wir Ludwig von Gots Genaden Pfaltzgrafe bey Rein Hertzoge in Beyern des Heiligen Romischen Reychs Erztruchsas und Churfurst, bekhennen und thun khunt vor allermenniglich, demnach der Durchleuchtigst Furst Herr Wladißlaus zu Hungernn und Behem ꝛc Kunig, Marggrave zu Merhern, Hertzog zu Lutzenburg, und in Slesien und Marggrave zu Lausitz ꝛc. unser lieber Herr und Ohme, als ein Kunig zu Behem, nach altem Herkhomen und Inhalt der goldnen Bullen, zu des Heyligen Romischen Reichs Erzschencken und Churfursten

fursten und derselben Churfurstlichen Wirden verordent und vorsehen ist, daß Wir uns mit irer Kuniglichen Wirde als unserm Mit-Churfursten, freundlich verwilt und vorpflicht haben, und thun das in Crafft dis Brieffs dergestalt, daß Wir ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunigen zu Behem in ir Churfurstlich Wirde, Freyheit und Herrligkeit, wie hernach benent, nicht greiffen oder hindern wollen, ob sich auch jemand untersteen wold, oder wurde, ir Kuniglichen Wirde, Churfurstlichen Wirden Verhinderung oder Irrung zuthun, daß Wir darin ir Kunigliche Wirde, auf Inhalt und Vomugen der gulden Bullen und Bestetigung aller Churfursten Geistlichen und Weltlichen, so ir Kunigliche Wirde, die Kunig und Cron zu Behem, über solch Erzschencken-Ampt des Romischen Reychs ir Churfurstlichen Eren, Wirden, Chur und Waal eins Romischen Kaisers und Kunigs und ander Herrligkeit und Gerechtigkeit, nichts außgenomen haben, nicht vorlassen, sonder immassen sich auch vorschinner Zeyt neben andern Geistlichen und Weltlichen Churfursten der Hochgeborn Furst Herr Philipps etwan Pfaltzgrave bey Reyn Hertzog in Beyern, des Romischen Reychs Erztruchses und Churfurst unser lieber Herr und Vatter loblicher Gedechtnus, gen genantem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig vorschriben hat, unser Vormogens getreulich furderlich sein, helffen, schutzen, und behalten sollen und wollen, damit ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunig zu Behem bey iren Churfurstlichen Wirden, Eren und Tittel und was derselben von Alter hero anhengig, unvorhindert bleiben moge, alle Geverde und Arglist gantz ausgeschlossen. Zu Urkhunt haben Wir unser Insigel an diesen Brieff thun henken. Datum Prag uff Dornstag Lucie Anno Domini millesimo Quingentesimo nono.

Wienn, zu haben in Krausens Buchladen.

Staatliche Biblioth… Regensb…

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Acten-mässiger Unterricht, die Chur-Böhmische Wahl-Stimme und deren Ausü
bung betreffend

Wienn 1741

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2830
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101050-0
VD18 10198008-003